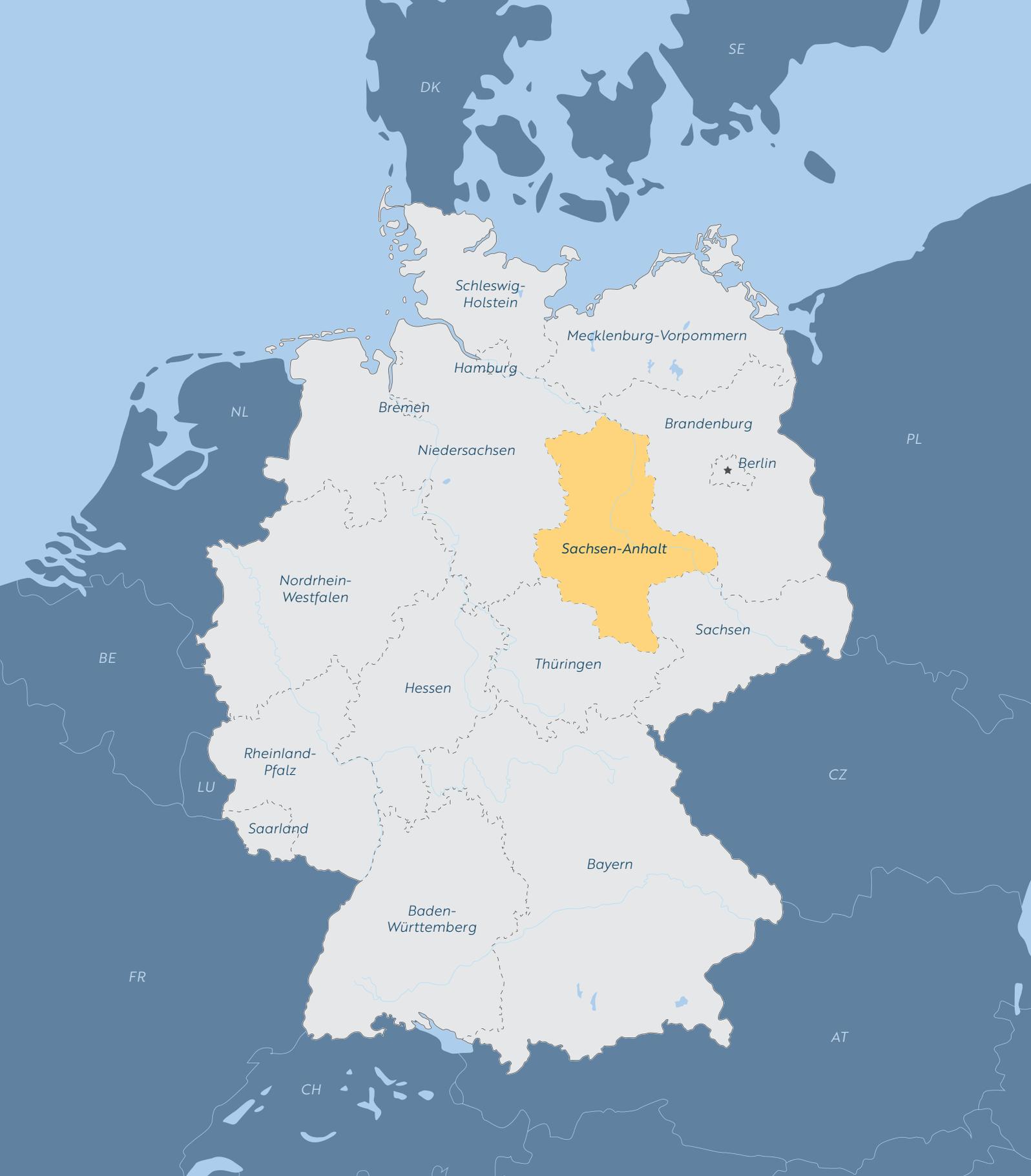


WEGWEISER

für Bürgerinnen und Bürger
der Europäischen Union
in Sachsen-Anhalt



EUMIGRA
FACH- UND SERVICESTELLE
EU-MIGRATION
SACHSEN-ANHALT



DK

SE

Schleswig-Holstein

Mecklenburg-Vorpommern

Hamburg

Bremen

Niedersachsen

Brandenburg

PL

★ Berlin

Sachsen-Anhalt

Nordrhein-Westfalen

Sachsen

BE

Thüringen

Hessen

CZ

Rheinland-Pfalz

LU

Saarland

Bayern

FR

Baden-Württemberg

AT

CH

WEGWEISER

für Bürgerinnen und Bürger
der Europäischen Union
in Sachsen-Anhalt



#moderndenken

INHALT

| | |
|--|-----------|
| Liebe Leserinnen und Leser | 8 |
| Zu dieser Handreichung | 10 |
| Herzlich willkommen in Sachsen-Anhalt! | 12 |
| Mittendrin in Europa und Deutschland. | |
| Viele gute Gründe, in Sachsen-Anhalt zu leben und zu arbeiten | 14 |
| | |
| Kapitel 1: Einreise – Aufenthalt – Einbürgerung | 18 |
| 1. Einreisebestimmungen für EU-Angehörige nach Deutschland | 19 |
| 2. Den Wohnsitz nach Deutschland verlegen | 20 |
| 3. Aufenthalt von Familienangehörigen | 21 |
| 4. Aufenthalt von nahestehenden Personen | 22 |
| 5. Daueraufenthaltsrecht | 23 |
| 6. Einbürgerung | 24 |
| | |
| Kapitel 2: Wohnen | 26 |
| 1. Eine passende Wohnung finden | 27 |
| 2. Der Mietvertrag | 28 |
| 3. Miete und Mietkaution | 29 |
| 4. Wohnungsmängel | 29 |
| 5. Die Wohnung kündigen | 30 |
| 6. Wohngeld | 30 |
| | |
| Kapitel 3: Deutsch lernen | 32 |
| 1. Deutsch lernen mit einem Integrationskurs | 33 |
| 2. Berufssprachkurse | 33 |
| 3. Deutsch im Ausland lernen | 34 |
| 4. Fremdsprachenangebote der Volkshochschule | 34 |
| 5. Sprachtandems | 34 |
| | |
| Kapitel 4: Arbeiten in Deutschland und Sachsen-Anhalt | 36 |
| | |
| Teil 1: Arbeit suchen | 37 |
| 1. Arbeitssuche mit Unterstützung der Agentur für Arbeit | 37 |
| 2. Arbeitsaufnahme durch das Vermittlungsbudget nutzen | 38 |
| 3. Förderung durch berufliche Eingliederungsmaßnahmen | 39 |
| 4. Weiterbildung mit Hilfe des Bildungsgutscheins | 40 |

| | |
|--|-----------|
| Teil 2: Regelungen und Gesetze im Arbeitsverhältnis | 41 |
| 1. Der Arbeitsvertrag | 41 |
| 2. Die Bezahlung nach Mindestlohn | 42 |
| 3. Arbeitszeit und Urlaubsregelungen | 43 |
| 4. Lohn ohne Arbeit | 44 |
| 5. Regelungen für besondere Arbeitsformen | 44 |
| 6. Kündigung und Kündigungsschutz | 45 |
| Teil 3: Rechte und Pflichten für Arbeitnehmer bei Arbeitsverlust | 47 |
| 1. Wenn Sie Ihren Arbeitslohn nicht erhalten | 47 |
| 2. Wenn mir gekündigt wurde | 48 |
| 3. Arbeitslosengeld und Grundsicherung | 49 |
| Kapitel 5: Anerkennung der Berufsqualifikation | 54 |
| 1. Anerkennung von Abschlüssen und Berufsqualifikation | 55 |
| 2. Anerkennung in den reglementierten Berufen | 55 |
| 3. Berufsankennung ohne anerkannte Qualifikation | 56 |
| 4. Anerkennung von Schul- und Hochschulabschlüssen | 56 |
| 5. Unterstützung bei der beruflichen Anerkennung | 57 |
| DOSSIER: UNIONSBÜRGERSCHAFT | 58 |
| I. Unionsbürgerschaft | 59 |
| II. Die Ausgestaltung der Unionsbürgerschaft (Artikel 20 AEUV) | 59 |
| III. Die Arbeitnehmerfreizügigkeit innerhalb der Europäischen Union | 60 |
| IV. Die Gleichbehandlung von EU-Arbeitnehmern | 61 |
| V. Schutz vor Diskriminierung | 63 |
| Kapitel 6: Berufsausbildung – Schule – Studium | 66 |
| 1. Formen der Ausbildung | 67 |
| 2. Duale Berufsausbildung | 67 |
| 3. Schulische Berufsausbildung | 68 |
| 4. Abiturientenausbildung | 68 |
| 5. Berufliche Weiterbildung | 69 |
| 6. Schulische Bildung im deutschen Schulsystem | 71 |
| 7. Studium an Hochschulen und Universitäten | 76 |

| | |
|---|------------|
| Kapitel 7: Gesundheit und Vorsorge | 80 |
| 1. Krankenversicherung bei vorübergehendem Aufenthalt in Deutschland | 81 |
| 2. Krankenversicherung bei längerem Aufenthalt in Deutschland | 82 |
| 3. Krankenversicherung bei Wohnsitz in Deutschland | 83 |
| 4. Krankenversichert in Deutschland: Medizinische Behandlung | 85 |
| 5. Unfallversicherung | 86 |
| 6. Vorsorgevollmacht | 86 |
| Kapitel 8: Soziales Leben und Familie | 88 |
| 1. Leistungen in der Schwangerschaft | 89 |
| 2. Kindergeld | 90 |
| 3. Kinderzuschlag | 92 |
| 4. Elternzeit und Elterngeld | 92 |
| 5. Kinderbetreuung | 94 |
| 6. Bildungs- und Teilhabepaket | 95 |
| Kapitel 9: Vorsorge, Versicherungen und Steuern | 98 |
| 1. Staatliche Sozialversicherung | 99 |
| 2. Gesetzliche Rentenversicherung | 101 |
| 3. Altersrente beantragen | 103 |
| 4. Private Sach- und Personenversicherungen | 103 |
| 5. Steuerpflicht | 104 |
| 6. Einkommensteuererklärung | 105 |
| Kapitel 10: Hilfen für Menschen mit Behinderung | 108 |
| 1. Besondere Leistungen für Menschen mit Behinderung | 109 |
| 2. Behindertengleichstellungsgesetz Sachsen-Anhalt | 110 |

| | |
|---|------------|
| Kapitel 11: Vernetzung und soziale Teilhabe | 112 |
| 1. Europäische Organisationen und Vereine in Sachsen-Anhalt | 113 |
| 2. Austauschforen der Europäischen Communities | 116 |
| 3. Beteiligung an Kommunalwahlen | 117 |
| 4. Engagement im Ausländerbeirat | 118 |
| 5. Mitgliedschaft in einem Sportverein | 118 |
| Kapitel 12: Beratungs- und Anlaufstellen in Sachsen-Anhalt | 120 |
| 1. Beratungsstellen in Sachsen-Anhalt für Jugendliche und Erwachsene | 121 |
| 2. Weitere Beratungsstellen | 122 |
| 3. Orientierung in der Beratungsstellenlandschaft Sachsen-Anhalts | 123 |
| 4. Anfrage bei der Gleichbehandlungsstelle EU-Arbeitnehmer | 124 |
| Stichwortverzeichnis | 126 |
| Wichtige Anlaufstellen und Kontakte in Sachsen-Anhalt | 130 |
| Impressum | 140 |

.....

HINWEIS

• **externe Weblinks** – im Text orange markiert + QR-Code

.....

LIEBE LESERINNEN UND LESER,



die Bevölkerung in Sachsen-Anhalt hat in den vergangenen Jahren durch Zuwanderung an Vielfalt gewonnen. In unserem Bundesland haben inzwischen über acht Prozent aller Bürgerinnen und Bürger einen Migrationshintergrund. Dabei stellen Unionsbürgerinnen und Unionsbürger aus anderen europäischen Ländern ein Drittel aller in Sachsen-Anhalt registrierten Ausländerinnen und Ausländer und über die Hälfte aller ausländischen Beschäftigten im Land. Polen, Rumänien und Bulgarien gehören zu den zehn Hauptherkunftsländern.

Neben Zugewanderten hält sich eine größere Anzahl mobil Beschäftigter aus anderen EU-Staaten im Rahmen der Arbeitnehmerfreizügigkeit kurz- oder mittelfristig im Land auf. Insgesamt beträgt der Anteil von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern an allen sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten rd. 2,5%.

Ob in den Betrieben, im Gesundheitswesen, an unseren Kulturstätten oder an der Universität: Wir brauchen Zugewanderte, damit unser Leben funktioniert. Gelingende Integration ist eine enorme Chance. Sachsen-Anhalt ist aktuell wie auch künftig zunehmend auf Zuwanderung, ausländische Arbeitskräfte und ihre gelingende Integration angewiesen, um den demografischen Wandel zu bewältigen, Nachwuchs auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt zu sichern und kulturelle Vielfalt im Land zu stärken.

Es ist unsere gemeinsame Aufgabe, alles dafür zu tun, dass sich Menschen unabhängig von ihrer Herkunft in Sachsen-Anhalt willkommen und heimisch fühlen können. Je besser sich Zugewanderte und ausländische Arbeitskräfte über Unterstützungsmöglichkeiten informieren können, desto schneller gelingt das Ankommen und desto besser können sie sich mit ihren Potentialen im Land einbringen.

Ein wichtiger Schwerpunkt der Integrationsarbeit vieler Projekte der letzten Jahre war und ist die Gestaltung der Integration Geflüchteter. Die Fach- und Servicestelle EU-Migration Sachsen-Anhalt ergänzt diese Angebote nunmehr um die Unterstützung von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern und hat dankenswerterweise den vorliegenden Wegweiser erstellt.

Wir wünschen Ihnen eine informative Lektüre!

Herzliche Grüße

Ihre

SUSI MÖBBECK

STAATSEKRETÄRIN IM MINISTERIUM FÜR ARBEIT, SOZIALES, GESUNDHEIT
UND GLEICHSTELLUNG DES LANDES SACHSEN-ANHALT
INTEGRATIONSBEAUFTRAGTE DER LANDESREGIERUNG

ZU DIESER HANDREICHUNG



Der vorliegende Wegweiser bündelt häufig nachgefragte und teilweise verstreut liegende Informationen zum Leben und Arbeiten für die Bürgerinnen und Bürger der Europäischen Union in Sachsen-Anhalt. Neu ist nicht nur die Form der Broschüre. Wir sind auch einen neuen Weg bei der Erstellung gegangen, denn europäische Mitgliedsorganisationen haben sich eingebracht mit ihren Hinweisen auf das, was ihnen wichtig ist und das Zurechtfinden in oft komplizierten Regelungen erleichtert. Auf diese Weise möchten wir die Informiertheit und die selbstständige Orientierung aus der Sicht der EU-Angehörigen nachhaltig verbessern. Als Grundlage für die Darstellung der bundesweiten Rechtsgrundlagen diente uns die Infothek der **Gleichbehandlungsstelle EU-Arbeitnehmer** des Bundes.

Im Zentrum der Kapitel stehen die grundständigen Informationen, die die Erstorientierung unterstützen können. Zusätzlich führen zahlreiche Links zu weiterführenden Auskünften auf spezialisierten Internetportalen sowie zu den **Anlauf- und Beratungsstellen** in Sachsen-Anhalt. Im Text hervorgehobene **Hinweise** und **Tipps** sowie das **Stichwortregister** vervollständigen den Wegweiser als Angebot der Entscheidungshilfe und verlässliche Orientierung im Alltag.

Der Wegweiser wendet sich neben den Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern an ihre vielfältigen Unterstützer in den Landkreisen und kreisfreien Städten Sachsen-Anhalts: die Fachdienste aus der migrationspezifischen und allgemeinen sozialen Beratungslandschaft, die Koordinierungsstellen für Integration, die vielen engagierten Multiplikatoren in Projekten und Initiativen im Haupt- und im Ehrenamt. Die Nutzung als Ratgeber oder Nachschlagewerk, nicht zuletzt durch Aktive in den Migrantenorganisationen und Vereinen, ist möglich und wünschenswert.

Um möglichst gut verständlich zu sein, stellen wir diesen Orientierungsleitfaden in der ersten Auflage in den Sprachen *Deutsch, Englisch, Polnisch, Rumänisch, Bulgarisch* und *Ungarisch* bereit. Er kann auf dem Informationsportal www.eumigra.de/eu-wegweiser.html als geschlossene Broschüre aufgerufen werden. Die einzelnen Themenkapitel werden in weiteren europäischen Sprachen in Kürze ebenfalls zur Verfügung stehen – elektronisch und für den individuellen Ausdruck.

Wir verstehen diese Handreichung als ‚work in progress‘ denn uns ist bewusst, dass Vorschläge und Hinweise von Ihnen zur Verbesserung des Wegweisers beitragen können. Daher freuen wir uns über Ihre Rückmeldungen und Anregungen, die Sie jederzeit an unser EUmigra-Informationsportal www.eumigra.de richten können.

Alles Gute auf Ihrem Weg in Sachsen-Anhalt!

KRZYSZTOF BLAU

**GESCHÄFTSFÜHRER
DER AUSLANDSGESELLSCHAFT SACHSEN-ANHALT E.V.**



HERZLICH WILLKOMMEN IN SACHSEN-ANHALT!

GRUSSWORT DES VORSITZENDEN DER AUSLANDSGESELLSCHAFT
SACHSEN-ANHALT E.V.



Zuwanderung nach Sachsen-Anhalt ist etwas Wertvolles, um das sich unser Land bemühen und für das es aktiv werben und Anreize schaffen muss.

*Je schneller und erfolgreicher sich Zuwandernde bei uns im Land integrieren, desto besser gelingt die Gestaltung des Zusammenlebens in unserer Gesellschaft.**

Immer mehr Bürgerinnen und Bürger aus ganz Europa finden den Weg nach Sachsen-Anhalt, um hier zu arbeiten und zu leben. Mit dem Instrument der Arbeitnehmerfreizügigkeit stehen neue Möglichkeiten und Hoffnungen bereit, um besser als im Herkunftsland entlohnt zu werden, sich beruflich zu entfalten und familiäre Perspektiven aufzubauen.

Wir begrüßen den damit verbundenen Zuwanderungstrend in unser Bundesland von Herzen. Gleichzeitig birgt diese erfreuliche Entwicklung neue Herausforderungen für eine umfassende Willkommenskultur. Denn in der Praxis erweisen sich verbriefte Rechte für EU-Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer oft noch nicht eingelöst. Mehr denn je ist es die Aufgabe aller gesellschaftlichen Akteure, die Freizügigkeit sozial und gerecht auszugestalten und die EU-Binnenmigration als zentralen Pfeiler der Europäischen Idee fortzuentwickeln: auf der Basis von Gleichbehandlung und gleichberechtigter sozialer Teilhabe.

*

Landesintegrationskonzept
Sachsen-Anhalt (2020), S. 4.

Mit dem vorliegenden Wegweiser wollen wir als Herausgeber dazu beitragen, dass Sachsen-Anhalt von europäischen Zuwandernden noch stärker als bisher wahrgenommen wird: als ein attraktiver Arbeits- und Lebensmittelpunkt und als ein Land mit gut aufgestellten Unterstützungsstrukturen für unsere europäischen Mitbürgerinnen und Mitbürger.

Gut aufbereitete Informationen in der Muttersprache spielen hierbei eine wichtige Rolle. Gerade in Anbetracht vielfältiger Risiken, Stolpersteine und auch Diskriminierung sind sie unverzichtbar, können sie doch dabei behilflich sein, garantierte Rechte wahrzunehmen und soziale oder finanzielle Benachteiligungen zu vermeiden. Das wissen wir als Dachverband von mehr als 40 Migrantenorganisationen durch unsere Mitglieder in den Communities, und wir wissen es ebenso als Herausgeber diverser Orientierungsleitfäden für Zugewanderte.

Diese Broschüre ist in ihrer Art ein Novum.

Als Kompendium verbindet sie erstmals speziell für europäische Zuwandernde die Informationsaufbereitung zum Erwerbsleben mit Aspekten der sozialen Integration. Gleichzeitig verknüpft sie allgemeine Bundesregelungen mit Hinweisen auf Angebote und Dienste für EU-Angehörige und ihre Familien in Sachsen-Anhalt.

Möge dieses Werkzeug zur Information und Orientierung Sie gut dabei unterstützen, besser hier anzukommen und sich dauerhaft wohlfühlen.

Im Namen des Vorstands der Auslandsgesellschaft wünsche ich allen Leserinnen und Lesern dieses Wegweisers gute Erfolge auf all ihren Wegen in unserem Bundesland!

GERHARD MIESTERFELDT

**VORSITZENDER
DER AUSLANDSGESELLSCHAFT SACHSEN-ANHALT E.V.**



MAGDEBURGER DOM ÜBER DEM UFER DER ELBE

MITTENDRIN IN EUROPA UND DEUTSCHLAND.

VIELE GUTE GRÜNDE,
IN SACHSEN-ANHALT ZU LEBEN
UND ZU ARBEITEN



GEOGRAPHISCH GÜNSTIGE LAGE – BESONDERS FÜR ZUWANDERENDE AUS OSTEUROPA

Als Bundesland, das gleichermaßen in der Mitte Deutschlands und Europas liegt, ist Sachsen-Anhalt für Zuwandernde aus ganz Europa gut erreichbar. Während der südliche Teil zur Metropolregion Mitteldeutschland gehört, grenzt das Bundesland nördlich und östlich an die Metropolregionen Hamburg und Berlin-Brandenburg sowie westlich an das niedersächsische Hannover. Für die EU-Binnenmigration bedeutsam ist die geographische Nähe zu Polen und Tschechien. Sie bietet vielen mobilen Beschäftigten die Möglichkeit, mit geringem Reiseaufwand regelmäßig die Familie zu besuchen.

GUTE ÖKONOMISCHE RAHMENBEDINGUNGEN

Sachsen-Anhalt ist ein moderner Wirtschafts- und Wissenschaftsstandort. Zwölf über das Land verteilte Zukunftsstandorte verkörpern die Dynamik wissenschaftlich-technischer Innovation mit gewachsenen Strukturen. Im Kernland der ostdeutschen Chemiebranche bieten heute der Logistiksektor, die Produktionsbranche in den Bereichen Maschinen- und Anlagenbau, Ernährung, Landwirtschaft, Gesundheit und Kreativwirtschaft europäischen Zuwandernden gute Beschäftigungsperspektiven. Attraktiv für viele europäische Arbeitnehmer ist auch der gegenüber den osteuropäischen Nachbarn höhere Mindestlohn und die stärkere Kaufkraft. Ebenso arbeiten europäische Zuwanderer mit zum Beispiel einem Master- oder Ingenieurabschluss heute in Sachsen-Anhalt, weil es sich aus finanziellen Gründen lohnt und die Rahmenbedingungen zum Leben stimmen.



GÜNSTIGE WOHN- UND LEBENSHALTUNGSKOSTEN UND ATTRAKTIVES LEBENSUMFELD



NATIONALPARK HARZ

Sachsen-Anhalt gilt bei unseren europäischen Nachbarn als Bundesland mit günstigen Wohn- und Lebenshaltungskosten bei hohen Qualitätsstandards. Die Mietpreise sind den Preisen im östlichen Europa sehr ähnlich, teilweise sogar erheblich günstiger. Zudem sind sie deutlich niedriger als in Westdeutschland. In Kleinstädten und im ländlichen Raum ist auch der Wohnungskauf günstiger als beispielsweise in Polen oder Italien. Die allgemeinen Lebenshaltungskosten sind in Sachsen-Anhalt teilweise niedriger als in einigen europäischen Ländern. Nicht nur in den pulsierenden größeren Städten Sachsens-Anhalts gibt es gut sanierte Wohngegenden mit attraktivem Lebensumfeld. Vielerorts tragen hervorragend restaurierte historische Stadtkerne, gepflegte Grünanlagen und gut ausgebaute Infrastrukturen dazu bei, dass Einheimische wie Zuwandernde sich hier wohl fühlen.

LEBENSWERTE AUSBILDUNGSBEDINGUNGEN



Die Universitätsstädte Magdeburg und Halle ebenso wie weitere größere Städte mit ihren Hochschulen und Forschungseinrichtungen sorgen gemeinsam mit den Unternehmen für ein lebendiges Arbeits- und Lebensumfeld. Internationale Studierende finden Landsleute auch aus der Europäischen Union, pflegen Austausch und Kontakt mit europäischen Communities und lernen andere Kulturen kennen. Insbesondere die Bildungs- und Ausbildungsbedingungen an den Universitäten und Berufsschulen gelten bei Zuwandernden aus der Europäischen Union als attraktiv und beispielhaft, nicht zuletzt aufgrund der günstigen Kosten für die Ausbildung und das Studium.

BERUF UND FAMILIENLEBEN IN EINKLANG BRINGEN

Sachsen-Anhalt setzt sich traditionell für Familien ein und gilt als familienfreundlich. So haben durch das Kinderförderungsgesetz alle Kinder im Bundesland von der Geburt an einen Rechtsanspruch auf Betreuung und frühkindliche Förderung in einem Kindergarten. Auch die sozialen Leistungen wie Elterngeld und Elternzeit sind wichtige Beiträge für ein familienfreundliches Klima. Dazu kommt ein reichhaltiges Angebot an Kindergärten und Hortplätzen. Hier oder an einer Schule einen Platz für die eigenen Kinder zu finden ist weniger schwierig als in manch anderen Ländern mit besonders dichten Ballungsräumen. Vielen Familien, die entfernungsbedingt ohne heimische Hintergrundunterstützung hier leben und arbeiten, bietet sich somit in Städten wie im ländlichen Raum die Möglichkeit zur Vereinbarung von Erwerbs- und Familienleben. Nicht zuletzt kann man mit dem Familienpass Sachsen-Anhalt regionale Angebote in den Bereichen Freizeit und Kultur vergünstigt für die ganze Familie wahrnehmen.

EINZIGARTIG REICHE KULTURLANDSCHAFT UND NATurnaHE ERHOLUNGSMÖGLICHKEITEN

Nicht nur die beiden größten Städte des Landes – Magdeburg an der Elbe und Halle an der Saale – sind weltbekannte historische Kulturstätten mit bedeutenden Sehenswürdigkeiten. Mit seinen fünf UNESCO-Welterbestätten – dem Bauhaus, dem Dessau-Wörlitzer Gartenreich, den Luthergedenkstätten in Eisleben und Wittenberg, der Altstadt von Quedlinburg und dem Naumburger Dom – bietet Sachsen-Anhalt eine einzigartige Dichte an Kulturdenkmälern. Neben den geschichtsträchtigen Städten und der städteverbindenden „Straße der Romanik“ bieten unverwechselbare Landschaften wie die Altmark, das nördlichste deutsche Weinbaugebiet Saale-Unstrut oder der Harz als höchstes Gebirge Norddeutschlands und Nationalpark hervorragende Ausflugs- und Erlebnisorte. Sehr viele Städte und Gemeinden Sachsens-Anhalts laden mit ihren Grünflächen und großzügigen Parks mit oftmals langen Fahrradwegen zur Naherholung ein und tragen zu dem für Sachsen-Anhalt sprichwörtlichen entspannten Lebensgefühl bei.





1.

EINREISE – AUFENTHALT – EINBÜRGERUNG

1. EINREISE NACH DEUTSCHLAND
NACH DEM FREIZÜGIGKEITSGESETZ
2. DEN WOHNSITZ NACH DEUTSCHLAND VERLEGEN
3. AUFENTHALT VON FAMILIENANGEHÖRIGEN
4. AUFENTHALT VON NAHESTEHENDEN PERSONEN
5. DAUERAUFENTHALTSRECHT
6. EINBÜRGERUNG

In diesem Kapitel erfahren Sie,
welche Rechte Sie als Angehöriger eines EU-Mitgliedsstaates bezüglich des Aufenthalts für sich und Ihre Angehörigen in Anspruch nehmen können und welche Voraussetzungen für das Daueraufenthaltsrecht und für die Einbürgerung gelten.

Am Schluß des Kapitels finden Sie zusätzlich die Beratungsstellen und Kontakte, an die Sie sich in Sachsen-Anhalt wenden können.

1. EINREISEBESTIMMUNGEN FÜR EU-ANGEHÖRIGE NACH DEUTSCHLAND

Als Angehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union und somit „Unionsbürgerin“ bzw. „Unionsbürger“ haben Sie grundsätzlich das Recht, sich in der EU frei zu bewegen. Sie können daher grundsätzlich nach Deutschland und in jeden anderen EU-Mitgliedstaat ohne Visum einreisen und sich dort aufhalten. Die Rechtsgrundlage hierfür ist das **Freizügigkeitsgesetz/EU (FreizüG/EU)**.

Für die Einreise nach Deutschland benötigen Sie einen Ausweis (Reisepass oder Personalausweis). Bis zu 3 Monate lang können Sie sich in Deutschland ohne weitere Auflagen und Bedingungen aufhalten. Sie sind berechtigt, sich länger als 3 Monate in Deutschland aufzuhalten, wenn Sie

- in einer Anstellung oder selbständig arbeiten,
- eine Berufsausbildung machen,
- mit begründeter Aussicht auf Erfolg Arbeit suchen,
- nicht erwerbstätig sind, aber über ausreichende eigene Existenzmittel und Krankenversicherungsschutz verfügen (gilt auch für Studierende) oder
- sich bereits mindestens 5 Jahre rechtmäßig in Deutschland aufgehalten haben (Daueraufenthaltsrecht).

Sobald Sie eine Arbeit gefunden haben, benötigen Sie eine Bescheinigung des Arbeitgebers oder den Arbeitsvertrag. Mit diesem Nachweis erwerben Sie Ihr **Aufenthaltsrecht**.



2. DEN WOHSITZ NACH DEUTSCHLAND VERLEGEN



Nach Ihrer Einreise ist Ihre Anmeldung bei der Meldebehörde (Einwohnermeldeamt) Ihres Wohnorts innerhalb von 2 Wochen nach Ihrem Einzug erforderlich. Sie benötigen dafür eine „Wohnungsgeberbestätigung“ bzw. „Vermieterbescheinigung“ von Ihrem Vermieter sowie Ihre Ausweisdokumente. Weitere Informationen zu den Leistungen des Einwohnermeldeamts oder Formulare zum Herunterladen, finden Sie [hier](#).



Achten Sie auf die Meldefrist. Wenn Sie diese versäumen, kann Ihnen ein Bußgeld von bis zu 1000 € drohen.

Die Ausländerbehörde kann im Einklang mit der europäischen Freizügigkeitsrichtlinie verlangen, dass Sie Ihren Rechtsanspruch beglaubigen (§ 5a FreizügG/EU). Dafür kann sie die Vorlage bestimmter Dokumente verlangen, zum Beispiel:

- eine Einstellungsbestätigung oder eine Beschäftigungsbescheinigung des Arbeitgebers,
- ein Nachweis über eine selbständige Tätigkeit,
- ein Nachweis über ausreichende Existenzmittel und Krankenversicherungsschutz bei Nicht-Erwerbstätigen,
- bei Arbeitsuche ein Nachweis über ernstlich verfolgte Arbeitsuche mit begründeten Erfolgsaussichten.

Muss ich für die Anmeldung bei der Meldestelle meine Dokumente ins Deutsche übersetzen lassen?

Ihre persönlichen Daten werden in der Regel den Nationalpässen oder Ausweisen entnommen, hier sind keine Übersetzungen erforderlich. Familienrechtliche Verhältnisse werden jedoch regelmäßig mittels Heirats-, Geburts- und Sterbeurkunden (sogenannte Personstandsurkunden) nachgewiesen und dann eingetragen. Einige EU-Länder können internationale Versionen von Heirats-, Geburts- und Sterbeurkunden ausstellen. Diese internationalen Urkunden werden in den Mitgliedstaaten des Übereinkommens ohne weitere Formalitäten (Legalisations- oder Apostillervermerke) anerkannt.

Urkunden aus anderen Ländern müssen im Heimatland beglaubigt werden und danach in die deutsche Sprache durch einen vereidigten Übersetzer übertragen werden. Die Beglaubigung kann entweder durch die zuständige Stelle im Heimatland (Apostille) oder durch die zuständige deutsche Auslandsvertretung (Legalisation) erfolgen.

3. AUFENTHALT VON FAMILIENANGEHÖRIGEN

Auch für Familienangehörige, die Sie als freizügigkeitsberechtigte Unionsbürgerin/Unionsbürger begleiten oder Ihnen nachziehen, gilt das Recht auf Freizügigkeit. Die Staatsangehörigkeit des Familienangehörigen spielt dabei keine Rolle.

Als **Familienangehörige** gelten

- Ehegatten,
- eingetragene Lebenspartner/innen (Lebenspartnerschaft nach deutschem Lebenspartnerschaftsgesetz oder auf Grundlage der Rechtsvorschriften eines anderen EU-Mitgliedstaates oder der Staaten Norwegen, Island und Liechtenstein),
- eigene Kinder oder Enkelkinder des/der EU-Bürgers/in, Ehegatten oder Lebenspartner, die jünger als 21 Jahre sind.

Erforderlich ist ein Ausweisdokument (Reisepass oder Personalausweis). Die Ausländerbehörde darf einen Nachweis über die familiäre Beziehung zum/r freizügigkeitsberechtigten EU-Bürger/in verlangen. Außerdem kann die Ausländerbehörde die Vorlage der Meldebestätigung des/der EU-Bürgers/in anfordern.

Zum Beleg des Freizügigkeits- und Aufenthaltsrechts eines Familienangehörigen stellt die Ausländerbehörde drittstaatsangehörigen Familienangehörigen eine **Aufenthaltskarte** aus. Diese soll innerhalb von 6 Monaten ausgehändigt werden und ist in der Regel 5 Jahre gültig.



Eigene Kinder oder Enkelkinder, die älter als 21 Jahre sind, sowie Verwandte in gerader aufsteigender Linie (Eltern, Großeltern etc.) dürfen nur dann mit nach Deutschland kommen, wenn die begleiteten EU-Bürger ihnen Unterhalt gewähren.



Familienangehörige, die selbst nicht EU-Bürger/innen sind („Drittstaatsangehörige“), benötigen für die Einreise nach Deutschland ein Visum.

4. AUFENTHALT VON NAHESTEHENDEN PERSONEN



Neben der Eigenschaft als nahestehende Person müssen weitere Voraussetzungen erfüllt werden. Es muss ein Anlass zum Aufenthalt bestehen („Aufenthaltsanlässe“). Bei Verwandten kann das der Unterhalt durch den/die EU-Bürger/in sein oder die Pflege des Verwandten durch den/die EU-Bürger/in. Bei Lebensgefährten ist erforderlich, dass sie mit dem/der EU-Bürger/in im Bundesgebiet auf Dauer zusammenleben werden (§ 3a Absatz 1 FreizügG/EU).

Auch als eine dem EU-Bürger nahestehende Person können Sie ein Aufenthaltsrecht bei der Ausländerbehörde beantragen. Das ist der Fall, wenn eine enge und stabile familiäre oder partnerschaftliche Beziehung zu der Person besteht, z.B.:

- Verwandte in der Seitenlinie (z.B. Geschwister, Onkel und Tante, Cousine/Cousin etc.), auch die Verwandten des Ehegatten oder Lebenspartners, also auch Personen, die mit dem/der EU-Bürger/in verschwägert sind,
- minderjährige Kinder (unter 18 Jahre), die unter Vormundschaft von oder in einem Pflegekindverhältnis zum/zur EU-Bürger/in stehen,
- Lebensgefährten eines/einer EU-Bürgers/in (ohne Bestehen einer anerkannten Lebenspartnerschaft), wenn eine belegbare, auf Dauer angelegte Gemeinschaft besteht (also eheähnlich). Die Annahme einer Eigenschaft als Lebensgefährte oder Lebensgefährtin ist stets bei Personen ausgeschlossen, die zugleich eine Ehe oder eine Lebenspartnerschaft führen.

Die Ausländerbehörde entscheidet über den Antrag auf Grundlage einer eingehenden Untersuchung der jeweiligen persönlichen Umstände. Sie kann folgende Nachweise und Dokumente verlangen:

- den gültigen Ausweis (Reisepass oder Personalausweis)
- einen Nachweis über die (familiäre) Beziehung zum/r freizügigkeitsberechtigten EU-Bürger/in
- die Vorlage der Meldebestätigung des/der EU-Bürgers/in
- den Nachweis des Aufenthaltsanlasses (z.B. Nachweis zu Unterhaltszahlungen).

Die „nahestehenden Personen“ erhalten zum Beleg des Aufenthaltsrechts eine „Aufenthaltskarte“ nach § 3a FreizügG.

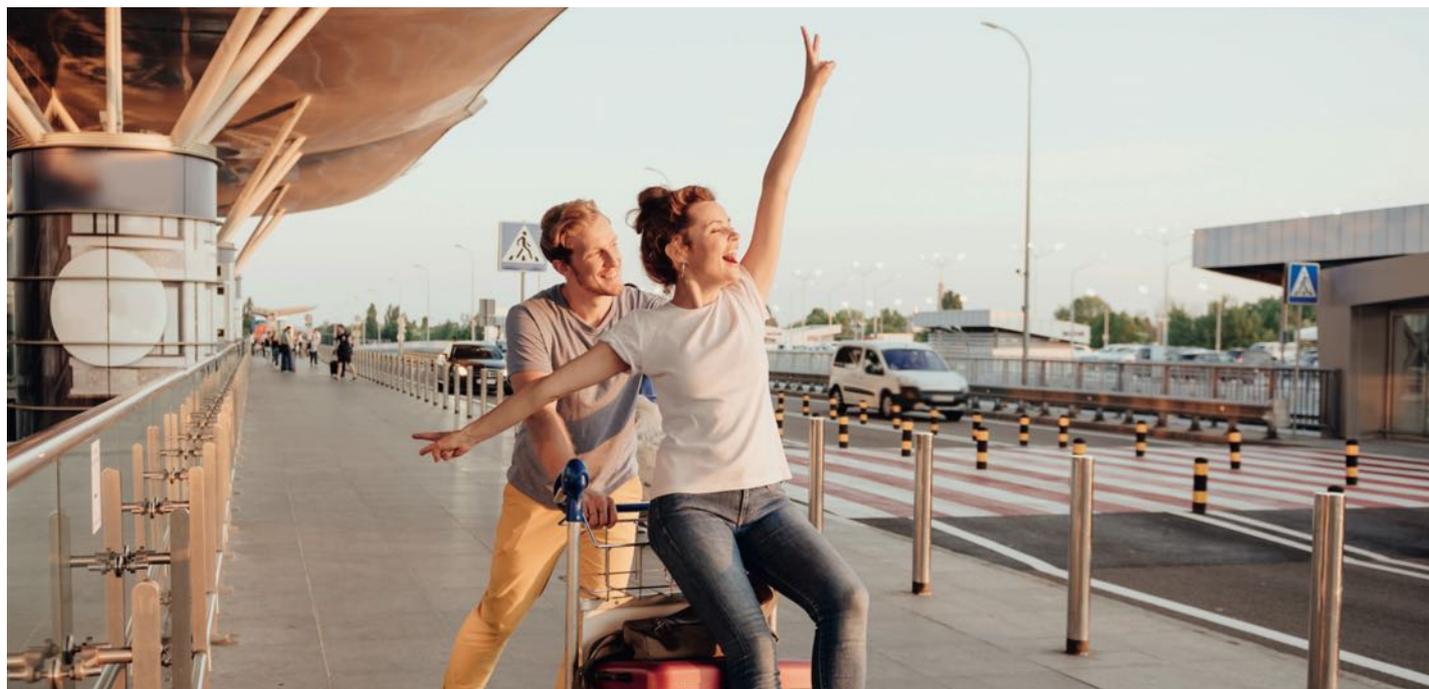
5. DAUERAUFENTHALTSRECHT

Wenn Sie EU-Bürger/in sind und sich seit 5 Jahren ständig rechtmäßig entsprechend des Freizügigkeitsrechts in Deutschland aufgehalten haben, erwerben Sie ein Daueraufenthaltsrecht. Ihr Aufenthaltsrecht gilt dann unabhängig vom Vorliegen der Freizügigkeitsvoraussetzungen. Ihr Daueraufenthaltsrecht können Sie bei der Ausländerbehörde bescheinigen lassen.

Auch Familienangehörige und nahestehende Personen erwerben ein Daueraufenthaltsrecht, wenn sie sich fünf Jahre rechtmäßig mit dem/der EU-Bürger/in in Deutschland aufgehalten haben. Ihnen wird innerhalb von 6 Monaten nach Antragstellung eine Daueraufenthaltskarte ausgestellt, wenn sie selbst keine EU-Bürger/innen sind.



In besonderen Fällen haben EU-Bürger/innen das Recht zum Daueraufenthalt schon vor dem Ablauf von 5 Jahren: Zum Beispiel aufgrund aufgegebenener Erwerbstätigkeit bei einem Lebensalter über 65, beim Eintritt in den Vorruhestand oder aufgrund voller Erwerbsminderung etwa durch Arbeitsunfall oder Berufskrankheit (§ 4a Absatz 2 FreizügG/EU).



6. EINBÜRGERUNG

GUT ZU WISSEN

Zur Einbürgerung wird generell nicht mehr die Aufgabe Ihrer bisherigen Staatsangehörigkeit gefordert. Allerdings kann es sein, dass Sie nach dem Recht Ihres Herkunftslandes Ihre bisherige Staatsangehörigkeit verlieren, wenn Sie sich in Deutschland einbürgern lassen. Lassen Sie sich von der Botschaft oder einem Konsulat Ihres Herkunftslandes beraten.



Die besten Anlaufstellen bei Fragen sind die kommunalen Einbürgerungsbehörden selbst (per E-Mail oder persönlich). Bei der Terminvergabe sollte man allerdings mehrere Monate im Voraus planen (ca. 4 Monate). Die Terminbuchung erfolgt in der Regel online unter der Woche nach Freischaltung neuer Terminangebote.

Als Unionsbürgerin/Unionsbürger haben Sie Anspruch darauf, die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung zu erwerben, da Sie als freizügigkeitsberechtigter Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union ein unbefristetes Aufenthaltsrecht in Deutschland genießen. Als nicht erwerbstätige Unionsbürgerin/Unionsbürger sind Sie freizügigkeitsberechtigt, wenn Sie über ausreichenden Krankenversicherungsschutz und ausreichende Existenzmittel verfügen (§ 4 Freizügigkeitsgesetz).

Im antragspflichtigen Einbürgerungsverfahren weisen Sie durch geeignete Dokumente nach, dass Sie die Bedingungen zur Erlangung der deutschen Staatsbürgerschaft erfüllen. Die Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung sowie der Lebensverhältnisse in Deutschland weisen Sie regulär durch einen Einbürgerungstest nach.

Das „**Einbürgerungsportal**“ der Landesregierung von Sachsen-Anhalt bietet ausführliche Informationen zum Beispiel über das Einbürgerungsverfahren, die Voraussetzungen und den vorgeschriebenen Einbürgerungstest.

ANLAUFSTELLEN UND BERATUNG VOR ORT



Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderinnen und Zuwanderer (MBE)

Jugendmigrationsdienste (JMD)

WelcomeCenter Sachsen-Anhalt

Ausländerbehörde

INFORMATIONSMATERIALIEN



Make it in Germany

Willkommen in Sachsen-Anhalt

Willkommen in Deutschland

Praxisleitfaden für EU-Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Deutschland

Beratung von Unionsbürger*innen: Die Freizügigkeitsrechte in familiären Konstellationen

Ausgeschlossen oder privilegiert? Zur aufenthalts- und sozialrechtlichen Situation von Unionsbürger*innen und ihren Familienangehörigen



2. **WOHNEN**

1. EINE PASSENDE WOHNUNG FINDEN
2. DER MIETVERTRAG
3. MIETE UND MIETKAUTION
4. WOHNUNGSMÄNGEL
5. DIE WOHNUNG KÜNDIGEN
6. WOHNGELD

1. EINE PASSENDE WOHNUNG FINDEN

Als Zuwandernde aus der EU haben Sie freie Wahl bei der Wohnungssuche und beim Immobilienkauf. Sie können von Ihrem Herkunftsland aus in Deutschland eine Wohnung mieten oder eine Immobilie kaufen. Dabei müssen Sie allerdings die dafür in Deutschland geltenden Rechtsvorschriften beachten.

Empfehlenswert ist eine Suche über Immobilienanzeigen im Internet oder in entsprechenden Zeitungen mit Annoncenteil. Auf eine Anzeige mit einer Chiffre (Ziffern oder Buchstaben) müssen Sie schriftlich antworten und den Brief an die Zeitung schicken. Dieser wird dann von dort an den Vermieter weitergeleitet.

Wenn Sie es besonders eilig haben oder in einem Ballungsraum wohnen möchten, empfiehlt sich die Beauftragung eines **Immobilienmaklers**. Zu beachten ist: Der Immobilienmakler kann bei erfolgreicher Vermittlungstätigkeit der Immobilienmakler eine Maklercourtage oder Maklerprovision erheben. Vergleichen Sie daher mehrere Angebote. Die Maklerprovision für Sie als Mieter darf maximal zwei Nettokaltmieten zuzüglich Mehrwertsteuer betragen.

Auch das örtliche Wohnungsamt kann bei der Wohnungssuche behilflich sein. Häufig werden dort Wohnungen direkt vermittelt.

Für Sachsen-Anhalt gilt: Der Wohnungsmarkt wartet im Vergleich mit dem bundesweiten Durchschnitt und insbesondere mit Großstädten in Westdeutschland mit relativ moderaten Preisen für Mietwohnungen und auch für Wohneigentum auf. Die Mietpreis-Stabilität einiger Städte verdankt sich unter anderem einer gewachsenen Genossenschaftsstruktur, für die bezahlbarer Wohnraum charakteristisch ist. Darüber hinaus gibt es in vielen Städten und Gemeinden Sachsens **Sozialwohnungen**. Diese dürfen in der Regel nur an Personen mit niedrigem Einkommen vermietet werden. Dafür benötigen Sie einen **Wohnberechtigungsschein**, den Sie in Ihrem Wohnungsamt vor Ort erhalten.

Das Portal www.wg-gesucht.de bietet eine gute Suchmöglichkeit auch für ganze Wohnungen, nicht nur WG-Zimmer. Grundsätzlich ist es zielführend, ein Gesuch aufzugeben, somit können auch Vermieter die Suchenden anschreiben und ein gutes Matching kommt besser zustande.

In diesem Kapitel erfahren Sie, worauf Sie bei der Wohnungssuche achten sollten, welche Regelungen in Deutschland für den Mietvertrag und die Mietkaution gelten und unter welchen Voraussetzungen Sie als Unionsbürgerin und Unionsbürger Wohngeld beantragen können.

Am Schluß des Kapitels finden Sie zusätzlich die Beratungsstellen und Kontakte, an die Sie sich in Sachsen-Anhalt wenden können.



GUT ZU WISSEN

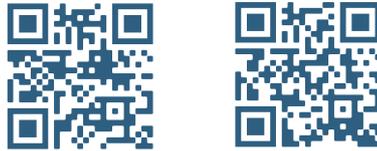
Wenn Sie den längeren Aufenthalt oder den Umzug nach Deutschland planen, empfiehlt sich das vorübergehende Wohnen bei einem Freund oder einer Freundin. Prüfen Sie, ob der Vermieter die Untermiete gestattet. Realistische Aussicht auf eine eigene Wohnung erreichen Sie, wenn Sie eine eigene Arbeit haben oder über Einkommensnachweise verfügen.



*Vor Abschluss des Mietvertrags sollten Sie mit Ihrem Vermieter jedes Zimmer gründlich anschauen und eventuell nötige Renovierungsarbeiten ansprechen. Prüfen Sie, ob die Heizung, Steckdosen und Anschlüsse funktionieren. Halten Sie Mängel bei der Wohnungsübergabe in einem **Einzugsprotokoll** fest. Gleiches gilt beim Auszug aus der Wohnung. Halten Sie den Zustand der übergebenen Wohnung in einem Auszugsprotokoll fest.*

Hierbei unterstützen auch die örtlichen Telegram-Gruppen für Wohnungssuche bzw. "Sharing is Caring". Allerdings variieren die jeweiligen Namen dieser Gruppen je nach Ort.

Für Halle ist das beispielsweise www.t.me/WohnenInHalle und www.t.me/hallecare817.



Für Magdeburg die Gruppe www.t.me/sharinginmagdeburg



2. DER MIETVERTRAG

Ein Mietvertrag regelt Rechte und Pflichten des Mieters und enthält Regelungen zu laufenden Kosten. In Deutschland werden Mietverträge in der Regel schriftlich abgeschlossen. Es gibt zwar keine Pflicht des Vermieters dazu. Jedoch sollten Sie auf einem schriftlichen Mietvertrag bestehen. Im Streitfall haben Sie somit ein wichtiges Dokument in der Hand.

Unbefristete Mietverträge sind in Deutschland die Regel. Ein Wohnungsmietvertrag (**Muster**) zeigt, auf welche Punkte Sie achten sollten beim Einzug.



3. MIETE UND MIETKAUTION

Die Miete einer Mietwohnung setzt sich zusammen aus der Kaltmiete und den Kosten für die Versorgung mit Heizung, Warmwasser, gegebenenfalls Gas sowie den Betriebskosten für die Wohnanlage (Warmmiete). Stromkosten und Kosten für Telefon und Internet werden in der Regel über persönliche Abschlagszahlungen mit Ihren Vertragspartnern geregelt. Will Ihr Vermieter im Laufe der Zeit die Miete erhöhen, kann er das nur unter bestimmten Voraussetzungen machen.

Im Mietvertrag wird in der Regel eine **Mietsicherheit (Kautio)** vereinbart. Die Höhe der Kautio kann ausgehandelt werden. Die Kautio darf jedoch maximal 3 Kaltmieten betragen (Monatsmiete ohne Nebenkosten).

Die Mietkautio wird vom Mieter an den Vermieter überwiesen. Der Mieter darf die Kautio in 3 Monatsraten zahlen. Die erste Rate ist mit Beginn des Mietverhältnisses fällig.

4. WOHNUNGSMÄNGEL

Bemerken Sie Mängel oder (technische) Defekte in der Wohnung, so müssen Sie als Mieter diese dem Vermieter mitteilen, damit der Mangel von ihm möglichst umgehend behoben wird. Es ist wichtig, dass Sie das schriftlich tun und hierbei eine Frist zur Beseitigung des Mangels setzen. Bis der Mangel behoben wird, darf die Miete in angemessenem Maße gekürzt (gemindert) werden.



GUT ZU WISSEN

Über Risiken und Fallen im Zusammenhang mit Wohnen und Mietverträgen informiert der Deutsche Mieterbund im Bereich Mietrecht auf seiner Internetseite.



GUT ZU WISSEN:

Lassen Sie sich beraten, bevor Sie die Miete mindern. Bei einer unangemessenen Mietminderung besteht die Gefahr, dass Ihnen vom Vermieter gekündigt wird.

5. DIE WOHNUNG KÜNDIGEN

Wenn Sie einen unbefristeten Mietvertrag haben, können Sie grundsätzlich mit einer Frist von 3 Monaten kündigen. Wie lange Sie schon Mieter sind, ist dabei unerheblich.

Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Wenn Sie bis spätestens am 3. Werktag eines Monats dem Vermieter Ihre Kündigung anzeigen, zählt dieser Monat schon in den gekündigten Zeitraum.

Es gibt auch die Möglichkeit einer kürzeren Kündigungsfrist. Diese gilt allerdings nur, wenn sie im Mietvertrag ausdrücklich genannt ist. Der Vermieter muss die gesetzlichen Kündigungsfristen beachten und darf sie nicht zu seinen Gunsten verkürzen.

6. WOHNUNGSGELD

Das Wohnungsgeld ist eine staatliche Unterstützung für Menschen mit niedrigem Einkommen. Es kann auf Antrag gewährt werden.

Wohnungsgeld gibt es

- als Mietzuschuss, wenn Sie eine Wohnung oder ein Zimmer mieten oder
- als Lastenzuschuss, wenn Sie in einer Wohnung oder einem Haus leben, das Ihnen gehört.

Den Zuschuss erhalten Sie nur, wenn Sie sich tatsächlich im Bundesgebiet aufhalten und **freizügigkeitsberechtigt** nach dem Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern (Freizüg/EU) sind. Wohnungsgeld wird nur auf Antrag – in der Regel vom Beginn des Antragsmonats an für die Dauer von zwölf Monaten – gewährt. Anträge auf Wohnungsgeld sind bei den Wohnungsgeldbehörden der Landkreise, kreisfreien Städte sowie bei den Gemeinden mit mehr als 20.000 Einwohnern einzureichen.

Verwenden Sie die vorgeschriebenen **Formulare**, um Ihren Antrag auf Wohnungsgeld in Sachsen-Anhalt zu stellen.

GUT ZU WISSEN:

Keinen Anspruch auf Wohnungsgeld haben Empfänger sogenannter Transferleistungen, in denen die Unterkunftskosten bereits berücksichtigt sind, wie zum Beispiel Arbeitslosengeld II und Sozialgeld nach dem SGB II („Hartz IV“), Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII etc.).



ANLAUFSTELLEN UND BERATUNG VOR ORT



Deutscher Mieterbund Sachsen-Anhalt e.V.
(Mitgliedschaft erforderlich)

Mietervereine in Sachsen-Anhalt

Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderinnen und Zuwanderer (MBE)

Jugendmigrationsdienste (JMD)

WelcomeCenter Sachsen-Anhalt

INFORMATIONSMATERIALIEN UND -PORTALE



Antragsformulare und Informationen um den Wohngeldanspruch:
Ministerium für Infrastruktur und Digitales
www.mid.sachsen-anhalt.de/infrastruktur/bauen-und-wohnen/wohngeld/

Willkommen in Deutschland



3.

DEUTSCH LERNEN

1. DEUTSCH LERNEN MIT EINEM INTEGRATIONSKURS
2. BERUFSSPRACHKURSE
3. DEUTSCH IM AUSLAND LERNEN
4. FREMDSPRACHENANGEBOTE DER VOLKSHOCHSCHULE

1. DEUTSCH LERNEN MIT EINEM INTEGRATIONSKURS

Als EU-Bürger/in haben Sie zwar keinen Rechtsanspruch auf die Zulassung zu einem Integrationskurs und müssen in der Regel das Deutschlernen selbst finanzieren. Das **Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)** kann Sie und Ihre Familienangehörigen jedoch zum Integrationskurs zulassen, wenn Sie und Ihre Familienangehörigen noch nicht ausreichend Deutsch sprechen, noch keinen Integrationskurs besucht haben und es freie Kursplätze gibt.

Ein Integrationskurs besteht aus einem Sprachkurs und einem Orientierungskurs, in dem Kenntnisse über die Rechtsordnung, die Geschichte und die Kultur Deutschlands vermittelt werden. Der Staat übernimmt die Hälfte der anfallenden Unterrichtskosten. Ein eigener Beitrag zu den Kurskosten ist von Ihnen zu tragen.

In diesem Kapitel erfahren Sie, welche Möglichkeiten Sie als Unionsbürger haben, um Deutsch zu lernen und welche alternativen Varianten Ihnen vom Integrationskurs bis zum Sprachkurs in der Volkshochschule offenstehen.

Am Schluß des Kapitels finden Sie zusätzlich die Beratungsstellen und Kontakte, an die Sie sich in Sachsen-Anhalt wenden können.



2. BERUFSSPRACHKURSE

Wenn Sie das Sprachniveau B1 bereits erreicht haben, können Sie an **Berufssprachkursen** teilnehmen.

Unter folgenden Voraussetzungen können Sie die Teilnahmeberechtigung für einen Berufssprachkurs erhalten:

Wenn Sie

- bei der Agentur für Arbeit ausbildungssuchend, arbeitsuchend oder arbeitslos gemeldet sind oder an **Maßnahmen zur Berufsvorbereitung oder der Assistierten Ausbildung** teilnehmen oder
- Arbeitslosengeld II beziehen oder
- ein bestimmtes Sprachniveau erreichen müssen, begleitend zur Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse oder für den Zugang zum Beruf oder wenn Sie
- Auszubildende/Auszubildender sind.



3. DEUTSCH IM AUSLAND LERNEN

Eine Möglichkeit, schon vor dem Aufenthalt in Deutschland die deutsche Sprache zu lernen, bietet das in vielen Ländern vertretene **Goethe-Institut**. Es fördert die Kenntnis der deutschen Sprache im Ausland und pflegt die internationale kulturelle Zusammenarbeit. Sie können somit in Ihrem Heimatland die Möglichkeit nutzen, einen der vielen Sprachkurse auf den Niveaustufen A1–C2 zu absolvieren.

4. FREMDSPRACHENANGEBOTE DER VOLKSHOCHSCHULEN

Eine Möglichkeit des Fremdspracherwerbs (europäische Sprachen, Deutsch als Fremdsprache) sind neben den vielzähligen Online-Sprachkursen die Sprachkurse der örtlichen Volkshochschulen. Sprachkurse in Deutsch für Ausländer / Deutsch als Zweitsprache gehören vielerorts zum Regelangebot an der Volkshochschule. Sie finden in größeren Städten häufig Sprachkurse für Bulgarisch, Polnisch, Rumänisch, Ungarisch u.a. Gegebenenfalls muß man auch im Umkreis des Wohnortes recherchieren, um den gesuchten und geeigneten Sprachkurs zu finden. Sprachkurse an Volkshochschulen sind kostenpflichtig, jedoch oft günstiger im Vergleich mit anderen Sprachlernanbietern.

Der Landesverband der Volkshochschulen bietet eine **Übersicht der Volkshochschulen in Sachsen-Anhalt** mit einer interaktiven Landkarte der einzelnen Standorte.



5. SPRACHTANDEMS

Eine kostenlose Möglichkeit des Fremdsprachen-Lernens sind Sprachtandems. In verschiedenen Städten und Orten gibt es solche Sprachpartnerschaften. Beim Sprachtandem unterstützen sich Sprachlernende unterschiedlicher Muttersprachen durch persönliche Treffen oder anderweitigen Austausch. Hier kann es um die Auffrischung von Sprachkenntnissen gehen ebenso wie um die gezielte Erweiterung von Vokabular oder den interkulturellen Plausch.

Um ein Sprachtandem vor Ort in Sachsen-Anhalt zu finden, können Sie die Suchfunktion des **Sprachtandem-Portals tandem.net** (1) oder das **Sprachpartner-Portal erstenachhilfe.de** (2) nutzen.

Für Studierende in Sachsen-Anhalt bieten die Hochschulen Sprachtandems an, beispielsweise die **Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg** (3) und die **Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg** (4).

1



2



3



4



ANLAUFSTELLEN UND BERATUNG VOR ORT



Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderinnen und Zuwanderer (MBE)

Jugendmigrationsdienste (JMD)

Agentur für Arbeit und Ihr Jobcenter

Volkshochschulen Sachsen-Anhalt

INFORMATIONSMATERIALIEN UND -PORTALE



Willkommen in Deutschland

Integrationskurse in Ihrer Nähe:
Suchformular der Bundesagentur für Arbeit;
Auskunftssystem des BAMF

Deutsche Welle: <https://www.dw.com/de/deutsch-lernen/s-2055>



AEM-ANHALTISCHE ELEKTROMOTORENWERK DESSAU GMBH, SACHSEN-ANHALT

4 ●

ARBEITEN IN DEUTSCHLAND UND SACHSEN-ANHALT

TEIL 1: ARBEIT SUCHEN

1. ARBEITSSUCHE MIT UNTERSTÜTZUNG DER AGENTUR FÜR ARBEIT
2. ARBEITSAUFNAHME DURCH DAS VERMITTLUNGSBUDGET NUTZEN
3. FÖRDERUNG DURCH BERUFLICHE EINGLIEDERUNGSMASSNAHMEN
4. WEITERBILDUNG MIT HILFE DES BILDUNGSGUTSCHEINS

TEIL 2: REGELUNGEN UND GESETZE IM ARBEITSVERHÄLTNIS

1. DER ARBEITSVERTRAG
2. DIE BEZAHLUNG NACH MINDESTLOHN
3. ARBEITSZEIT UND URLAUBSREGELUNGEN
4. LOHN OHNE ARBEIT
5. REGELUNGEN FÜR BESONDERE ARBEITSFORMEN
6. KÜNDIGUNG UND KÜNDIGUNGSSCHUTZ

TEIL 3: RECHTE UND PFLICHTEN VON ARBEITNEHMERN BEI ARBEITSVERLUST

1. WENN SIE IHREN ARBEITSLOHN NICHT ERHALTEN
2. WENN MIR GEKÜNDIGT WURDE
3. ARBEITSLOSENGELD UND GRUNDSICHERUNG

In diesem Kapitel erfahren Sie,
mit welchen Instrumenten Ihre Suche nach Arbeit gefördert wird, welche Möglichkeiten zur beruflichen Eingliederung bestehen, worauf Sie bei Ihrem Arbeitsvertrag zu achten haben und was Sie im Fall von Kündigung und Arbeitslosigkeit unternehmen sollten unter Berücksichtigung der besonderen Arbeitsformen.

Am Schluß des Kapitels finden Sie zusätzlich die Beratungsstellen und Kontakte, an die Sie sich in Sachsen-Anhalt wenden können.

TEIL 1: ARBEIT SUCHEN

1. ARBEITSSUCHE MIT UNTERSTÜTZUNG DER AGENTUR FÜR ARBEIT

Ein wichtiger erster Schritt bei Ihrer Arbeitssuche in Deutschland ist Ihre Meldung bei der **Bundesagentur für Arbeit (1)** als „arbeitsuchend“. Voraussetzung dafür ist eine gültige Meldeadresse. Unter der angemeldeten Adresse müssen Sie postalisch erreichbar sein. Es ist Ihre Kontaktadresse mit der Agentur für Arbeit.

Für die Meldung als arbeitsuchend nutzen Sie das Internetportal **„JOBBÖRSE“ (2)** oder melden sich telefonisch bei der zuständigen **Agentur für Arbeit (3)**.

Sobald Sie als „arbeitsuchend“ registriert sind, haben Sie als EU-Bürger/in einen Rechtsanspruch auf Unterstützung bei der Arbeitssuche durch die Agentur für Arbeit, genauso wie deutsche Staatsbürger/innen.

Die Agentur für Arbeit unterstützt bei:

- Stellensuche inklusive Bewerbung und Vorstellung,
- Arbeitsplatzwahl,
- beruflicher Entwicklung und Umschulung,
- Berufs- und Arbeitsplatzwechsel,
- Beruflicher Weiterbildung u.a.

1



2



3





Wenn Sie Deutsch noch nicht so gut beherrschen, sollten Sie sich für den Termin bei der Arbeitsagentur von einer Person zum Übersetzen begleiten lassen. Geben Sie der Arbeitsagentur zuvor einen Hinweis auf Ihre Deutschkenntnisse. Die Agentur für Arbeit kann Ihnen in diesem Fall eine **Dolmetscherhotline** zur Verfügung stellen.



Der Service der Agentur für Arbeit ist unentgeltlich. Sobald Sie sich arbeitsuchend gemeldet haben, sollten Sie die Angebote der zuständigen Agentur für Arbeit nutzen, um eine Arbeit zu finden. Vereinbaren Sie einen persönlichen Beratungstermin, um Ihre individuelle Situation zu besprechen.

Ziel der Arbeitsvermittlung in der Agentur für Arbeit ist eine individuelle Analyse Ihrer Situation. Auf der Basis Ihrer beruflichen und persönlichen Fähigkeiten und Qualifikationen wird ein individuelles Bewerberprofil von Ihnen erstellt und anonym in der Jobbörse veröffentlicht. Sofern es ein passendes Jobangebot für Sie gibt, wird Ihnen der entsprechende Vermittlungsvorschlag entweder im persönlichen Gespräch oder schriftlich bzw. telefonisch übermittelt. Außerdem wird in der so genannten **Eingliederungsvereinbarung** schriftlich festgehalten, welche konkreten Schritte sowohl von Ihnen als auch von der Agentur für Arbeit folgen müssen, damit Sie schnellstmöglich eine angemessene Beschäftigung finden.

Kann auch mit Hilfe Ihres Arbeitsvermittlers kein Arbeitsplatz für Sie gefunden werden, können die **Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung** für Sie in Betracht kommen. Das gilt auch dann, wenn Sie keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld haben. Informieren Sie sich hier über die Leistungen der Arbeitsförderung nach dem **Sozialgesetzbuch**.

2. ARBEITSAUFNAHME DURCH DAS VERMITTLUNGSBUDGET NUTZEN



Als EU-Arbeitnehmer/in können Sie finanzielle Förderung aus dem so genannten **Vermittlungsbudget** beantragen, wenn Sie eine sozialversicherungspflichtige Arbeit aufnehmen wollen. Das gibt Ihnen die Möglichkeiten der individuellen Förderung und zur Erstattung von verschiedenen Kosten.

Durch das Vermittlungsbudget kann unter bestimmten Voraussetzungen die Übernahme folgender Kosten erfolgen:

- Kosten für die Anerkennung von ausländischen Bildungs- oder Berufszertifikaten,
- Kosten für die Erstellung und den Versand von Bewerbungsunterlagen,
- Kosten für Fahrten zu Vorstellungsgesprächen,
- Reisekosten für die Fahrt zum Antritt einer auswärtigen Arbeitsstelle,

- Kosten für Pendelfahrten bei einer auswärtigen Arbeitsaufnahme,
- Kosten für Arbeitsmittel wie Arbeitsbekleidung und Arbeitsgeräte,
- Sonstige Kosten, z. B. Übersetzungen, Belehrung/Bescheinigung des Gesundheitsamtes.



LABORARBEITEN IN DER HEPPE MEDICAL CHITOSAN GMBH, HALLE



Eine Förderung aus dem Vermittlungsbudget setzt voraus, dass Sie von Arbeitslosigkeit bedroht sind. Die Förderung wird nicht gewährt, wenn Sie in einem ungekündigten oder in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis stehen bzw. aus persönlichen Gründen einen neuen Arbeitsplatz suchen (z.B. höherer Verdienst/Wohnortwechsel).

3. FÖRDERUNG DURCH BERUFLICHE EINGLIEDERUNGSMASSNAHMEN

Wenn Sie arbeitslos sind oder Ihnen der Verlust Ihrer Arbeit droht, können Sie durch „Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung“ gefördert werden. Mit dem **Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein (AVGS)** bescheinigt Ihr Arbeitsvermittler das Vorliegen der Fördervoraussetzungen und legt gemeinsam mit Ihnen das konkrete Ziel und den Inhalt der Maßnahme fest. Der AVGS berechtigt Sie zur Auswahl eines **Trägers**, eines **privaten Arbeitsvermittlers** oder eines zu Ihren beruflichen Zielen passenden **Arbeitgebers**.

Eingliederungsmaßnahmen sind zum Beispiel

- Bewerbungstraining,
- Kompetenzfeststellung,
- Coaching,
- berufliche Kenntnisvermittlung inkl. berufsbezogener Sprachförderung
- Probearbeit
- Gutschein für private Arbeitsvermittlung.

Die Entscheidung über Ihre weiteren Schritte stimmen Sie mit Ihrem Arbeitsvermittler unter Berücksichtigung des örtlichen Maßnahmenangebots ab.



Wenn Sie Anspruch auf Arbeitslosengeld haben sowie seit mindestens 6 Wochen arbeitslos sind und noch nicht vermittelt wurden, haben Sie Anspruch auf einen Vermittlungsgutschein für die kostenlose Inanspruchnahme eines privaten Arbeitsvermittlers. Der Einsatz eines solchen Vermittlers kann die Chancen auf eine neue Beschäftigung entscheidend erhöhen.



Der Bildungsgutschein ist eine Ermessensleistung. Sie haben keinen Rechtsanspruch darauf. Sie können einen Bildungsgutschein nur nach einer persönlichen Beratung erhalten. Vereinbaren Sie dazu einen Termin mit Ihrer Agentur für Arbeit beziehungsweise Ihrem Jobcenter.



4. WEITERBILDUNG MIT HILFE DES BILDUNGSGUTSCHEINS

Mit dem Bildungsgutschein fördert die Agentur für Arbeit Ihre berufliche Qualifikation, damit sich Ihre Chancen auf einen dauerhaften Arbeitsplatz erhöhen. Diese Möglichkeit kommt in Betracht, wenn Sie bereits arbeitslos sind oder auch wenn Sie beschäftigt sind und Ihre beruflichen Kenntnisse und Fertigkeiten an geänderte Anforderungen im Berufsfeld angepasst werden müssen, etwa um eine drohende Kündigung abzuwenden oder einen fehlenden Berufsabschluss nachzuholen.

Den **Bildungsgutschein** erhalten Sie von Ihrem Arbeitsvermittler, wenn Sie die Fördervoraussetzungen erfüllen. Er bescheinigt Ihnen die Übernahme der Weiterbildungskosten (Lehrgangskosten, Fahrkosten, Kosten für auswärtige Unterbringung und Verpflegung sowie Kosten für die Betreuung von Kindern) und gegebenenfalls die Weiterzahlung des Arbeitslosengeldes während der Teilnahme an der Weiterbildungsmaßnahme.

Zu den Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung zählen u.a.:

- Anpassungsqualifizierung
- Vorbereitung auf Externenprüfung
- Teilqualifikationen
- Umschulung bei einem Träger
- Betriebliche Einzelumschulung oder
- Teilzeitberufsausbildung (in Kombination mit berufsbezogener Sprachförderung möglich).



ALTMÄRKER FLEISCH UND WURSTWAREN GMBH, LANDKREIS STENDAL

TEIL 2: REGELUNGEN UND GESETZE IM ARBEITSVERHÄLTNIS

1. DER ARBEITSVERTRAG

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, Ihnen spätestens 1 Monat nach Beginn des Arbeitsverhältnisses einen schriftlichen Arbeitsvertrag zu geben. Der Arbeitsvertrag wird von dem Arbeitgeber und von Ihnen unterschrieben.

Der Arbeitsvertrag oder das Schriftstück mit den Vertragsbedingungen muss folgende Angaben enthalten:

- Name und Adresse des Arbeitgebers und Arbeitnehmers/in
- Beginn und Dauer der Beschäftigung
- Art der Tätigkeit und Beschreibung Ihrer Aufgaben
- Arbeitsort
- Höhe der Bezahlung (meistens Bruttogehalt)
- Zusammensetzung der Bezahlung (Grundgehalt ggf. Zuschläge, Zulagen)
- Arbeitszeit
- Urlaub
- Fristen für die Kündigung des Arbeitsvertrages
- Hinweis auf anwendbare Tarifverträge oder Betriebs- und Dienstvereinbarungen

Die Angaben zu Bezahlung, Arbeitszeit, Urlaub und Kündigungsfristen können mit einem Hinweis auf einen geltenden **Tarifvertrag** oder eine Betriebs- bzw. Dienstvereinbarung ersetzt werden.



Manche Arbeitgeber aus Deutschland werben um Fachkräfte im EU-Ausland, indem sie eine Wohnung oder einen kostenlosen Deutschsprachkurs anbieten. Die Arbeitsverträge oder Weiterbildungsverträge enthalten oft eine Rückzahlungsklausel. Die Rückzahlungsklausel verpflichtet Sie dazu, eine bestimmte Zeit bei Ihrem Arbeitgeber zu arbeiten. Wollen Sie dann vorzeitig kündigen oder den Arbeitgeber wechseln, müssen Sie die zusätzlichen Leistungen Ihres Arbeitgebers, zum Beispiel die Kosten für Sprachkurse oder Wohnungsmiete zurückzahlen. Wenn Sie eine Rückzahlungsklausel in Ihrem Arbeitsvertrag haben, lassen Sie sich von einer Beratungsstelle individuell beraten. In vielen Fällen sind solche Vereinbarungen nicht wirksam. Bei den Arbeitsverträgen mit Rückzahlungsklausel handelt es sich oft um Arbeitsstellen mit schlechten und unfairen Arbeitsbedingungen.

2. DIE BEZAHLUNG NACH MINDESTLOHN



Als allgemeiner gesetzlicher **Mindestlohn** wird in Deutschland die Lohnuntergrenze bezeichnet, die nicht unterschritten werden darf. In Deutschland ist jeder Arbeitgeber verpflichtet, grundsätzlich den gesetzlich geltenden Mindestlohn bezahlen. Das gilt unabhängig davon, ob ein deutscher oder ausländischer Arbeitnehmer entlohnt wird. Es gilt auch, wenn der Arbeitgeber mit der Leistung des Arbeitnehmers nicht zufrieden ist.



Der Mindestlohn in Sachsen-Anhalt ist identisch mit dem anderer Bundesländer. Es gibt somit keine länderspezifischen oder Ost-West-Unterschiede in der Höhe des gesetzlichen Mindestlohns. Jedoch existieren länderspezifische Branchenmindestlöhne, die in einem Tarifvertrag ausgehandelt werden. So kann es vorkommen, dass ein gesetzlicher Mindestlohn sittenwidrig ist, wenn in der Branche höhere Löhne üblich sind. Auch wenn Sie den Mindestlohn bekommen, achten Sie darauf, ob die Höhe des Lohnes nicht trotzdem gegen das **Verbot der sittenwidrigen Entlohnung** verstößt.

Der gesetzliche Mindestlohn in Deutschland wird regelmäßig neu von der Mindestlohnkommission festgesetzt und angepasst. Seit 1. Januar 2022 gilt der Mindestlohn von 9,82 Euro. Der Koalitionsvertrag der Bundesregierung sieht eine Erhöhung des Mindestlohns auf 12 Euro vor. Dieser einmalige Schritt soll zum 1. Oktober 2022 erfolgen.

In Deutschland wird durch die staatliche Zollverwaltung kontrolliert, ob der Arbeitgeber den vorgeschriebenen Mindestlohn auch einhält. Ist das nicht der Fall, muß der Arbeitgeber den Mindestlohn nachzahlen. Außerdem kann er mit einer Geldstrafe sanktioniert werden.



Wenn Sie keinen Mindestlohn erhalten, können Sie die **Mindestlohn-Hotline** (Bürgertelefon des BMAS unter 030 60 28 00 28) anrufen. Unter diesem Anschluß werden Beschwerden und Meldungen von Verstößen gegen das Mindestlohngesetz angenommen.



Mehr Informationen zum Mindestlohn in Deutschland bietet die **Themenseite des DGB**.

3. ARBEITSZEIT UND URLAUBSREGELUNGEN

In Deutschland ist die Arbeitszeit gesetzlich geregelt. Arbeitszeit ist die Zeitspanne, in welcher Arbeitnehmer/innen oder Auszubildende dem Arbeitgeber ihre Arbeitskraft zur Verfügung stellen müssen. Die Zeit, in der man sich bereithält, um die Arbeit aufzunehmen, wird **Arbeitsbereitschaft** genannt. Auch diese "Wartezeit" zählt zur Arbeitszeit.

Ausnahme: Für LKW-Fahrer zählt die Arbeitsbereitschaft nicht zur Arbeitszeit.

Ihre Arbeitszeit darf **maximal 8 Stunden pro Tag** betragen. Bis auf wenige Ausnahmen zählen Ruhepausen sowie der Weg zur Arbeit und zurück nicht zur Arbeitszeit. Die Arbeitszeit darf auf **maximal zehn Stunden** verlängert werden, wenn Sie durchschnittlich innerhalb von sechs Monaten die tägliche Arbeitszeit in Höhe von acht Stunden nicht überschreiten. An Sonn- und Feiertagen gilt Arbeitsverbot. Nur für bestimmte Branchen und Tätigkeiten bestehen gesetzliche oder tarifvertraglich geregelte Ausnahmen von dieser Arbeitszeitregelung. Die gesetzlichen Ausnahmen regelt das Arbeitszeitgesetz.

URLAUB

Arbeitnehmer/innen in Deutschland haben pro Kalenderjahr Anspruch auf bezahlten Erholungsurlaub in Höhe von mindestens 24 Werktagen. Das sind vier Wochen Urlaub im Jahr, da die Samstage auch zu Werktagen zählen. Der Anspruch entsteht erst sechs Monate nach Beginn des Arbeitsverhältnisses. Bei kürzerer Dauer des Arbeitsverhältnisses als sechs Monate steht Ihnen anteilig Urlaub zu (zwei Werktage pro Monat).

Der Urlaub ist im Arbeitsvertrag geregelt. Für Arbeitsverhältnisse nach Tarifvertrag ist die Urlaubsdauer in der Regel höher. Für Jugendliche gelten die urlaubsrechtlichen Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes. Je nach Alter schreibt der Jugendarbeitsschutz bis zu 30 Werktage Urlaub vor.

Den Urlaub sollten Sie in jedem Fall bei Ihrem Arbeitgeber schriftlich beantragen. In der Regel können Sie die Urlaubszeit frei wählen. Jedoch gibt es Fälle, in denen Ihnen der Arbeitgeber die Urlaubswünsche aus betrieblichen Gründen einschränken oder verweigern kann.



Wenn Sie in einem Haushalt mit Personen leben, die Sie eigenverantwortlich erziehen, pflegen oder betreuen, gelten die gesetzlichen Regelungen zur Arbeitszeit nicht.

Das bedeutet aber nicht, dass Sie Ihrem Arbeitgeber 24 h täglich zur Verfügung stehen müssen. Haben Sie das Gefühl, dass Sie von Ihrem Arbeitgeber ausgenutzt und schlecht behandelt werden, suchen Sie eine Beratungsstelle in Ihrer Nähe auf.



Dokumentieren Sie Ihre tägliche Arbeitszeit: Schreiben Sie jeden Tag Ihre Arbeitsstunden und Pausen auf. Lassen Sie Ihre Notizen von Ihrem Chef/Vorarbeiter unterschreiben. Ist das nicht möglich, bitten Sie zum Beispiel eine Arbeitskollegin oder einen Arbeitskollegen um ihre Unterschrift. In Streitfällen haben Sie somit eine wichtige Grundlage für den Nachweis Ihrer tatsächlichen Arbeitszeit.



Wenn Sie krank sind, müssen Sie dies dem Arbeitgeber so schnell wie möglich melden. Eine ärztliche Bescheinigung brauchen Sie spätestens ab dem **4. Kalendertag** der Krankheit.

Beispiel: Wenn Sie am Freitag krank geworden sind, müssen Sie am Montag eine ärztliche Krankschreibung beim Arbeitgeber einreichen.

Der Arbeitgeber kann aber die Vorlage der Krankschreibung schon am ersten Tag der Erkrankung verlangen.

Beachten Sie unbedingt diese zeitlichen Vorgaben, denn ein Verstoß dagegen kann zur ► **Kündigung** führen.



4. LOHN OHNE ARBEIT

Wenn Sie länger als vier Wochen in einem Betrieb arbeiten und krank werden, haben Sie gegenüber Ihrem Arbeitgeber einen Anspruch auf Zahlung Ihres regulären Arbeitslohnes bis zur Dauer von 6 Wochen.

Dies gilt auch, wenn Sie infolge eines Sportunfalls nicht arbeitsfähig sind. Haben Sie dagegen bewusst Ihre Gesundheit gefährdet, zum Beispiel durch Trunkenheit im Verkehr oder Rauchen nach einem Herzinfarkt, kann der Arbeitgeber die Fortzahlung Ihres Lohnes verweigern.

5. REGELUNGEN FÜR BESONDERE ARBEITSFORMEN

Es gibt eine Reihe besonderer Arbeitsformen für EU-Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Deutschland. Diese besonderen Formen sind teilweise bedingt durch den Grad der mobilen Beschäftigung und entsprechende Dauer des Beschäftigungsverhältnisses, Tätigkeitsfelds, Arbeitgebersitzes u.a.

Zu diesen besonderen Arbeitsformen gehören:

- Entsandte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
- Grenzgängerinnen und Grenzgänger
- Saisonarbeiterinnen und Saisonarbeiter
- Au-Pair
- Selbständigkeit
- Geringfügige Beschäftigung („Minijob“)

Für diese besonderen Arbeitsformen existieren gesonderte Regelungen, Rechte und Pflichten in den Bereichen Arbeitsrecht, Sozialversicherungspflicht, Familienleistung und Rente.

Konsultieren Sie die entsprechende **Themenseite „Besondere Arbeitsformen“** in der Infothek der Gleichbehandlungsstelle EU-Arbeitnehmer, um die detaillierten Informationen für diese besonderen Arbeitsformen kennenzulernen.

6. KÜNDIGUNG UND KÜNDIGUNGSSCHUTZ

In Deutschland gibt es zwei Arten von Kündigungen. Eine „ordentliche“ und eine „außerordentliche“ Kündigung.

Die **außerordentliche Kündigung** ist fristlos. Das bedeutet, dass das Arbeitsverhältnis mit dem Aussprechen der Kündigung beendet ist. Dieser Fall ist eher selten, da für die Wirksamkeit dieser Kündigung besondere Voraussetzungen erfüllt werden müssen.

Bei der **ordentlichen Kündigung** muss der Arbeitgeber eine Frist von vier Wochen zum 15. oder zum Ende des Monats einhalten. Je länger das Arbeitsverhältnis besteht, umso länger ist die Kündigungsfrist. Zum Beispiel beträgt die Kündigungsfrist bei einer 15-jährigen Betriebszugehörigkeit sechs Monate zum Ende eines Kalendermonats.

Besonderen Kündigungsschutz nach dem Kündigungsschutzgesetz (KSchG) genießen Sie, wenn

- Ihr Arbeitsverhältnis zum Zeitpunkt der Kündigung älter als sechs Monate ist und
- Sie in einem Betrieb mit mehr als 10 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigt sind.

Das **Kündigungsschutzgesetz** besagt, dass eine Kündigung durch den Arbeitgeber sozial gerechtfertigt sein muss. Der Arbeitgeber muss besondere Gründe nennen, die gegen eine Weiterbeschäftigung der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers in seinem Betrieb sprechen. Diese Gründe können in der Person oder im Verhalten der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers liegen, aber auch mit dringenden betrieblichen Erfordernissen begründet werden.

Ist das Kündigungsschutzgesetz nicht anwendbar, weil das Arbeitsverhältnis zu kurz oder der Betrieb zu klein ist, kann der Arbeitgeber ohne Angaben von Gründen kündigen.

Das gilt allerdings nicht, wenn Sie zu einer besonders schutzbedürftigen Personengruppe gehören.

Wenn in Ihrem Betrieb ein Betriebsrat existiert, muss der Arbeitgeber den Betriebsrat zu Ihrer Kündigung anhören. Eine Kündigung, die ohne Anhörung des Betriebsrates erfolgt, ist unwirksam.



Eine Kündigung ist nur dann wirksam, wenn diese schriftlich erfolgt. Eine mündliche Kündigung, Kündigung per E-Mail, Fax oder SMS ist unwirksam. Eine Kündigung ist auch während einer Krankenschreibung möglich.



Informieren Sie sich im Falle einer Kündigung umgehend beim Betriebsrat. Der Betriebsrat kann innerhalb einer Woche der Kündigung aus bestimmten Gründen widersprechen.



Möchten Sie gegen die Kündigung vorgehen, müssen Sie innerhalb von **3 Wochen nach Zugang** der schriftlichen Kündigung beim Arbeitsgericht eine „**Kündigungsschutzklage**“ erheben. Wird die Klage nicht fristgerecht erhoben, ist die Kündigung wirksam. Diese Frist ist auch dann einzuhalten, wenn Ihr Arbeitsverhältnis nicht dem Kündigungsschutzgesetz unterliegt.



Weiterführende Informationen können Sie auch der **Broschüre des BMAS zum Thema Kündigungsschutz** entnehmen. Wenn Sie von einer Kündigung betroffen sind, lassen Sie sich so schnell wie möglich von einem Rechtsanwalt oder einer Beratungsstelle beraten.



IPT - PERGANDE, GESELLSCHAFT FÜR INNOVATIVE PARTICLE TECHNOLOGY MBH, ANHALT-BITTERFELD

TEIL 3: RECHTE UND PFLICHTEN FÜR ARBEITNEHMER BEI ARBEITSVERLUST

Für den Fall, dass Ihnen gekündigt wird oder dass Sie Ihren Arbeitsplatz verlieren, stehen Ihnen verschiedenen Möglichkeiten offen, rechtlichen Beistand zu suchen. Dabei ist in Ihrem Eigeninteresse darauf zu achten, dass Sie Ihren Pflichten zur fristgerechten Meldung und Dokumentation nachkommen.

1. WENN SIE IHREN ARBEITSLohn NICHT ERHALTEN

Wenn der Arbeitgeber den vereinbarten Lohn nicht zahlt, fordern Sie ihn schriftlich zur Zahlung des nicht gezahlten Lohnes auf. Achten Sie darauf, für die Zahlung eine **Frist von 2 Wochen** zu setzen. In diesem Schreiben sollen Sie die Arbeitszeit, für die Sie den Lohn fordern, die Lohnsumme sowie Ihre Kontoverbindung angeben.

Soweit es einen Betriebsrat in Ihrem Betrieb gibt, sollten Sie sich bei dem Betriebsrat oder bei einer anderen dafür im Betrieb zuständigen Stelle (z.B. Vertrauensperson) über die ausstehenden Lohnzahlungen beschweren. Sie können auch dort Unterstützung bei Ihren Lohnforderungen erhalten.

Wenn der Arbeitgeber trotz alledem auf Ihre Zahlungsaufforderung innerhalb der gesetzten Frist nicht reagiert, können Sie die Lohnforderung gerichtlich durch eine Klage beim Arbeitsgericht durchsetzen. Wenn Sie nicht ausreichend Deutsch sprechen, um einen Prozess zu führen, zieht das Gericht automatisch einen Dolmetscher hinzu.

ACHTUNG: Vor Gericht müssen Sie die Lohnforderungen nachweisen. Schreiben Sie daher jeden Tag Ihre Arbeitsstunden auf. Lassen Sie Ihre Notizen von Ihrem Chef/Vorarbeiter unterschreiben. Ist dieses nicht möglich, bitten Sie zum Beispiel eine Arbeitskollegin oder einen Arbeitskollegen um Unterschrift. Sie können dafür den Arbeitszeitkalender nutzen, den Sie herunterladen und ausdrucken können. Machen Sie auch Fotos mit Ihrem Handy. Je mehr Beweise Sie haben, umso größer ist Ihre Chancen, dass Sie Ihr Geld bekommen. Denken Sie daran, schriftliche Arbeitsverträge oder sonstige Unterlagen zur Höhe des Arbeitsentgelts sowie erhaltene Lohnabrechnungen aufzubewahren.



Achten Sie darauf, welche „Ausschlussfrist“ in Ihrem Arbeitsvertrag festgeschrieben wurde. Nur innerhalb der Ausschlussfrist können Sie Ihre Lohnforderungen gegenüber dem Arbeitgeber geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist erlöschen die Lohnforderungen. Die Ausschlussfrist kann auch über den Tarifvertrag geregelt sein. Überprüfen Sie auch die tarifliche Regelung dazu.

2. WENN MIR GEKÜNDIGT WURDE



Wenn Sie die Frist versäumen, ist die Folge gravierend: Die Kündigung ist mit Ablauf der Kündigungsfrist wirksam und Sie können nicht mehr dagegen vorgehen.



Nutzen Sie schnellstmöglich die Unterstützung der Gewerkschaften bzw. sonstiger Beratungsstellen oder schalten Sie einen Rechtsanwalt ein, der auf Arbeitsrecht spezialisiert ist.

Wenn Ihnen gekündigt wurde, müssen Sie innerhalb von **3 Wochen** nach Erhalt der Kündigung die Klage bei Gericht erheben (Kündigungsschutzklage). Diese Frist gilt für alle Kündigungen, unabhängig davon, ob Sie unter das Kündigungsschutzgesetz fallen.

Die **Kündigungsschutzklage** können Sie selbst am **Arbeitsgericht** erheben, das heißt Sie müssen sich nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen. Eine anwaltliche Vertretung ist erst in der 2. Instanz erforderlich. Mit der Kündigungsschutzklage verfolgen Sie das Ziel, dass das Arbeitsgericht die Unwirksamkeit der Kündigung feststellt. Hat die Klage Erfolg, ist die Kündigung unwirksam. Das bedeutet, dass Ihr Arbeitsverhältnis weiter besteht. Sie müssen dann zur Arbeit gehen und der Arbeitgeber muss den Lohn zahlen. Eine Kündigungsschutzklage können Sie auch erheben, wenn Sie das Arbeitsverhältnis nicht fortsetzen, sondern eine Abfindung erhalten wollen.

Die Klage kann beim Arbeitsgericht eingereicht werden, in dessen Bezirk der **Arbeitgeber** seinen Wohn- oder Geschäftssitz hat oder in dem die Arbeit gewöhnlich verrichtet wird oder zuletzt verrichtet wurde. Denken Sie daran, schriftliche Arbeitsverträge, Arbeitszeitrachweise oder sonstige Unterlagen zur Höhe des Arbeitsentgelts sowie erhaltene Lohnabrechnungen (in Kopie) mit abzugeben.

ACHTUNG: Bei einem Gerichtsverfahren entstehen **Gerichtskosten**. Diese müssen in der Regel von der Partei getragen werden, die den Prozess verliert. Bei teilweisem Prozessgewinn werden die Kosten verhältnismäßig geteilt. In der ersten Instanz muss jede Partei die **Kosten eines Rechtsanwaltes** selbst tragen. Sie müssen daher Ihre Anwaltskosten auch dann bezahlen, wenn Sie im Rechtsstreit Recht gewinnen.

Wenn Sie sich die Kosten eines Rechtsstreits nicht leisten können, können Sie Prozesskostenhilfe beantragen. Die Prozesskostenhilfe wird für alle gerichtlichen Verfahren bzw. rechtliche Beratung gewährt, sie ist nicht auf die arbeitsrechtlichen Prozesse beschränkt. Mehr dazu in den FAQs.

Arbeitnehmende, die mindestens 3 Monate lang Mitglied einer Gewerkschaft sind, werden kostenfrei von der Gewerkschaft beraten und vor Gericht vertreten.

Wenn Sie bei den **deutschen Behörden Schwierigkeiten** haben, Ihre Rechte als EU-Bürger/in durchzusetzen, kann der kostenlose Dienst der nationalen Behörden **SOLVIT**, der in allen EU-Ländern sowie Island, Liechtenstein und Norwegen vertreten ist, weiterhelfen. Voraussetzung ist, dass Sie in der Sache noch nicht vor Gericht geklagt haben und dass es einen Bezug zum EU-Recht gibt. SOLVIT kann online über das Kontakt-Formular auf der **SOLVIT-Homepage** eingeschaltet werden.



3. ARBEITSLOSENGELD UND GRUNDSICHERUNG

Wenn Sie arbeitslos werden, haben Sie Anspruch auf Arbeitslosenleistungen wie das **Arbeitslosengeld** und die **Grundsicherung**. Dazu müssen Sie sich an die Arbeitsverwaltung des Landes wenden, in dem Sie zuletzt gearbeitet haben.

Für Ihren Anspruch auf Arbeitslosenleistungen gelten die gleichen Bedingungen wie für die Staatsangehörigen des Landes, in dem Sie zuletzt gearbeitet haben. Beschäftigungs- und Versicherungszeiten, die Sie in anderen Ländern zurückgelegt haben, werden bei der Bearbeitung Ihres Antrags berücksichtigt. Wenn Sie in einem anderen Land arbeiten als dem, in dem Sie leben (z.B. Grenzgänger), gelten besondere Bestimmungen.

ARBEITSLOSENGELD

Wenn Sie **zuletzt in Deutschland gearbeitet** haben, haben Sie unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Arbeitslosengeld. Eine Voraussetzung ist, dass Sie zuvor während eines bestimmten Zeitraums gearbeitet haben. In der Regel müssen Sie in den letzten 30 Monaten **mindestens 12 Monate** sozialversicherungspflichtig gearbeitet haben. Wenn Sie überwiegend in kurzen Arbeitsverhältnissen standen, die von vornherein auf nicht mehr als 14 Wochen befristet waren, reichen unter Umständen auch 6 Monate Erwerbstätigkeit aus.



*Sie müssen sich spätestens **3 Monate** vor Ende Ihrer Beschäftigung persönlich bei der zuständigen Agentur für Arbeit arbeitsuchend melden. Erfahren Sie von der Beendigung Ihrer Beschäftigung weniger als 3 Monate vorher, müssen Sie sich innerhalb von **3 Tagen** bei der zuständigen Agentur für Arbeit persönlich melden. Um diese Frist einzuhalten, können Sie sich aber auch telefonisch (kostenlose Service-Rufnummer: 0800 4 5555 000) oder online arbeitsuchend melden. Der persönliche Termin kann zu einem späteren Zeitpunkt stattfinden. Wenn Sie die Frist versäumen, droht Ihnen eine Sperrfrist, in der Sie keine Leistungen nach dem SGB III (Arbeitslosengeld I) erhalten.*



Wenn Sie Ihre Arbeitslosenleistungen in ein anderes Land mitnehmen möchten, müssen Sie sich zuerst an Ihre Arbeitsverwaltung wenden und bestimmte Bedingungen erfüllen. Anderenfalls können Sie Ihre Leistungsansprüche verlieren.



Weitere Informationen zum Arbeitslosengeld erhalten Sie in dem **Merkblatt** für Arbeitslose der Bundesagentur für Arbeit.

Ihren Anspruch auf Arbeitslosengeld können Sie für 3 bis 6 Monate **in ein anderes EU-Land** mitnehmen, um in dieser Zeit dort Arbeit zu suchen. Das heißt, Sie können Ihr Arbeitslosengeld aus einem anderen EU-Land für die Arbeitssuche nach Deutschland mitnehmen. Und umgekehrt können Sie Ihr deutsches Arbeitslosengeld in ein anderes EU-Land mitnehmen. Weitere Informationen hierzu erhalten Sie in dem **Merkblatt** für Arbeitslosengeld und Auslandsbeschäftigung der Bundesagentur für Arbeit.

GRUNDSICHERUNG

Die Grundsicherung gibt Ihnen das Minimum an finanziellen Mitteln, die Sie zum Lebensunterhalt brauchen.

Erwerbsfähige Personen, die Arbeit suchen und keinen oder einen zu geringen Anspruch auf Arbeitslosengeld oder ein zu geringes Einkommen haben, erhalten Arbeitslosengeld II nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II), sogenanntes „Hartz IV“.

Personen, die beispielsweise aufgrund von Krankheit oder Rentenalter **nicht erwerbsfähig** sind und deshalb nicht arbeiten können, erhalten Unterstützung nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII).

ACHTUNG: Für EU-Bürger/innen gelten beim Zugang zu diesen Sozialleistungen besondere Regelungen:

Sie können Leistungen nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II) erhalten, wenn Sie

- in Deutschland arbeiten, aber nicht ausreichend verdienen, um Ihren Lebensunterhalt zu decken oder
- in Deutschland mehr als ein Jahr gearbeitet haben und unfreiwillig arbeitslos geworden sind. Wenn Sie weniger als ein Jahr gearbeitet haben, sind die Leistungen auf 6 Monate begrenzt.

Alleinstehende bzw. alleinerziehende Leistungsberechtigte erhalten derzeit 432 Euro monatlich. Angemessene Kosten für Unterkunft und Heizung werden zusätzlich übernommen. Ihr Einkommen wird dabei angerechnet.

Wenn Sie sich **ausschließlich zum Zweck der Arbeitssuche** in Deutschland aufhalten und zuvor nicht lange genug hier gearbeitet haben, erhalten Sie Leistungen nach dem SGB II (Grundsicherung) und SGB XII (Sozialhilfe) erst nach einem 5-jährigen rechtmäßigen Aufenthalt in Deutschland.

Wenn Sie keinen Anspruch auf Sozialhilfe haben, aber hilfebedürftig sind, können Sie bis zur Ihrer Ausreise oder maximal für einen Monat innerhalb von zwei Jahren Leistungen nach dem SGB XII für Ernährung, Körperpflege und Gesundheit sowie für Unterkunft und Verpflegung erhalten (**Überbrückungsleistungen**). Diese Leistungen können in besonders gelagerten Härtefällen (zum Beispiel Reiseunfähigkeit) im Einzelfall über einen Monat hinaus bewilligt werden.

Ausführliche Informationen finden Sie im **Merkblatt Arbeitslosengeld II/Sozialgeld – Grundsicherung für Arbeitssuchende SGB II** der Bundesagentur für Arbeit. Nutzen Sie auch den **Fragen und Antworten Katalog** des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales.



FAM MAGDEBURGER FÖRDERANLAGEN UND BAUMASCHINEN GMBH



Für den Bezug von Überbrückungsleistungen muss kein Wille zur Ausreise bei Ihnen vorliegen! Ein solcher Ausreisewille muss folglich auch nicht dokumentiert werden.



Wenn Sie Anspruch auf Sozialleistungen in Deutschland haben, gilt das auch für Ihre in Deutschland lebenden Familienangehörigen.



TOTAL RAFFINERIE, SAALEKREIS

ANLAUFSTELLEN UND BERATUNG VOR ORT



BemA – Beratung migrantischer Arbeitskräfte

Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderinnen und Zuwanderer (MBE)

Jugendmigrationsdienste (JMD)

Agentur für Arbeit , Jobcenter

INFORMATIONSMATERIALIEN



Wissen ist Schutz!

Was Sie wissen sollten, um in Deutschland erfolgreich zu arbeiten.

Praxisleitfaden für EU-Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Deutschland

Alles was Sie wissen sollten zu Arbeit, Ausbildung und Studium

Willkommen in Deutschland



TRIMET ALUMINIUM AG, LANDKREIS HARZ

5. ANERKENNUNG DER BERUFSQUALIFIKATION

1. ANERKENNUNG VON ABSCHLÜSSEN UND BERUFSQUALIFIKATION
2. ANERKENNUNG IN DEN REGLEMENTIERTEN BERUFEN
3. BERUFSANERKENNUNG OHNE ANERKANNTE QUALIFIKATION
4. ANERKENNUNG VON SCHUL- UND HOCHSCHULABSCHLÜSSEN
5. UNTERSTÜTZUNG BEI DER BERUFLICHEN ANERKENNUNG

1. ANERKENNUNG VON ABSCHLÜSSEN UND BERUFSQUALIFIKATION

Als Fachkraft mit einer beruflichen oder akademischen Qualifikation haben Sie den rechtlichen Anspruch, dass Ihre Qualifikation mit einem deutschen Abschluss verglichen und bewertet wird. Da auf dem deutschen Arbeitsmarkt Abschlüsse und Qualifikationen maßgeblich sind für Ihre Chancen auf Beschäftigung und adäquate Bezahlung, sollte die Anerkennung Ihrer Abschlüsse und Qualifikationen an erster Stelle Ihrer Bemühungen um gut bezahlte Arbeit stehen.

2. ANERKENNUNG IN DEN REGLEMENTIERTEN BERUFEN

Bei den reglementierten Berufen ist (unabhängig vom Ausbildungsland) eine Anerkennung zwingend notwendig. Beispiele für reglementierte Berufe sind: Medizinische Berufe (ausgenommen Helfertätigkeiten), Rechtsanwalt/-anwältin, Lehrer/in, Erzieher/in oder Ingenieur/in. Eine Liste mit allen Berufen, die in Deutschland reglementiert sind, finden Sie **hier**.

Im Anerkennungsverfahren wird überprüft, ob Ihre beruflichen Qualifikationen mit dem deutschen Referenzberuf vergleichbar sind. Damit wird die Gleichwertigkeit überprüft. Dafür zieht die zuständige Stelle Ihre Unterlagen heran (z.B. zu Abschlüssen, Prüfungen, Ausbildungsinhalten etc.). Auch Ihre Berufserfahrungen spielen hier eine Rolle.

Die Anerkennungsverfahren werden von unterschiedlichen Stellen in Deutschland durchgeführt, die für die Anerkennung beruflicher Qualifikationen zuständig sind. Entscheidend ist, um welchen Beruf es sich handelt. Welche Stelle für Sie zuständig ist, erfahren Sie im **Anerkennungsfinder**, der mehrsprachig aufrufbar ist.

BEISPIEL: Wenn Sie wissen möchten, ob und wo Sie Ihre Ausbildung als Erzieher/in anerkennen lassen können, geben Sie im **Anerkennungsfinder** Ihren Beruf ein. Hier erhalten Sie die wichtigsten Informationen darüber, ob Ihr Beruf reglementiert oder nicht reglementiert ist, welche Anforderungen an den Beruf in Deutschland gestellt werden und welche Ausbildung Sie absolviert haben müssen. Der **Anerkennungsfinder** lotst Sie auch zu der Stelle, wo Sie die Feststellung der Gleichwertigkeit für Ihren Beruf beantragen können.

In diesem Kapitel erfahren Sie, welche Berufe eine Anerkennung erfordern, was Sie im Anerkennungsverfahren Ihrer Qualifikationen beachten müssen und welche Stellen Sie bei der beruflichen Anerkennung unterstützen.

Am Schluß des Kapitels finden Sie zusätzlich die Beratungsstellen und Kontakte, an die Sie sich in Sachsen-Anhalt wenden können.



3. BERUFSANERKENNUNG OHNE ANERKANNTE QUALIFIKATION

Viele Berufe in Deutschland können ohne anerkannte Qualifikationen ausgeübt werden, die sogenannten nicht reglementierten Berufe. Zu den nicht reglementierten Berufen zählen in Deutschland alle Berufe, die im dualen System (Berufsschule und Ausbildung im Betrieb) ausgebildet werden. Gegenwärtig sind es rund 330 Berufe. Für die nicht reglementierten Berufe ist eine formale Anerkennung keine zwingende Voraussetzung für den Einstieg in den Job. Sie können sich direkt als Installateur/in, Automechaniker/in oder auch Industriekaufmann/frau bei einem Arbeitgeber bewerben.

4. ANERKENNUNG VON SCHUL- UND HOCHSCHULABSCHLÜSSEN

1



Über die Gleichstellung mit einem deutschen Schulabschluss für berufliche Zwecke entscheiden die Zeugnisanerkennungsstellen der Bundesländer, die Sie über die **anabin-Datenbank (1)** abrufen können. Für die Anerkennung von Schulabschlüssen zum Zweck der Hochschulzulassung sind in der Regel die Hochschulen zuständig.

2



Wenn Sie im Ausland einen Hochschulabschluss erworben haben, können Sie sich Ihr Zeugnis von der **Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) (2)** bewerten lassen und erhalten eine Einschätzung dazu, mit welchem deutschen Hochschulabschluss Ihr Abschluss vergleichbar ist. Damit gelingt Ihnen nicht nur deutlich schneller der Einstieg in den Job, sondern auch entsprechend Ihren Qualifikationen. Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen ist in der Regel die Hochschule zuständig, an der Sie sich bewerben möchten. Eine Ausnahme davon bilden Studiengänge, die mit Staatsexamen abgeschlossen werden und von den jeweiligen Prüfungsämtern in den Bundesländern anerkannt werden. Diese bewerten für Sie, auf welcher Stufe Sie Ihr Studium in Deutschland fortsetzen können.

3



4



5



Eine erste Anlaufstelle für Sie sind die Studentensekretariate der **Hochschulen (3)** sowie der **Deutsche Akademische Austauschdienst (DAAD) (4)**, das auch zum Master und zur Promotion berät. Detailinformationen zu den jeweiligen Anerkennungsverfahren im akademischen und schulischen Bereich finden Sie **hier (5)**.

5. UNTERSTÜTZUNG BEI DER BERUFLICHEN ANERKENNUNG



Zu den unterschiedlichen Regelungen und Verfahren der beruflichen Anerkennung in Deutschland informiert das Portal „**Anerkennung in Deutschland**“ umfassend und profilbezogen. Mit dem „Anerkennungsfinder“ dieses Portals werden Sie Schritt für Schritt durch das Anerkennungsverfahren geleitet. Darüber hinaus finden Sie umfassende Informationen zu den wichtigsten Fragen wie:

- Wie kann ich meinen Referenzberuf herausfinden?
- Wo erfahre ich, ob mein Beruf reglementiert ist oder nicht reglementiert ist?
- Wo kann ich Beratungsstellen finden?
- Wie läuft das Anerkennungsverfahren ab?
- Was mache ich, wenn ich die Anerkennung nicht bekomme?



Bürgerinnen und Bürger aus der EU haben die Möglichkeit, das deutsche Beratungszentrum nach Art. 57b der EU-Berufsanerkennungsrichtlinie für die Anerkennung ihrer Berufsqualifikation zu nutzen. Wenden Sie sich dazu an das deutsche Beratungszentrum.

ANLAUFSTELLEN UND BERATUNG VOR ORT



Beratung vor Ort:

Das IQ Netzwerk Sachsen-Anhalt unterstützt Sie mit Beratungen beim Anerkennungsverfahren für den Berufs- oder Studienabschluss. Auch die Teilanerkennung Ihres Berufes in Deutschland wird unterstützt, etwa durch eine Qualifizierungsberatung.

Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderinnen und Zuwanderer (MBE)

Jugendmigrationsdienste (JMD)

INFORMATIONSMATERIALIEN UND -PORTALE



Praxisleitfaden für EU-Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Deutschland

Anerkennung Ihres Berufsabschlusses – Verfahren aus dem Ausland

Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse

Checkliste IQ Netzwerk Sachsen-Anhalt

Alles was Sie wissen sollten zu Arbeit, Ausbildung und Studium

Willkommen in Deutschland



DOSSIER: UNIONSBÜRGERSCHAFT

**IHR STATUS, IHRE RECHTE UND PFLICHTEN ALS
UNIONSBÜRGERIN UND UNIONSBÜRGER**



I. UNIONSBÜRGERSCHAFT

Unionsbürger (1) ist nach Artikel 9 **EUV (2)** und Artikel 20 **AEUV (3)**, wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaats der Union besitzt. Die Unionsbürgerschaft ergänzt die nationale Staatsbürgerschaft, ersetzt sie aber nicht. Sie umfasst eine Reihe von Rechten und Pflichten, die zu den Rechten und Pflichten hinzukommen, die sich aus der Staatsbürgerschaft eines Mitgliedstaats ergeben.

II. DIE AUSGESTALTUNG DER UNIONSBÜRGERSCHAFT (ARTIKEL 20 AEUV)

Der Status der Unionsbürgerschaft beinhaltet für jeden Unionsbürger:

- das Recht, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten **frei zu bewegen und aufzuhalten** (Artikel 21 AEUV),
- das **aktive und passive Wahlrecht** bei den Wahlen zum Europäischen Parlament und bei den **Kommunalwahlen** in dem Mitgliedstaat, in dem er seinen Wohnsitz hat (Artikel 22 Absatz 1 AEUV), wobei für ihn dieselben Bedingungen gelten wie für die Angehörigen dieses Staates,
- das Recht **auf diplomatischen Schutz** durch die diplomatischen oder konsularischen Behörden eines jeden Mitgliedstaats in einem (nicht der EU angehörenden) Drittstaat;
- das Recht, eine **Petition** an das Europäische Parlament zu richten, und das Recht, sich an den Bürgerbeauftragten zu wenden, der vom Europäischen Parlament ernannt wird, um Missstände in der Verwaltungstätigkeit der Organe und der Einrichtungen der Union festzustellen (beide nach Artikel 24 AEUV),
- das Recht, sich **schriftlich in einer der Sprachen der Mitgliedstaaten** an jedes Organ und an jede Einrichtung der Union zu wenden und eine Antwort in derselben Sprache zu erhalten (Artikel 24 Absatz 4 AEUV),
- das Recht auf **Zugang zu Dokumenten** des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission vorbehaltlich bestimmter Bedingungen (Artikel 15 Absatz 3 AEUV).

1



2



3





III. DIE ARBEITNEHMERFREIZÜGIGKEIT INNERHALB DER EUROPÄISCHEN UNION

Das wichtigste mit der Unionsbürgerschaft verbundene Recht ist die **Arbeitnehmerfreizügigkeit**. Sie gehört zu den vier **Grundfreiheiten** der EU und ist in Artikel 45 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union verankerter **Grundsatz**. Die Freizügigkeit ermöglicht es den Bürger/innen aus den 27 Ländern der EU sowie aus Island, Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz, in einem dieser Länder **ohne Arbeitserlaubnis eine Arbeit aufzunehmen**.

Die Arbeitnehmerfreizügigkeit gilt auch für Familienangehörige der Bürger/innen der genannten Länder, auch wenn die Familienangehörigen aus Drittstaaten kommen.

Im Rahmen der Arbeitnehmerfreizügigkeit steht es Ihnen zu:

- in einem anderen Land eine Arbeit zu suchen,
- dort zu arbeiten, ohne dass eine Arbeitserlaubnis erforderlich wäre,
- zu diesem Zweck dort zu wohnen
- auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses dort zu bleiben,
- beim Zugang zu Beschäftigung, Ausbildung und Weiterbildung, Gewerkschaften, Wohnung sowie zu allen anderen sozialen und steuerlichen Vergünstigungen und bei den Arbeitsbedingungen genauso behandelt werden wie die Staatsangehörigen des Aufnahmelandes.

Die Arbeitnehmerfreizügigkeit kann von folgenden Personen bzw. Personengruppen in Anspruch genommen werden:

- Arbeitssuchende, also EU-Bürger/innen, die zwecks Stellensuche in ein anderes EU-Land ziehen, wenn bestimmte Bedingungen erfüllt sind,
- EU-Bürger/innen, die in einem anderen EU-Land arbeiten,
- EU-Bürger/innen, die in ihr Herkunftsland zurückkehren, nachdem sie im Ausland gearbeitet haben,
- Familienangehörige der oben genannten Personen.

Für Personen, die sich selbstständig machen möchten, für Studierende, Rentner und andere Nichterwerbstätige können leicht abweichende Regelungen gelten.

IV. DIE GLEICHBEHANDLUNG VON EU-ARBEITNEHMERN

Als EU-Angehöriger haben Sie grundsätzlich Anspruch auf Gleichbehandlung in Bezug auf:

- Einstellung,
- Arbeitsbedingungen,
- Beförderung,
- Bezahlung,
- Zugang zur beruflichen Bildung,
- betriebliche Altersversorgung und
- Entlassung.

Der Grundsatz der Gleichbehandlung erstreckt sich gemäß der **Richtlinie der EU zur Arbeitnehmerfreizügigkeit** auf mehrere Bereiche:

- den Zugang zu Ausbildung, Berufsschulen und Weiterbildung,
- den Zugang zu Wohnraum, einschließlich Sozialwohnungen, oder Erleichterungen beim Erwerb von Wohneigentum,
- soziale und steuerliche Vergünstigungen einschließlich der ergänzenden Leistungen zum Lebensunterhalt, wenn Ihr Einkommen zu gering ist.

Das Recht auf Gleichbehandlung bedeutet für Arbeitsuchende:

Ihnen steht dieselbe Unterstützung durch die öffentlichen Arbeitsverwaltungen zu wie den Staatsangehörigen des Aufnahmelandes. Einschränkungen gelten allerdings für die Leistungen zum Lebensunterhalt.

Als **Arbeitnehmer/in** haben Sie ab ihrem 1. Arbeitstag wie deutsche Staatsangehörige Anspruch auf:

- Zugang zu Ausbildung, Berufsschulen und Weiterbildung,
- Zugang zu Wohnraum, einschließlich Sozialwohnungen, oder Erleichterungen beim Erwerb von Wohneigentum,
- Soziale und steuerliche Vergünstigungen einschließlich der ergänzenden Leistungen zum Lebensunterhalt, wenn Ihr Einkommen zu gering ist.

Auch am Arbeitsplatz müssen Sie genauso behandelt werden wie Ihre Kolleginnen und Kollegen, die deutsche Staatsangehörige sind. Das gilt insbesondere für:

- Entlohnung, Kündigung, sowie sonstige Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen,
- Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz,



GUT ZU WISSEN:

Wenn Sie sich auf eine Arbeitsstelle bewerben, darf der Arbeitgeber Sie nicht gegenüber anderen Bewerberinnen und Bewerbern benachteiligen, weil Sie einen Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat haben.

- das Recht, Mitglied einer Gewerkschaft zu sein, deren Verwaltungsrat zu wählen oder selbst in einen Verwaltungsposten bei einer Gewerkschaft gewählt zu werden.

Grundsätzlich dürfen Arbeitgeber von Bewerberinnen und Bewerbern aus anderen Mitgliedstaaten deutsche Sprachkenntnisse verlangen. Die Spracherfordernisse müssen jedoch angemessen und für die betreffende Stelle erforderlich sein. Insbesondere dürfen deutsche Sprachkenntnisse nicht als Vorwand dienen, um EU-Bürger/innen beim Bewerbungsverfahren zu diskriminieren oder aus dem Bewerbungsverfahren auszuschließen. In bestimmten Fällen und für bestimmte Stellen kann es gerechtfertigt sein, sehr gute Sprachkenntnisse vorauszusetzen. Unzulässig ist es jedoch, von Bewerberinnen und Bewerbern zu verlangen, dass sie „Muttersprachler/in“ sein müssen.

Wenn Sie zum Leben oder Arbeiten in ein anderes EU-Land gehen, sollen Sie hierdurch keine Nachteile erleiden. Das betrifft auch Ihre **soziale Absicherung**.

Daher gibt es europäische Regeln, die Ihre Sozialversicherungsansprüche schützen. Die Regeln gelten in den 27 Ländern der EU sowie in Island, Lichtenstein, Norwegen und der Schweiz.

Den rechtlichen Regelungen im Einzelnen liegen 4 Prinzipien zu Grunde:

- Sie unterliegen immer dem System der sozialen Sicherheit eines einzigen Landes. Das heißt, Sie zahlen auch nur in diesem Land Beiträge zur Sozialversicherung.
- Sie haben dieselben Rechte und Pflichten wie die Staatsangehörigen dieses Landes.
- Ihre Versicherungs-, Beschäftigungs- und Wohnzeiten, die Sie in anderen Ländern zurückgelegt haben, werden für Ihre Ansprüche in der Sozialversicherung berücksichtigt.
- Wenn Sie in einem Land Anspruch auf Geldleistungen haben, erhalten Sie diese auch, wenn Sie nicht in dem Land wohnen.

Auf die Einhaltung dieser Grundsätze in Ihrem Arbeitsverhältnis haben Sie einen Rechtsanspruch. Sie können diese Rechte somit vor **Gericht durchsetzen**.



V. SCHUTZ VOR DISKRIMINIERUNG

Die Praxis zeigt, dass Unionsbürger unabhängig davon, wie lange sie bereits in Deutschland leben, vielfach von Diskriminierung betroffen sind. Etwa im Arbeitsverhältnis, bei der Suche nach einer Wohnung oder bei der Beantragung von Leistungen und Bildungsmöglichkeiten. Diskriminierung tritt dabei trotz der geltenden Gesetze der rechtlichen Gleichbehandlung von Unionsbürgern auf. Umso wichtiger ist es, die rechtlichen Grundlagen zur Abwehr von Diskriminierung zu kennen.

Nach wissenschaftlicher Definition bezeichnet **Diskriminierung** jede Form der Benachteiligung oder Herabwürdigung, entweder als einzelner Person oder Gruppe. Diskriminierung ist im europäischen Gemeinschaftsrecht das Gegenteil von Gleichbehandlung.

Artikel 14 der Europäische Menschenrechtskonvention enthält ein Diskriminierungsverbot.

Diskriminierung kann in vielen Varianten auftreten:

- **Unmittelbare Diskriminierung** liegt vor, wenn eine Person wegen eines genannten Grundes in einer vergleichbaren Situation schlechter behandelt wird als eine andere. Beispiel: Wenn eine Person nicht eingestellt oder befördert wird, weil sie einer ethnischen Minderheit angehört.
- **Mittelbare Diskriminierung** findet statt, wenn eine Verhaltensweise, Politik oder Vorschrift, die für alle gilt, negative Auswirkungen auf eine bestimmte Gruppe hat. *Beispiel:* Durchführungsbestimmungen, die für Teilzeitbeschäftigte nachteilig sind, können Frauen mittelbar diskriminieren, da die meisten Teilzeitbeschäftigten Frauen sind.
- Bei **Belästigung** handelt es sich um unerwünschte Verhaltensweisen, Mobbing oder andere Handlungen, die zu einem feindseligen Arbeitsumfeld führen. *Beispiel:* Wenn Vorgesetzte oder Kollegen einem schwulen Kollegen/einer lesbischen Kollegin Witze über deren sexuelle Orientierung erzählen.
- Eine **Anweisung zur Diskriminierung** liegt dann vor, wenn jemand andere zur Diskriminierung einer anderen Person auffordert. Zum Beispiel, wenn ein Arbeitgeber eine Zeitarbeitsfirma auffordert, nur Arbeitnehmer unter 40 Jahren zu suchen.
- **Viktimisierung** findet dann statt, wenn Aufsichtspersonen oder Kollegen als Reaktion auf eine Diskriminierungsbeschwerde mit Repressalien reagieren. Zum Beispiel, wenn jemand entlassen oder eine Beförderung verweigert wurde, weil er eine Diskriminierungsbeschwerde gegen seine Vorgesetzten eingereicht hat.



Das rechtlich verankerte Diskriminierungsverbot mit Bezug auf Unionsangehörige enthält Rechtsnormen wie den **Gleichbehandlungsgrundsatz** und besagt im Kern:

- Diskriminierung ist aus Gründen des Alters, des Geschlechts, einer Behinderung, der ethnischen Herkunft oder der Rasse, der Religion oder der Weltanschauung oder der sexuellen Orientierung in der gesamten EU sowohl im öffentlichen als auch im privaten Sektor verboten.
- Entsprechend müssen Sie Als EU-Angehöriger in Bezug auf Arbeitsrechte, Sozialleistungen und den Zugang zu öffentlichen Arbeitsvermittlungsdiensten genauso behandelt werden wie Ihre Kollegen, die Staatsangehörige des betreffenden Landes sind.

1



2



3



Für den Fall, dass Sie diskriminiert worden sind, können Sie sich an mehrere nationale Stellen wenden. Dazu zählt die nationale **Gleichbehandlungsstelle des Bundes (1)**. Ebenso können Sie sich auch an Organisationen wie Gewerkschaften, Nichtregierungsorganisationen und Rechtsanwälte wenden, um Hilfe und Beratung zu erhalten.

Außerdem sind Sie berechtigt, über die **Website der Europäischen Kommission (2)** eine Beschwerde einzureichen, wenn Sie Probleme mit einer Behörde in Bezug auf Ihre EU-Rechte lösen möchten. Sie können hierzu das **Beschwerdeformular (3)** zur Meldung eines Verstoßes gegen das EU-Recht verwenden.

ANLAUFSTELLEN UND BERATUNG VOR ORT



Im Fall von Diskriminierung steht Ihnen die **Antidiskriminierungsstelle Sachsen-Anhalt** zur Seite. Sie ist die zentrale und unabhängige Anlauf- und Beratungsstelle für Menschen, die Benachteiligungen in verschiedenen Lebensbereichen erfahren haben. Die Antidiskriminierungsstelle bietet qualifizierte Beratung und Unterstützung für Personen, die aufgrund

- der ethnischen Herkunft
 - des Geschlechts
 - der Religion oder Weltanschauung
 - einer Behinderung
 - des Alters
 - der sexuellen Identität
- benachteiligt wurden.

Die Antidiskriminierungsstelle hört zu und sucht gemeinsam mit der ratsuchenden Person nach möglichen Lösungen und begleitet sie bei weiteren Schritten. Die Beratungen sind kostenfrei und vertraulich.

Kontakt: <https://demokratie.sachsen-anhalt.de/zusammenhalt-durch-teilhabe/antidiskriminierungsstelle/>

Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderinnen und Zuwanderer (MBE)

Jugendmigrationsdienste (JMD)



INFORMATIONSMATERIALIEN



Ausgeschlossen oder privilegiert?

Zur aufenthalts- und sozialrechtlichen Situation von Unionsbürger*innen und ihren Familienangehörigen

RICHTLINIE 2014/54/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. April 2014 über Maßnahmen zur Erleichterung der Ausübung der Rechte, die Arbeitnehmern im Rahmen der Freizügigkeit zustehen



K+S AG, ZIELITZ

6.

BERUFSAUSBILDUNG – SCHULE – STUDIUM

1. FORMEN DER AUSBILDUNG
2. DUALE BERUFSAUSBILDUNG
3. SCHULISCHE BERUFSAUSBILDUNG
4. ABITURIENTENAUSBILDUNG
5. BERUFLICHE WEITERBILDUNG
6. SCHULISCHE BILDUNG IM DEUTSCHEN SCHULSYSTEM
7. STUDIUM AN HOCHSCHULEN UND UNIVERSITÄTEN

1. FORMEN DER AUSBILDUNG

In Sachsen-Anhalt wird wie im gesamten Bundesgebiet unterschieden zwischen

- **dualer Berufsausbildung** (in Betrieben und der Berufsschule)
- **schulischer Berufsausbildung** (an Fachschulen, Berufsfachschulen oder Berufskollegen),
- **Abiturientenausbildung bzw. Sonderausbildungen der Wirtschaft,**
- **Studium und dualem Studium,**
- **beruflicher Weiterbildung.**

Die Berufsausbildung darf nicht verwechselt werden mit der **beruflichen Weiterbildung**, die berufsbegleitend an (Berufs-)Akademien angeboten wird. Ziel ist hier die Anpassung des Wissens und der Fertigkeiten an geänderte Anforderungen im Berufsfeld.

2. DUALE BERUFSAUSBILDUNG

Circa 70 % aller in Deutschland absolvierten Berufsausbildungen werden in Form einer **dualen Berufsausbildung** (betriebliche Ausbildung) absolviert. „Dual“ beschreibt eine zweigeteilte Form der Ausbildung an zwei verschiedenen Ausbildungsorten: In der Berufsschule erlernt der Auszubildende (Lehrling) das theoretische Fachwissen, im Betrieb praktische Kenntnisse und Fertigkeiten. Die **Kombination aus Ausbildung im Betrieb und Berufsschulbildung** garantiert eine Verbindung von Theorie und Praxis. Gerade wegen der Verbindung von Theorie und Praxis gilt diese Ausbildungsform als Besonderheit des deutschen Bildungssystems und findet auch international Anerkennung.

Die meisten staatlich **anerkannten Ausbildungsberufe** – aktuell etwa 350 – sind nach dem dualen System aufgebaut. Vor allem Berufe im Handwerk, Handel, Industrie, Dienstleistung oder der Landwirtschaft werden im dualen System ausgebildet. Der Berufsschulunterricht findet normalerweise an 1 bis 2 Tagen pro Woche neben der Arbeit im Betrieb statt. Bei einigen Ausbildungen wird der Schulunterricht in Blockform abgehalten: Hier ist der/die Auszubildende abwechselnd für einige Wochen am Stück in der Schule und dann wieder im Ausbildungsbetrieb. Während der betrieblichen Ausbildung erhält man vom Ausbildungsbetrieb eine Vergütung.

In diesem Kapitel erfahren Sie,

welche Ausbildungsformen Sie für die berufliche Weiterbildung und den Berufseinstieg nutzen können, welche Struktur das deutsche Bildungssystem aufweist, was Sie als Studienanfänger beachten müssen und wer Sie bei der beruflichen Qualifikation unterstützt.

Am Schluß des Kapitels finden Sie zusätzlich die Beratungsstellen und Kontakte, an die Sie sich in Sachsen-Anhalt wenden können.



Einen Einblick in die berufliche Bildung geben die Kurzvideos des Bundesinstituts für berufliche Bildung (BiBB) auf Deutsch und Englisch.

3. SCHULISCHE BERUFSAUSBILDUNG



In vielen Berufen sind Fremdsprachenkenntnisse erforderlich. Erkundigen Sie sich, in welchen Berufsfeldern Sie mit Ihrer Herkunftssprache bereits eine besondere berufliche Eignung mitbringen auf dem Bewerbermarkt.

Neben der dualen Berufsausbildung gibt es in Deutschland auch die schulische Berufsausbildung. Rund 400 Ausbildungsberufe stehen in Deutschland zur Auswahl. Zum Beispiel im Bereich Gesundheits- und Sozialwesen (Gesundheits- und Krankenpfleger/in, Pharmazeutisch-technischer Assistent/in, Altenpfleger/in, Sozialassistent/in, Erzieher/in etc.), im Bereich Fremdsprachen sowie in den Bereichen Technik und IT (Informationstechnischer Assistent) oder Gestaltung (Gestaltungstechnischer Assistent). Die schulische Ausbildung wird an staatlichen oder privaten Berufsfachschulen oder Berufsakademien in Vollzeit absolviert und dauert 1 bis 3 Jahre. Die privaten Berufsfachschulen können ggf. Schulgeld erheben.

In der Regel erhält man während der schulischen Ausbildung **keine Vergütung**. Allerdings haben Berufsschüler unter Umständen einen Anspruch auf finanzielle Unterstützung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz – besser bekannt als **Schüler - BAföG**.

4. ABITURIENTENAUSBILDUNG



Die **Abiturientenausbildung** ist ein noch junges Ausbildungsprogramm in Deutschland. Die Wirtschaft (vor allem Industrie- und Handelsunternehmen, Versicherungen) bietet Ausbildungsgänge an, die speziell auf Abiturienten zugeschnitten sind, und die als "Sonderausbildungen der Wirtschaft" oder "Abiturientenausbildung" bezeichnet werden.

Diese Ausbildungsangebote zeichnen sich durch Praxisnähe, engen Bezug zu den Bedürfnissen der Wirtschaft und hohen theoretischen Anspruch aus. In der Berufsschule werden dazu in speziellen Fachklassen Kenntnisse in Buchführung, Rechnungswesen, Marketing, EDV oder Fremdsprachen vermittelt.

Besonders für die folgenden Ausbildungsberufsgruppen existiert eine spezielle Abiturientenausbildung:

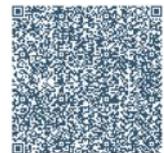
- Industrietechnologe/ -technologin – Fachrichtung Datentechnik
- Assistent/in für Informatik
- Informatiker/in
- Wirtschaftsinformatiker/in
- Fluglotsen/in



MARTIN-LUTHER-UNIVERSITÄT HALLE-WITTENBERG

Während der Ausbildungszeit erhält man eine Vergütung des Ausbildungsbetriebes.

In Sachsen-Anhalt haben Abiturienten mit dem Ziel einer Ausbildung die Möglichkeit, über das **Ausbildungsportal Sachsen-Anhalt** gezielt entsprechend ihrer Qualifikationen und Interessen eine freie Stelle ihrer Wahl zu finden.



5. BERUFLICHE WEITERBILDUNG

Man unterscheidet bei der beruflichen Weiterbildung:

- **Fortbildung** (Anpassung der Kenntnisse im erlernten Beruf),
 - **Umschulung** (berufliche Neuorientierung),
 - **berufliche Aufstiegsfortbildung** oder Zusatzqualifikation,
- Die berufliche Weiterbildung ist grundsätzlich auch **berufsbegleitend**, also neben dem Job möglich.



Eine **Fortbildung** zielt auf Erhalt jener Qualifikationen, die bereits in einem Ausbildungsberuf erworben wurden. Sie sollen vertieft, der technischen Entwicklung angepasst oder so ausgebaut werden, dass ein beruflicher Aufstieg möglich wird. Die durch die Fortbildung erworbenen Qualifikationen werden meist durch Prüfungen nachgewiesen, die die zuständigen Stellen (meist **Handwerkskammern** oder **Industrie- und Handelskammern**) durchführen.

Als **berufliche Aufstiegsfortbildung** bezeichnet man zum Beispiel die von Facharbeitern/innen besuchten Kurse, die zur Meisterprüfung führen, Kurse zur Vorbereitung auf Prüfungen zur Fachwirt-Qualifikation oder die Lehrgänge, die auf eine Prüfung nach der Ausbilder-Eignungsverordnung (AEVO) zum Ausbilder vorbereiten.

Unter **Umschulung** versteht man die Aus- bzw. Weiterbildung für eine andere als die vorher ausgeübte oder erlernte Tätigkeit. Kenntnisse und Erfahrungen aus der vorigen Tätigkeit erlauben oft eine Verkürzung der Ausbildung zum neuen Berufsbild gegenüber einem Anfänger. Zwar kann unter besonderen Voraussetzungen auch jemand ohne vorherige Berufsausbildung an einer Umschulungsmaßnahme teilnehmen, es handelt sich dann dabei jedoch um eine Ausbildung.

Die Umschulung ist eine Möglichkeit, sich für eine neue Arbeitstätigkeit zu qualifizieren, wenn der alte Beruf, beispielsweise aus gesundheitlichen Gründen, nicht mehr ausgeübt werden kann. Oder aber durch den ständigen Strukturwandel auf dem Arbeitsmarkt gibt es einen veränderter Fachkräfte-Bedarf und somit andere Anforderungen an die Ausbildung der Arbeitnehmer (zum Beispiel im Zuge der Digitalisierung).

Mit Hilfe einer Umschulungsmaßnahme kann eine berufliche Neuorientierung erfolgen und ein neuer Beruf erlernt werden. Eine Umschulung endet mit der Prüfung vor der zuständigen Kammer (Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer usw.). Sie führt zum Beispiel zu einem anerkannten IHK-Berufsabschluss oder zu einem Gesellenbrief. Die Dauer der Umschulung richtet sich nach der eigentlichen Ausbildungsdauer des jeweiligen Berufs. Meistens haben die kaufmännischen Ausbildungen eine Ausbildungszeit von 3 Jahren (ab 21 Monate Umschulungszeit) und die technischen Berufe 3,5 Jahre (bis 28 Monate Umschulungszeit).

In Deutschland werden Umschulungen häufig von der öffentlichen Hand, meistens den regionalen Jobcentern und der Bundesagentur für Arbeit, manchmal auch der Bundeswehr, oder als Reha-Leistung (gesetzliche Unfallversicherung, Deutsche Rentenversicherung, Versicherungen usw.) finanziert.

6. SCHULISCHE BILDUNG IM DEUTSCHEN SCHULSYSTEM

DER AUFBAU DES DEUTSCHEN SCHULSYSTEMS

Das deutsche Schulsystem ist in allen Bundesländern ähnlich aufgebaut.

GRUNDSCHULE (PRIMARSTUFE)

Ab dem 6. Lebensjahr gilt in der Regel die Schulpflicht und die Kinder treten in die Grundschule ein. Die Grundschule reicht von Jahrgangsstufe 1 bis 4 (in Berlin und Brandenburg 1 bis 6) und ist die einzige Bildungseinrichtung, die von fast allen Schülerinnen und Schülern gemeinsam besucht wird. Hier gilt das Wohnortprinzip: Das heißt, die Kinder besuchen in der Regel eine Grundschule in der Nähe ihres Wohnortes. In einigen Bundesländern können die Eltern die Grundschule für ihre Kinder auch selbst auswählen.

ÜBERGANG VON DER GRUNDSCHULE (PRIMARSTUFE) IN DIE SEKUNDARSTUFE I

In der letzten Klasse der Grundschule entscheidet sich, welche weiterführende Schule (Sekundarstufe I) die Kinder nach der Grundschule besuchen werden. Auf Basis der Schulnoten (und ggf. weiterer Kriterien wie Lern- und Arbeitsverhalten) wird durch die Lehrer/in eine Schullaufbahnempfehlung für die Sekundarstufe ausgesprochen. Diese Schullaufbahnempfehlung wird in einem gemeinsamen Beratungsgespräch mit den Eltern besprochen. Auf dieser Grundlage entscheidet sich der weitere Bildungsgang des Kindes. In den meisten Bundesländern ist die Empfehlung nicht bindend, das heißt die Eltern können entscheiden, welche weiterführende Schule ihr Kind nach der Grundschule besucht. Doch müssen die Schülerinnen und Schüler bei Auswahl einer nicht empfohlenen Schulform je nach Bundesland zumeist eine Aufnahmeprüfung absolvieren und/oder eine Probezeit an der gewählten Schule bestehen.

WEITERFÜHRENDE SCHULEN (SEKUNDARSTUFE I SOWIE SEKUNDARSTUFE II)

Nach der Grundschule unterteilt sich das Schulsystem in verschiedene Schularten mit unterschiedlichen Lehrplänen und Abschlüssen.

Die Angebote der einzelnen Schulen in den Sekundarstufen I und II unterscheiden sich stark voneinander.

Folgende Schularten in der **Sekundarstufe I** gibt es:

- **Hauptschulen** (bis zur 9. oder 10. Klasse)
- **Realschulen** (bis zur 10. Klasse)
- **Schulen mit mehreren Bildungsgängen** (hier können Haupt- oder Realschulabschlüsse erworben werden)
- **Gymnasien** (bis zur 9. Klasse)
- **Gesamtschulen** (hier können alle Abschlüsse erworben werden)

Die **Sekundarstufe II** umfasst folgende Schulen:

- die **gymnasiale Oberstufe** (Gymnasium oder Gesamtschule ab der 10. Klasse bis zur 12. oder 13. Klasse)
- die **berufsbildenden Schulen**
- die **Weiterbildungsschulen für Erwachsene** (Abendschulen und Kollegs)

An allen Schulformen kann ein **allgemeinbildender Schulabschluss** erworben werden. Dieser berechtigt – je nach Abschluss – zum Besuch unterschiedlicher weiterführender Bildungseinrichtungen (zum Beispiel Universität, Fachhochschule, Berufsausbildung).

An Schulen, deren Ziel es ist, einen **bestimmten Schulabschluss** zu vermitteln, ist der gesamte Unterricht auf diesen einen bestimmten Abschluss bezogen.

Dies sind zum Beispiel:

- die Hauptschule (Abschluss: Hauptschulabschluss),
- die Realschule (Abschluss: Realschulabschluss / Mittlere Reife / Mittlerer Schulabschluss),
- das Gymnasium (Abschluss: Abitur).

Es gibt aber auch Schulen, an denen man **verschiedene Schulabschlüsse** erwerben kann (Gesamtschulen). Es entscheidet sich erst im Verlauf der Schulkarriere, welchen Abschluss das Kind erlangen wird.

An **Integrierten Gesamtschulen** besuchen die Schülerinnen und Schüler hingegen keinen bestimmten Bildungsgang. Sie können stattdessen in den einzelnen Fächern zwischen unterschiedlich anspruchsvollen Kursen wählen – so genannte Förder-, Grund- und Erweiterungskurse.

Im Laufe der Schulzeit ist prinzipiell der **Wechsel** von einer Schulart zu einer anderen möglich, wenn die erforderlichen Leistungen erbracht werden.

In Deutschland ist ein Schulabschluss keine Voraussetzung, um eine Berufsausbildung aufzunehmen, allerdings gibt es kaum Ausbildungsbetriebe, die einen Jugendlichen ohne Schulabschluss zur Berufsausbildung aufnehmen. Es gibt auch im Erwachsenenalter Möglichkeiten, einen Schulabschluss nachzuholen.

DIE ALLGEMEINBILDENDEN SCHULEN IN SACHSEN-ANHALT

In Sachsen-Anhalt steht ein breit gefächertes Angebot an Allgemeinbildenden Schulen für den schulischen Bildungsweg zur Verfügung. Hier gelten bezüglich Zugangsvoraussetzungen und Schulabschluss spezifische Regelungen.

- **Grundschule (1)**
- **Sekundarschule (2)**
- **Gesamtschule (3)**
- **Gemeinschaftsschule (4)**
- **Gymnasium (5)**
- **Förderschulen (6)**
- **Schulen des zweiten Bildungsweges (7)**

1



2



3



4



5



6



7





Wann ein Kind frühestens die Schule besuchen kann oder muss, ist von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich. Informieren Sie sich bei der Schulbehörde Ihrer Gemeinde oder Ihrer Stadt sowie bei der Migrationsberatung über die Regelungen in Ihrem Bundesland.

SCHULPFLICHT

Alle in Deutschland lebenden Kinder müssen zur Schule gehen, das heißt, es besteht eine Schulpflicht. Die allgemeine Schulpflicht beginnt in der Regel nach dem vollendeten 6. Lebensjahr. Wird ein Kind erst nach dem Beginn des neuen Schuljahres (zum Beispiel im Oktober) 6 Jahre alt, wird es meist im Folgejahr eingeschult. Dies hängt davon ab, wann das jeweilige Bundesland, in dem Ihr Kind in die Schule gehen wird, den „Stichtag“ festgelegt hat (dieser kann zwischen dem 30. Juni und dem 30. September liegen). Wenn Ihr Kind vor dem Stichtag seinen 6. Geburtstag hat, wird es in dem Jahr schon schulpflichtig. In allen Bundesländern beginnt das neue Schuljahr im August oder September. Die Schulpflicht gilt ebenso für behinderte Kinder und Jugendliche.

Die konkreten Regelungen zur Schulpflicht unterscheiden sich in den einzelnen Bundesländern. Kinder und Jugendliche müssen je nach Bundesland mindestens 9 oder 10 Jahre zur Schule gehen (**Grundschule** und **Sekundarstufe I**). Danach folgt in einigen Bundesländern verpflichtend der Besuch einer weiterführenden Schule der **Sekundarstufe II** (Gymnasium oder Berufsschule).

Der Schulbesuch an staatlichen Schulen ist kostenlos. Zusätzlich gibt es in Deutschland auch Privatschulen, für die in der Regel ein Schulgeld entrichtet werden muss.

In Deutschland sind die Bundesländer für die Bildung zuständig, deshalb gibt es in jedem Bundesland Besonderheiten, vor allem die Bezeichnungen der weiterführenden Schularten können sich unterscheiden.

BESCHULUNG UND SPRACHFÖRDERUNG VON KINDERN UND JUGENDLICHEN MIT MIGRATIONS HinterGRUND

Durch die zunehmende Migration und Internationalisierung ergeben sich für Schulen neue Anforderungen, um den Voraussetzungen vieler Kinder und Jugendlicher mit Migrationsgeschichte gerecht zu werden und ein gutes Lernen zu ermöglichen.

In Sachsen-Anhalt organisiert das Landesschulamt landesweit gemeinsam mit seinen Lehrkräften und Schulen das Ankommen und den Unterricht für diese Kinder und Jugendlichen. Der Prozess der Beschulung von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund wird beratend begleitet.

Mit einer Reihe von mehrsprachigen Informationen ermöglicht das Landesschulamt Sachsen-Anhalt umfassende Informationen für Eltern und Familien von Zugewanderten.

Folgende **Dokumente** stehen als übersetzte Anschreiben und Vordrucke u.a. in **vielen europäischen Amtssprachen** zur Verfügung:

- die Lehrplanergänzung "Deutsch als Fremdsprache" als Grundlage für die pädagogische Arbeit in den Schulen.
- die Sprachmittlung/Dolmetschen als Unterstützung für Gespräche mit Eltern, die nur sehr wenig oder gar kein Deutsch beherrschen
- der Leitfaden "Hinweise zur Durchführung der Sprachfeststellungsprüfung" als wichtige Unterstützung bei der Spracheinstufung

Das Landesschulamt stellt außerdem häufige und wichtige Formulare, Anschreiben, Merkblätter und Informationen als **Elternschreiben in Übersetzungen** bereit.

GUT ZU WISSEN: Wer sich als Schüler mit Einwanderungsgeschichte für soziales Engagement interessiert, kann das Programm der Start-Stiftung nutzen. Engagierte und aufgeschlossene Jugendliche werden drei Jahre lang durch die Förderung von Start auf ihrem Bildungs- und Lebensweg begleitet.

Mehr zur Förderung erfahren Sie **hier**.



7. STUDIUM AN HOCHSCHULEN UND UNIVERSITÄTEN

1



2



3



4



5



6



7



Sachsen-Anhalt verfügt als gut aufgestellter Wissenschaftsstandort über eine attraktive Hochschulstandort. Die Hochschulen des Landes decken das breite Spektrum unterschiedlicher Hochschularten ab. Hochschulen einschließlich Universitäten sind an folgenden Standorten vertreten:

- **Martin-Luther-Universität** Halle-Wittenberg (1)
- **Otto-von-Guericke-Universität** Magdeburg (2)
- **Hochschule Anhalt** (3)
- **Hochschule Merseburg** (4)
- **Hochschule Magdeburg-Stendal** (5)
- **Hochschule Harz** (6)
- **Burg Giebichenstein** Kunsthochschule Halle (7)

Voraussetzung für ein Studium ist je nach Hochschultyp die Hochschulreife oder Fachhochschulreife, die sogenannte Hochschulzugangsberechtigung. Im Allgemeinen ist das die Allgemeine Hochschulreife – das **Abitur** oder die Fachhochschulreife. Doch es gibt auch andere Wege, die zu einem Studium berechtigen.

Bei ausländischen Abschlüssen entscheiden die Zulassungsstellen der Hochschulen, ob die Voraussetzungen für ein Studium vorliegen. Inwiefern Studienleistungen, die bereits in einem anderen Land absolviert wurden, auf ein Studium in Deutschland angerechnet werden können, entscheiden die Hochschulen selbst. Für eine hochschulübergreifende und kostenpflichtige Vorprüfung können Sie sich auch an die Servicestelle „**uni-assist**“ wenden.

STUDIERN OHNE ABITUR

- Fachgebundene Hochschulreife, gilt nur für die im Schulabschlusszeugnis aufgeführten Studienrichtungen
- Berufliche Qualifikationen, die zu einem Studium an einer Hochschule in Sachsen-Anhalt berechtigen. Zum Beispiel Meisterabschlüsse und Abschlüsse beruflicher Aufstiegsfortbildungen

Näheres zu den Studienberechtigungen regelt die **Hochschulqualifikationsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (HSQ-VO) (1)** in Verbindung mit § 27 des **Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (2)**.

BERUFSTÄTIGE OHNE HOCHSCHULZUGANGSBERECHTIGUNG

Unter bestimmten Umständen können Berufstätige ohne Hochschulzugangsberechtigung ein Studium an den Hochschulen in Sachsen-Anhalt aufnehmen. Die Studierfähigkeit muss hier in einer so genannten Feststellungsprüfung nachgewiesen werden.

KÜNSTLERISCHE BEFÄHIGUNG

In künstlerischen oder gestalterischen Studiengängen ist eine besondere künstlerische Befähigung nachzuweisen. Das kann z. B. durch Mappen mit Zeichnungen, Aquarellen, Fotografien o. a., durch Probearbeiten oder durch spezielle Eignungsprüfungen erfolgen.

FINANZIERUNG UND STUDIENGEBÜHREN

Für die Finanzierung der Ausbildung oder des Studiums gibt es verschiedene Möglichkeiten. Neben dem BAföG werden verschiedene Stipendien und das Bildungskredit-Programm der Bundesregierung angeboten.

Zu den Möglichkeiten der Studienfinanzierung vom Bafög bis zum Deutschlandstipendium informieren die **Internetseiten des Wissenschaftsministeriums Sachsen-Anhalt**.

 **Folgende Stipendiendatenbanken helfen bei der Suche nach einer geeigneten Finanzierung des Studiums:**

www.mystipendium.de (1)

www.stipendiumplus.de/startseite.html (2)

www.e-fellows.net/Studium/Stipendien/Stipendien-Datenbank/Stipendium-suchen-finden (3)

Auch für "Inländerstipendien" können sich Studierende aus der Europäischen Union bewerben.

1



2



1



2



3





ANLAUFSTELLEN UND BERATUNG VOR ORT



Landesschulamt Sachsen-Anhalt

KAUSA-Landestelle Sachsen-Anhalt "ZuSA" – Standort Magdeburg,
ABV

Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderinnen und Zuwanderer
(MBE)

Jugendmigrationsdienste (JMD)

IQ Netzwerk Sachsen-Anhalt

INFORMATIONSMATERIALIEN UND -PORTALE



Alles was Sie wissen sollten zu Arbeit, Ausbildung und Studium

Willkommen in Deutschland

Informationsportal des DAAD



7.

GESUNDHEIT UND VORSORGE

1. KRANKENVERSICHERUNG BEI VORÜBERGEHEMDEM AUFENTHALT IN DEUTSCHLAND
2. KRANKENVERSICHERUNG BEI LÄNGEREM AUFENTHALT IN DEUTSCHLAND
3. KRANKENVERSICHERUNG BEI WOHNSITZ IN DEUTSCHLAND
4. KRANKENVERSICHERT IN DEUTSCHLAND: MEDIZINISCHE BEHANDLUNG
5. UNFALLVERSICHERUNG
6. VORSORGEVOLLMACHT

1. KRANKENVERSICHERUNG BEI VORÜBERGEHENDEM AUFENTHALT IN DEUTSCHLAND

Wenn Sie sich nur vorübergehend in Deutschland aufhalten, z.B. als Tourist/in, als entsandte/r Arbeitnehmer/in oder als hauptsächlich im Herkunftsland beschäftigte Saisonarbeiter/in, bleiben Sie durch die Krankenversicherung im Herkunftsland abgesichert. Für eine Behandlung beim Arzt oder im Krankenhaus benötigen Sie Ihre **Europäische Krankenversicherungskarte (EHIC - European Health Insurance Card)** und einen Identitätsnachweis (Personalausweis oder Reisepass). Die EHIC wird von Ihrer Krankenkasse im Herkunftsland kostenlos ausgestellt. Falls Sie keine EHIC haben, z. B. weil deren Ausstellung vor der Abreise zu lange Zeit dauern würde oder weil Sie schon unterwegs sind, können Sie bei Ihrer Krankenkasse auch eine **Provisorische Ersatzbescheinigung (PEB)** verlangen. Diese kann Ihnen auch per Fax oder elektronisch zugeschickt werden.

Sie können sich mit der EHIC bzw. PEB in Deutschland medizinisch behandeln lassen, sofern dies während des Aufenthalts notwendig wird, also nicht bis zu Ihrer Rückkehr ins Herkunftsland warten kann. Darunter fallen auch Sachleistungen im Zusammenhang mit chronischen oder bereits bestehenden Krankheiten sowie Schwangerschaft und Entbindung. Zu den Sachleistungen zählen die ärztliche Behandlung, die Krankenhausbehandlung und die Versorgung mit Arzneimitteln. Das Sachleistungsprinzip stellt sicher, dass Sie medizinische Leistungen erhalten, ohne selbst finanziell in Vorleistung gehen zu müssen. Die anfallenden Behandlungskosten werden von Ihrer Krankenkasse im Herkunftsland erstattet. Ein Rücktransport in Ihr Herkunftsland ist durch die EHIC/PEB jedoch **nicht** abgedeckt!

In diesem Kapitel erfahren Sie,
welche Leistungen der Krankenversicherung Sie entsprechend Ihres Aufenthaltsstatus in Deutschland beanspruchen können, wie Sie sich gegen Unfälle absichern wie Sie für sich und Ihre Angehörigen bei Krankheit oder im Alter vorsorgen können.

Am Schluß des Kapitels finden Sie zusätzlich die Beratungsstellen und Kontakte, an die Sie sich in Sachsen-Anhalt wenden können.





Die EHIC/PEB wird nur von Ärzten und Krankenhäusern anerkannt, die dem System der gesetzlichen Krankenkassen angeschlossen sind (z.B. Hinweis „Kassenarzt“ oder „alle Kassen“ bei Arztpraxen). Die private Gesundheitsversorgung ist nicht abgedeckt. Das sind z.B. Arztpraxen, die als „Privatpraxis“ ausgewiesen sind.



In der Arztpraxis oder im Krankenhaus müssen Sie das Formular „**Patientenerklärung Europäische Krankenversicherung**“ ausfüllen. Es wird Ihnen in der von Ihnen gewünschten Sprachfassung in der Praxis oder im Krankenhaus ausgehändigt. In dem Formular müssen Sie auch eine beliebige deutsche Krankenkasse angeben, z.B. eine Krankenkasse an Ihrem Aufenthaltsort. Über die deutsche Krankenkasse läuft die Abrechnung der Behandlungskosten.

HINWEIS: Das Merkblatt „Mit der EHIC in Deutschland“ enthält die wichtigsten Informationen. Es steht neben Deutsch in fünf weiteren Sprachen zur Verfügung.

Mehr Informationen über den Zugang zum Gesundheitssystem für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, Angehörige des EWR und der Schweiz finden Sie in der gleichnamigen **Broschüre**.

2. KRANKENVERSICHERUNG BEI LÄNGEREM AUFENTHALT IN DEUTSCHLAND

Wenn Ihr Aufenthalt über einen Kurzaufenthalt hinausgeht, sollten Sie Ihren Leistungsanspruch über das Formular S1 sicherstellen.

Es wird von Ihrer Krankenversicherung im Herkunftsland ausgestellt. Über medizinisch notwendige Behandlungen hinaus sind dann auch geplante Behandlungen und Routineuntersuchungen möglich. Mehr Informationen zum Formular S1 erhalten Sie hier:

Dies betrifft etwa entsandte Arbeitnehmer/innen, Grenzgänger/innen und ihre Familienangehörigen oder Rentner/innen, die sich länger in Deutschland aufhalten.

Kommen Sie nach Deutschland, um sich hier gezielt medizinisch behandeln zu lassen – also eine geplante Behandlung vornehmen lassen – benötigen Sie einen von Ihrer Krankenversicherung im Herkunftsland ausgestellten Anspruchsnachweis („Portable Dokument S2“).

Eine Checkliste gibt einen Überblick darüber, was Sie bei einer geplanten Behandlung beachten müssen.

3. KRANKENVERSICHERUNG BEI WOHSITZ IN DEUTSCHLAND

Haben Sie Ihren Wohnsitz und damit den gewöhnlichen Aufenthaltsort nach Deutschland verlegt, muss in der Regel hier auch die Absicherung im Krankheitsfall erfolgen. Das gilt auch für Ihre Familienangehörigen, wenn sie hier leben. In Deutschland gilt die allgemeine Krankenversicherungspflicht!

In Deutschland ist die Krankenversicherung über zwei unterschiedliche Systeme möglich:

- die **gesetzliche Krankenversicherung (GKV)** und
- die **private Krankenversicherung (PKV)**.

Als Mitglied der GKV sind Sie automatisch auch **pflegeversichert**. Welche Leistungen Pflegebedürftige aus der Versicherung bekommen, hängt von der Dauer der Pflegebedürftigkeit, vom Pflegegrad und der Art der Pflege ab. Es handelt sich dabei nicht um eine Vollversicherung. Für eine vollständige Absicherung muss eine Pflege-Zusatzversicherung abgeschlossen werden. Privat Krankenversicherte müssen beim Abschluss ihres Krankenversicherungsvertrages gleichzeitig auch eine private Pflegeversicherung abschließen.

Eine aktuelle Übersicht zu den günstigsten Krankenkassen in Sachsen-Anhalt finden Sie **hier**.

Sind Sie als Arbeitnehmer/in **geringfügig beschäftigt** (Stichwort „**Mini-job**“), verdienen Sie nicht mehr als durchschnittlich 450 € im Monat und sind nicht hauptberuflich selbständig. Sie sind dann zwar nicht als Arbeitnehmer/in versicherungspflichtig. Sie müssen aber trotzdem für eine Krankenversicherung sorgen!

Bei **Arbeitsuchenden** kommt es darauf an: Solange Sie Ihren Lebensmittelpunkt noch in Ihrem Herkunftsland, d.h. Ihren Wohnsitz noch nicht nach Deutschland verlagert haben, bleiben Sie weiterhin durch die Krankenversicherung im Herkunftsland abgesichert. Die Beiträge an Ihre Krankenversicherung im Herkunftsland müssen Sie dann weiterhin zahlen. Die Bestimmung des Wohnsitzwechsels nach Deutschland kann manchmal schwierig sein. Entscheidende Kriterien sind: Dauer und Kontinuität des Aufenthalts in Deutschland, familiäre Verhältnisse und Wohnsituation – der Zeitpunkt der Meldung bei der Meldebehörde kann, muss aber nicht entscheidend sein.



Wenn Sie als Rentner/in eine Rente aus einem EU-Mitgliedstaat – Ihrem Herkunftsland – erhalten, Ihren Wohnort aber nach Deutschland verlegen, bleiben Sie im Herkunftsland krankenversichert!



GUT ZU WISSEN:

Als EU-Bürgerin oder -Bürger, der/die in Deutschland als Arbeitnehmer/in angestellt wird, sollten Sie sich rechtzeitig vor Arbeitsbeginn um die Mitgliedschaft in einer Krankenkasse kümmern. Wenden Sie sich an eine Krankenkasse und melden Sie die Mitgliedschaft an. Eine Liste gesetzlicher Krankenkassen finden Sie hier.



Wenn Sie sich länger als drei Monate in Deutschland aufhalten, unterfallen Sie in jedem Fall der Meldepflicht bei der örtlich zuständigen Meldebehörde. Informationen zum Aufenthaltsrecht finden Sie hier.



Wenn Sie als Arbeitsuchende/r Ihren Wohnsitz schon nach Deutschland verlegt haben, müssen Sie hier eine Krankenversicherung abschließen. Es besteht eine automatisch eintretende **Versicherungspflicht** („Auffangversicherungspflicht“ nach § 5 Absatz 1 Nr. 13 SGB V)!

Sie können sich bei einer von Ihnen gewählten Krankenkasse gesetzlich versichern. Wer im Herkunftsland privat versichert war, muss sich auch in Deutschland eine private Krankenversicherung suchen.

HINWEIS: Für nicht Erwerbstätige besteht die Möglichkeit, sich nach Ablauf des Krankenversicherungsschutzes im Herkunftsland in Deutschland freiwillig gesetzlich zu versichern (§ 9 SGB V). Innerhalb von drei Monaten muss gegenüber einer Krankenkasse die freiwillige Versicherung schriftlich angezeigt werden. Es entsteht keine Lücke im Versicherungsschutz, da die Krankenversicherung in Deutschland unmittelbar anschließt. Lassen Sie sich den Eingang Ihrer schriftlichen Anzeige von der Krankenkasse bestätigen!

Auch wenn Sie **selbstständig** sind bzw. bisher waren, müssen Sie in Deutschland krankenversichert sein. **Sie können nicht auf einen Versicherungsschutz verzichten!** In der Regel müssen Sie sich bei einer privaten Krankenversicherung versichern. Diese unterscheiden sich oft stark in ihren Beiträgen und Leistungen. Informieren Sie sich genau und vergleichen Sie immer mehrere Angebote. **Beratungsstellen** können Ihnen hierbei helfen.

Im Falle der **Arbeitslosigkeit** – nach vorheriger Tätigkeit in Deutschland – sind Sie automatisch weiter versicherungspflichtig. Meistens bleibt die Krankenversicherung bei der vorherigen Krankenkasse bestehen. Allerdings muss die Krankenkasse über die Arbeitslosigkeit informiert werden. Die Beiträge werden von der Arbeitsagentur (Arbeitslosengeld I) oder vom Jobcenter (Arbeitslosengeld II/„Hartz IV“) gezahlt.

Auch wenn Sie **Sozialhilfe** nach SGB XII beziehen, bleiben Sie im Regelfall in der GKV versichert. Die Beiträge zur GKV werden nach § 32 Abs. 1 SGB XII vom Sozialhilfeträger (kommunales Sozialamt) übernommen. Wenn Sie bei Eintritt der Hilfebedürftigkeit in der PKV versichert waren, werden angemessene Versicherungsbeiträge durch den Sozialhilfeträger übernommen (§ 32 Abs. 5 SGB XII).

Wenn Sie hilfebedürftig sind, aber **ohne Versicherungsschutz** dastehen, weil etwa Ihre Krankenversicherung im Herkunftsland nicht mehr besteht oder Sie keine Krankenversicherung in Deutschland abschließen konnten, kommt je nach aufenthaltsrechtlicher Situation die Ge-

sundheitshilfe nach SGB XII in Betracht (§ 23 SGB XII). Sofern Sie aufgrund Ihrer aufenthaltsrechtlichen Situation z.B. als Arbeitsuchende/r keinen Anspruch auf diese Leistungen haben, sind nur Gesundheitsleistungen zur Behandlung akuter Erkrankungen und von Schmerzzuständen sowie bei Schwangerschaft und Geburt bis zu einem Monat innerhalb von zwei Jahren möglich; in Einzelfällen auch über einen längeren Zeitraum.

Wenn Sie Schwierigkeiten haben, Mitglied in einer Krankenversicherung zu werden, wenden Sie sich an eine Beratungsstelle.

Vermeiden Sie unbedingt, dass Sie nicht versichert sind!

Das führt in jedem Fall für Sie zu Problemen.

HINWEIS: Unter den Beratungsstellen finden sich sogenannte Clearingstellen, die für Sie prüfen können, ob und in welchem Umfang Sie einen Anspruch auf Leistungen im deutschen Gesundheitssystem haben. Clearingstellen können Ihnen auch helfen, eine Krankenversicherung abzuschließen.



Weitergehende Informationen für EU-Bürgerinnen und -Bürger und ihre Familienangehörigen zum Thema Zugang zum Gesundheitssystem erhalten Sie in der Broschüre „Zugang zum Gesundheitssystem für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, Angehörige des EWR und der Schweiz“

der Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege und der EU-Gleichbehandlungsstelle.



4. KRANKENVERSICHERT IN DEUTSCHLAND: MEDIZINISCHE BEHANDLUNG

Als Mitglied der GKV in Deutschland erhalten Sie eine **Krankenversicherungskarte**. Die Krankenversicherungskarte legen Sie bei jedem Arztbesuch vor. Die Kosten für die ärztliche Behandlung werden direkt mit der Krankenversicherung abgerechnet. Sie müssen nichts zahlen.

Wenn Sie in Deutschland arbeiten, aber in einem anderen Land wohnen (Wohnsitz außerhalb des Versicherungslandes), können Sie sich auch in Ihrem Wohnsitzland medizinisch behandeln lassen. Allerdings sollten Sie sich bei Ihrer Krankenversicherung in Ihrem Wohnsitzland anmelden. Für die Anmeldung in Ihrem Wohnsitzland brauchen Sie das Formular S1. Das Formular können Sie bei Ihrer Krankenkasse in Deutschland beantragen.



Manchmal empfiehlt der Arzt Behandlungen, die in der Grundversorgung der Krankenversicherung nicht enthalten sind (IGeL – Individuelle Gesundheitsleistungen). Sie können entscheiden, ob Sie diese gegen zusätzliche Kosten in Anspruch nehmen wollen. Ihr Arzt muss Sie über die Vor- und Nachteile einer solchen zusätzlichen Behandlung sowie über deren Kosten aufklären.



Allgemeine Informationen zu den Leistungen der deutschen Sozialversicherung bei Krankheit, Arbeitsunfall und Berufskrankheit sind auf den Internetseiten des GKV-Spitzenverbandes und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung erhältlich.

5. UNFALLVERSICHERUNG

Alle Arbeitnehmer/innen in Deutschland sind in der gesetzlichen **Unfallversicherung** pflichtversichert. Eine besondere Anmeldung ist hierzu nicht erforderlich. Die Versicherung ist für die Sie beitragsfrei; Beiträge werden allein vom Arbeitgeber gezahlt.

Die Unfallversicherung dient der Prävention sowie dem Schutz vor den Folgen von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten. Ihre Leistungen umfassen insbesondere:

- Heilbehandlung und Leistungen zur medizinischen Rehabilitation,
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (berufliche Rehabilitation),
- Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gesellschaft (soziale Rehabilitation),
- Lohnersatz während der Arbeitsunfähigkeit und
- Renten an Verletzte und Hinterbliebene.

Bei einem **Arbeitsunfall** erfolgt eine Unfallmeldung durch Ihren Arbeitgeber, bei Verdacht einer Berufskrankheit erfolgt eine Anzeige durch Ihren Arzt. Die Unfallversicherung prüft dann automatisch Ihre Ansprüche. Ein Antrag oder eine Meldung durch Sie ist nicht erforderlich.

6. VORSORGEVOLLMACHT

In Zeiten von Arbeitnehmerfreizügigkeit und zunehmender Arbeitsmigration leben immer mehr Menschen in länderübergreifenden Familienverhältnissen. Das führt zu einer Reihe rechtlicher Probleme. Ein Beispiel dafür sind sogenannte **Vorsorgevollmachten**, in denen ältere Menschen ihren Angehörigen eine Vollmacht für bestimmte rechtliche Verfügungen erteilen.

Jedoch können Probleme bei der länderübergreifenden Anerkennung dieser Vollmachten entstehen. Die nationalen Rechtsordnungen stellen sehr unterschiedliche Anforderungen an Form und Inhalt von Vorsorgevollmachten. Zu beachten ist, welche rechtlichen Anforderungen einzuhalten sind, wenn eine Vorsorgevollmacht länderübergreifend verwendet werden soll.

In Deutschland können sie mit der Vorsorgevollmacht einer anderen Person das Recht einräumen, in Ihrem Namen stellvertretend zu handeln. Die Vorsorgevollmacht kann sich auf die Wahrnehmung bestimmter einzelner oder aber auch aller Angelegenheiten beziehen. Sie können vereinbaren, dass von der Vorsorgevollmacht erst Gebrauch gemacht werden darf, wenn Sie selbst nicht mehr in der Lage sind, über ihre Angelegenheiten zu entscheiden.

In der Broschüre „**Betreuungsrecht**“ (in leichter Sprache) können Sie sich im Kapitel „Vorsorgevollmacht“ hierzu näher informieren.

Mit dem Formular **Vorsorgevollmacht** (herausgegeben vom Ministerium für Justiz und Gleichstellung Sachsen-Anhalt) haben Sie die Möglichkeit, ein Musterformular für eine Vorsorgevollmacht aufzurufen, welches Sie Ihren persönlichen Bedürfnissen anpassen können.



ANLAUFSTELLEN UND BERATUNG VOR ORT



Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderinnen und Zuwanderer (MBE)

Jugendmigrationsdienste (JMD)

INFORMATIONSMATERIALIEN UND -PORTALE



Gesundheitsversorgung für EU-Bürger*innen

Willkommen in Deutschland

Wissen ist Schutz! Was Sie wissen sollten, um in Deutschland erfolgreich zu arbeiten

Ratgeber Krankenversicherung

Betreuung und Vorsorge – das geht jeden etwas an!

Ausgeschlossen oder privilegiert? Zur aufenthalts- und sozialrechtlichen Situation von Unionsbürger*innen und ihren Familienangehörigen



NATIONALPARK HARZ

8.

SOZIALES LEBEN UND FAMILIE

1. LEISTUNGEN IN DER SCHWANGERSCHAFT
2. KINDERGELD
3. KINDERZUSCHLAG
4. ELTERNZEIT UND ELTERNGELD
5. KINDERBETREUUNG
6. BILDUNGS- UND TEILHABEPAKET

In diesem Kapitel erfahren Sie,
welchen Anspruch Sie als werdende Mutter in Deutschland haben im Rahmen des Mutterschutzgesetzes, welche Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Kindergeld gelten, und mit welchen Förderinstrumenten Sie als Eltern für Ihre Kinder in Deutschland sorgen können.

Am Schluß des Kapitels finden Sie zusätzlich die Beratungsstellen und Kontakte, an die Sie sich in Sachsen-Anhalt wenden können.

1. LEISTUNGEN IN DER SCHWANGERSCHAFT

Für (werdende) Mütter, die in Deutschland ihren Arbeitsplatz haben, gilt das **Mutterschutzgesetz (MuSchG)**. Dieses Gesetz schützt vor Gefahren am Arbeitsplatz und gibt ihnen einen besonderen Kündigungsschutz. So dürfen werdende Mütter in den letzten **6 Wochen vor der Geburt** nur mit ihrer Einwilligung und bis zum Ablauf von **8 Wochen nach der Geburt** gar nicht arbeiten.

Bei Früh- und Mehrlingsgeburten dürfen die Mütter bis 12 Wochen nach der Geburt nicht arbeiten. Bei medizinischen Frühgeburten und bei sonstigen vorzeitigen Entbindungen verlängert sich die Mutterschutzfrist nach der Geburt um die Tage, die vor der Entbindung nicht in Anspruch genommen werden konnten.

Außerdem verbietet das Gesetz bestimmte Arbeiten (zum Beispiel Akkord-, Fließband-, Mehr-, Sonntags- oder Nacharbeit).

Wenn ein Arzt ein individuelles Beschäftigungsverbot bescheinigt, dann gilt das ebenso.

Um die Frau in dieser Zeit vor finanziellen Nachteilen zu schützen, regelt das Mutterschutzgesetz verschiedene Mutterschaftsleistungen:

- das **Mutterschaftsgeld**,
- den Arbeitgeberzuschuss zum Mutterschaftsgeld während der Mutterschutzfristen,
- das Arbeitsentgelt bei Beschäftigungsverboten außerhalb der Mutterschutzfristen (Mutterschutzlohn).

In Sachsen-Anhalt können Sie das **amtliche Formular** „Mitteilung über die Beschäftigung werdender Mütter gemäß § 5 Abs. 1 und Auskünfte gemäß § 19 Abs. 1 Mutterschutzgesetz“ für die Mitteilung der Schwangerschaft nutzen.



2. KINDERGELD

Sie können in Deutschland Kindergeld für Ihre Kinder beanspruchen, wenn Sie

- **Staatsangehöriger** eines EU-Mitgliedstaates, Islands, Liechtensteins, Norwegens (EWR-Staaten) oder der Schweiz sind,
- in Deutschland einen Wohnsitz oder Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und somit **unbeschränkt einkommenssteuerpflichtig** sind. Wenn Sie **nicht** in Deutschland wohnen oder Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, aber mindestens 90 % Ihres Einkommens in Deutschland erwirtschaften, können Sie auf Antrag beim Finanzamt als unbeschränkt einkommenspflichtig behandelt werden.



Während der ersten drei Monate nach Wohnsitzverlegung oder Begründung des gewöhnlichen Aufenthalts in Deutschland haben Sie keinen Anspruch auf Kindergeld, wenn Sie in dieser Zeit keine inländischen Einkünfte haben. Dazu zählt Einkommen aus Ihrer Arbeit (nicht-selbständig oder selbständig) oder Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 EStG).

Ein Anspruch kann auch bestehen, wenn Sie in Deutschland **beschränkt einkommenssteuerpflichtig** sind, weil Sie nicht in Deutschland wohnen oder Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, aber hier **sozialversicherungspflichtig beschäftigt** sind.

- Für einen Kindergeldanspruch müssen Sie freizügigkeitsberechtigt sein. Ein Freizügigkeitsrecht haben Sie, wenn Sie etwa einer Arbeit nachgehen (nicht-selbständig oder selbständig) oder Familienangehöriger eines EU-Staatsangehörigen sind (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 oder § 2 Nr. 2-7 FreizügG/EU). Wenn Sie nicht erwerbstätig sind, ist erforderlich, dass Sie über ausreichenden Krankenversicherungsschutz und ausreichende Existenzmittel verfügen. Anderenfalls sind Sie nicht freizügigkeitsberechtigt. Dies gilt auch für nicht erwerbstätige Familienangehörige.

ACHTUNG: Wenn sich Ihr Freizügigkeitsrecht ausschließlich aus dem Zweck der Arbeitsuche ergibt (§ 2 Abs. 2 Nr. 1a FreizügG/EU), besteht kein Anspruch auf Kindergeld. Dies gilt nur dann nicht, wenn Sie sich vor Beginn der Arbeitsuche bereits aufgrund eines anderen Freizügigkeitsrechts in Deutschland aufgehalten haben, z.B. weil Sie vorher bereits gearbeitet haben. In diesem Fall besteht auch für Arbeit-suchende ein Anspruch auf Kindergeld.

Kindergeld erhalten Sie in der Regel für Kinder bis zum 18. Geburtstag. Dazu gehören:

- leibliche und adoptierte Kinder,
- Stiefkinder,
- Pflegekinder,
- Enkelkinder.

Wenn das Kind älter als 18 Jahre ist, können Sie Kindergeld nur unter bestimmten Voraussetzungen erhalten. Mehr dazu in den [FAQs](#).

Der Antrag auf Kindergeld ist von dem Elternteil, bei dem das Kind lebt, bei der Familienkasse zu stellen. Das Kindergeld beträgt für das erste und zweite Kind jeweils 219 Euro im Monat, für das dritte Kind 225 Euro und für jedes weitere Kind jeweils 250 Euro.

ACHTUNG: Ab dem 1. Januar 2018 gelten kürzere Fristen für rückwirkende Anträge auf Kindergeld. Ab Antragseingang zahlt Ihnen die Familienkasse Kindergeld rückwirkend nur noch für die vergangenen 6 Monate.

Weitere Hinweise zum Kindergeld und zu Antragstellung (z.B. Formulare der Familienkasse) finden Sie mehrsprachig auf der [Internetseite der Familienkasse \(1\)](#).



IN DER KINDERDOMBAUHÜTTE AM NAUMBURGER DOM



Wenn Ihre Familie in einem anderen EU-Land lebt, muss zunächst geklärt werden, welches Land für die Zahlung von Kindergeld zuständig ist. Es kann sein, dass Sie Teilleistungen in unterschiedlichen EU-Ländern erhalten. Das hängt von Ihrer Familiensituation ab. Erfahren Sie [hier \(2\)](#) mehr zu grenzüberschreitenden Fällen.

1



2



3. KINDERZUSCHLAG

Der Kinderzuschlag nach § 6a Bundeskindergeldgesetz (BKGG) unterstützt Eltern, deren monatliches Einkommen nicht ausreicht, den Bedarf der Familie vollständig zu decken. Er soll dafür sorgen, dass Eltern nicht wegen ihrer Kinder auf den Bezug von Arbeitslosengeld II angewiesen sind.

Der Kinderzuschlag beträgt maximal 185 Euro monatlich je Kind und deckt zusammen mit dem Kindergeld und ggf. Wohngeld den durchschnittlichen Bedarf von Kindern. Wer den Kinderzuschlag erhält, hat außerdem Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe und ist von Kitagebühren befreit.



Eine bislang geltende fixe Höchsteinkommensgrenze gilt seit dem 1. Januar 2020 nicht mehr!

Eltern haben Anspruch auf Kinderzuschlag für ihre Kinder, wenn

- die Kinder unverheiratet und unter 25 Jahre alt sind,
- im Haushalt der Eltern leben,
- für diese Kinder Kindergeld oder eine Leistung bezogen wird, die das Kindergeld ausschließt,
- die monatlichen Einnahmen der Eltern die Mindesteinkommensgrenze von 900 Euro für Elternpaare und 600 Euro für Alleinerziehende erreichen,
- der Bedarf der Familie durch die Zahlung von Kindergeld, Kinderzuschlag und gegebenenfalls zustehendem Wohngeld gedeckt wird und deshalb kein Anspruch auf Arbeitslosengeld II entsteht.
- Ihr Einkommen, das auf den Kinderzuschlag angerechnet wird, nicht so hoch ist, dass sich der Kinderzuschlag auf null reduziert.

4. ELTERNZEIT UND ELTERNGELD

Die **Elternzeit** ist ein Anspruch der Arbeitnehmerin bzw. des Arbeitnehmers gegenüber dem Arbeitgeber, die ihre Arbeit gewöhnlich in Deutschland verrichten, sowie für Arbeitnehmer/innen, die im Ausland tätig sind, wenn das Arbeitsverhältnis deutschem Recht unterliegt. Mit der Elternzeit können Sie Ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen oder Ihre Arbeitszeit verkürzen, um sich um Ihr Kind zu kümmern. Wenn Sie Elternzeit nehmen, sind Sie von der Arbeit freigestellt. Sie erhalten kein Arbeitsentgelt. Allerdings können Sie in der Zeit unter den oben genannten Voraussetzungen Elterngeld erhalten.



Voraussetzungen für die Elternzeit: Sie müssen

- mit dem Kind in einem Haushalt leben,
- das Kind überwiegend selbst betreuen und erziehen,
- während der Elternzeit nicht mehr als 30 Wochenstunden arbeiten.

Das **Elterngeld** ist eine finanzielle Unterstützung für Familien nach der Geburt eines Kindes. Das Elterngeld fängt einen Teil des fehlenden Einkommens auf, wenn Sie nach der Geburt für Ihr Kind da sein wollen und Sie deshalb Ihre berufliche Arbeit unterbrechen oder einschränken. Der Anspruch auf Elterngeld besteht, wenn das Kind seinen Wohnsitz in Deutschland hat oder ein Elternteil in Deutschland beschäftigt ist bzw. war.

Elterngeld kann von Ihnen bezogen werden, wenn Sie

- Ihr Kind nach der Geburt selbst betreuen und erziehen,
- Sie mit Ihrem Kind in einem Haushalt zusammen leben,
- Sie entweder gar nicht erwerbstätig oder nicht mehr als 30 Stunden pro Woche berufstätig sind,
- Sie in Deutschland leben.

Das Elterngeld müssen Sie bei Ihrer lokalen Elterngeldstelle beantragen. Die für Sie zuständige Elterngeldstelle finden Sie [hier](#).

Das **Basiselterngeld** beträgt 65 % bis 100 % je nach dem Nettoeinkommen vor der Geburt. Je niedriger das Einkommen, desto höher der Prozentsatz. Es beträgt mindestens 300 Euro und maximal 1.800 Euro monatlich. Väter und Mütter können es insgesamt für maximal 14 Monate erhalten und den Zeitraum frei untereinander aufteilen. Ein Elternteil kann dabei mindestens 2 und höchstens 12 Monate für sich in Anspruch nehmen. Die vollen 14 Monate gibt es, wenn beide Eltern an der Betreuung des Kindes beteiligt sind und ihnen dadurch jeweils das Erwerbseinkommen wegfällt. Alleinerziehende können aufgrund des fehlenden Partners die vollen 14 Monate Elterngeld zum Ausgleich des wegfallenden Erwerbseinkommens in Anspruch nehmen. Es gibt auch weitere Formen des Elterngeldes, zum Beispiel für Eltern die während des Elterngeldbezugs in Teilzeit arbeiten wollen (ElterngeldPlus). Mehr dazu in den [FAQs](#).

Während der Elternzeit können Sie nicht gekündigt werden. Das Arbeitsverhältnis ruht lediglich und Sie haben Anspruch, auf Ihre Arbeitsstelle zurückzukehren.



i Für alle Familienleistungen für EU-Arbeitnehmer/innen gilt: Für die Zahlung von Familienleistungen ist vorrangig das Land zuständig, in dem die Eltern arbeiten. Auch während der Elternzeit gelten Sie als beschäftigt, da Ihr Arbeitsverhältnis während dieser Zeit fortbesteht. Wenn die Eltern in verschiedenen EU-Ländern arbeiten, ist vorrangig das Land zuständig, in dem das Kind

wohnt. Es kann sein, dass der andere (nachrangige) Staat einen Differenzbetrag zahlen muss, wenn die Leistung dort höher ausfallen würde als im vorrangig zuständigen Staat.

5. KINDERBETREUUNG

Kinder ab dem vollendeten 1. Lebensjahr haben einen **Rechtsanspruch** auf einen Betreuungsplatz in einer Kindertagesstätte (auch als Kindergarten oder „Kita“ bezeichnet) oder in einer Kindertagespflege (bei einer „Tagesmutter“ oder einem „Tagesvater“). Dieser Anspruch auf Betreuung des Kindes gilt von seinem 1. Geburtstag bis zur Einschulung.

Unter bestimmten Voraussetzungen kann auch ein Kind unter einem Jahr einen Betreuungsplatz bekommen (z.B. wenn die Eltern arbeiten, arbeitssuchend sind oder eine Ausbildung absolvieren).

Eltern können wählen, ob ihr Kind in einer Kindertagesstätte oder von einer Tagesmutter/einem Tagesvater betreut werden soll. Um einen Betreuungsplatz zu bekommen, müssen Sie einen Antrag beim **zuständigen Jugendamt** stellen.

Viele Jugendämter in Deutschland stellen entsprechende Formulare und Informationen sowie einen Überblick über die anfallenden Betreuungskosten im Internet bereit. Die Jugendämter bieten auch eine persönliche Beratung für die Eltern an und unterstützen sie bei der Suche nach einem geeigneten Betreuungsplatz.



*Wenn Sie Ihr Kind betreuen lassen möchten, müssen Sie es **frühzeitig** anmelden. Die Betreuungsplätze sind meist wegen der großen Zahl interessierter Eltern schnell vergeben. Viele warten **mehr als 6 Monate** auf einen Betreuungsplatz. Erkundigen Sie sich am besten so früh wie möglich nach freien Plätzen.*

Die Betreuung in einer Kindertagesstätte ist insbesondere für die Sprachkenntnisse Ihres Kindes sehr förderlich. Für Kinder und Jugendliche, die mit einer anderen Muttersprache als Deutsch aufwachsen, gibt es im Kindergarten und in der Schule besondere **Sprachförderangebote in Deutsch**.

In allen Bundesländern finden bereits in den Kindertagesstätten (spätestens vor der Einschulung) Sprachtests statt, um festzustellen, ob das Kind noch weiteren Deutschunterricht benötigt. Damit wird sichergestellt, dass ein Kind dem Unterricht folgen kann.

Für den schulischen Erfolg Ihres Kindes ist es wichtig, dass es gut Deutsch spricht. **Nutzen Sie deshalb die Sprachförderangebote!** In einigen Bundesländern ist die Teilnahme an Deutschförderangeboten für diejenigen Kinder verpflichtend, bei denen erkannt wurde, dass die Deutschkenntnisse nicht ausreichen. Informationen über die Angebote zur Deutschförderung erhalten Sie direkt im Kindergarten oder in der Schule Ihres Kindes sowie von der **Migrationsberatung und den Jugendmigrationsdiensten**.



6. BILDUNGS- UND TEILHABEPAKET

Seit Januar 2011 haben Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres einen Anspruch auf zusätzliche Leistungen für Bildung und Teilhabe. Grundvoraussetzung ist, dass sie in Familien leben, die Leistungen nach dem SGB II, SGB XII, Wohngeld und/ oder Kinderzuschlag beziehen. Diese Leistungen sind in der Regel gesondert beim Jobcenter bzw. der Kommune zu beantragen.

Die kommunalen Beratungsstellen, z.B. das Bürgerbüro oder Sozialamt, teilen Ihnen das für Ihren Wohnort zuständige Amt auf Anfrage mit. Zu den Leistungen gehören:

- Zuschüsse für Ausflüge und Fahrten im Rahmen der Kindertageseinrichtung und der Schule,
- Ausstattung mit Schulbedarf durch eine Pauschale von 70 Euro zum 1. August und 30 Euro zum 1. Februar,
- Zuschüsse für die Schülerbeförderung,
- Zuschüsse für außerschulische Lernförderung (Nachhilfe) zum Erreichen des Klassenziels bzw. eines Schulabschlusses,
- Zuschüsse für gemeinschaftliches Mittagessen in der Schule, in der Kindertageseinrichtung und im Hort,
- sowie ein Budget zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft in Höhe von bis zu 10 Euro monatlich.

Die Leistungen werden in der Regel durch Gutscheine oder Direktzahlung an den Anbieter erbracht. Über Einzelheiten berät Sie gerne der zuständige Leistungsträger vor Ort.



ANLAUFSTELLEN UND BERATUNG VOR ORT



Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderinnen und Zuwanderer (MBE)

Jugendmigrationsdienste (JMD)

Jugendämter in Sachsen-Anhalt

Familienkassen in Sachsen-Anhalt

Schwangerschaftsberatungsstellen in Sachsen-Anhalt:
<https://ms.sachsen-anhalt.de/themen/familie>

INFORMATIONSMATERIALIEN UND -PORTALE



Mehrsprachige Schwangerschaftsberatung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
<https://www.schwanger-und-viele-fragen.de/de.html>

Willkommen in Deutschland

Leitfaden zum Mutterschutz

Elterngeld und Elternzeit

Merkblatt Kindergeld

Merkblatt Kinderzuschlag

Ausgeschlossen oder privilegiert? Zur aufenthalts- und sozialrechtlichen Situation von Unionsbürger*innen und ihren Familienangehörigen

Kita-Verzeichnis Sachsen-Anhalt



9.

VORSORGE, VERSICHERUNGEN UND STEUERN

1. STAATLICHE SOZIALVERSICHERUNG
2. GESETZLICHE RENTENVERSICHERUNG
3. ALTERSRENTE BEANTRAGEN
4. PRIVATE SACH- UND PERSONENVERSICHERUNGEN
5. STEUERPFlicht
6. EINKOMMENSSTEUERERKLÄRUNG

In diesem Kapitel erfahren Sie, welche Versicherungen in Deutschland verpflichtend sind bei dauerhaften bzw. vorübergehendem Aufenthalt, welche privaten Versicherungsarten sich bei längerem Aufenthalt in Deutschland empfehlen und wer Sie bei der Meldung Ihrer Einkommensverhältnisse unterstützen kann.

Am Schluß des Kapitels finden Sie zusätzlich die Beratungsstellen und Kontakte, an die Sie sich in Sachsen-Anhalt wenden können.

1. STAATLICHE SOZIALVERSICHERUNG

Das System der sozialen Sicherheit in Deutschland umfasst eine Absicherung gegen die größten Risiken. Wenn Sie in Deutschland sozialversicherungspflichtig arbeiten, sind Sie in der Regel Mitglied in folgenden gesetzlichen Versicherungen:

- Die **gesetzliche Krankenversicherung (1)** übernimmt die Kosten für Arztbesuche sowie für viele Medikamente und Therapiemaßnahmen.
- Die **gesetzliche Pflegeversicherung (2)** bietet eine Grundsicherung für den Fall, dass Sie aufgrund von Krankheit dauerhaft auf Pflege angewiesen sind.
- Die **gesetzliche Unfallversicherung (3)** übernimmt die Kosten medizinischer Behandlung und Wiedereingliederung ins Arbeitsleben nach einem Arbeitsunfall oder bei Berufskrankheiten. Sie zahlt Lohnersatz während Arbeitsunfähigkeit sowie Renten bei dauerhaften Gesundheitsschäden einschließlich Hinterbliebenenversorgung.
- Die **gesetzliche Rentenversicherung (4)** übernimmt Leistungen zur Rehabilitation sowie die Zahlung von Renten im Falle des Alters, bei Minderung der Erwerbsfähigkeit oder im Todesfall.
- Die **gesetzliche Arbeitslosenversicherung (5)** zahlt unter bestimmten Bedingungen ein Einkommen während der Arbeitssuche und unterstützt die Arbeitssuche durch Beratungs- und Vermittlungsangebote.

1



2



3



4



5





Von diesem Grundsatz gibt es Ausnahmen für bestimmte Arbeitsformen. So etwa für bestimmte entsandte Personen, Grenzgänger/innen und Personen, die in mehreren EU-Ländern arbeiten.



Der Arbeitgeber muss Ihnen eine Kopie der gemeldeten Daten aushändigen. Bei Verstoß gegen die Meldepflichten können sowohl der Arbeitgeber als auch Sie sanktioniert werden.

GUT ZU WISSEN:

Mit der Anmeldung zur Sozialversicherung erhalten Sie eine Sozialversicherungsnummer, die Sie ein Leben lang behalten. Mit Hilfe der Sozialversicherungsnummer werden die Daten, die für die Rentenfeststellung benötigt werden, zusammengeführt und bereitgehalten. Bewahren Sie diese Nummer daher gut auf.

Die Mitgliedschaft in den Sozialversicherungen kostet einen festen Prozentsatz von Ihrem Einkommen. Einen Teil der Kosten tragen Sie, den anderen Teil trägt Ihr Arbeitgeber. Die Kosten werden direkt von Ihrem Arbeitslohn abgezogen.

Wenn Sie in Deutschland angestellt arbeiten, besteht in der Regel eine Versicherungspflicht in der deutschen Sozialversicherung.

Ihr Arbeitgeber muss Sie **sozialversicherungsrechtlich anmelden**.

Das heißt, dass der Arbeitgeber der zuständigen Krankenkasse folgende Angaben mitteilen muss:

- Ihren Namen,
- Ihre Anschrift,
- Ihre Versicherungsnummer,
- Ihre Staatsangehörigkeit,
- Ihr Gehalt und Angaben zur Tätigkeit

Mit dieser Meldung wird sichergestellt, dass der Arbeitgeber die Abgaben zur Sozialversicherung abführt. Damit der Arbeitgeber seinen Pflichten nachkommen kann, müssen Sie dem Arbeitgeber alle nötigen Angaben und Informationen geben. Sie unterliegen daher einer **Mitwirkungspflicht**.

In einigen Branchen muss der Arbeitgeber schon vor Aufnahme der Beschäftigung eine Meldung machen:

- im Baugewerbe,
- in einer Gaststätte oder einem Hotel,
- bei einer Spedition,
- im Transport- und damit verbunden Logistikgewerbe,
- im Gebäudereinigungsgewerbe und
- in der Fleischwirtschaft.

Das bedeutet, dass auch Sie die erforderlichen Angaben im Rahmen Ihrer Mitwirkungspflicht noch vor der Aufnahme der Beschäftigung machen und für den Fall der Prüfung immer Ihren Ausweis dabei haben müssen.

2. GESETZLICHE RENTENVERSICHERUNG

Als Arbeitnehmer/in sind Sie grundsätzlich in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert. Die Rentenversicherung umfasst verschiedene Leistungen:

- Die Rente dient der **finanziellen Absicherung im Alter**, wenn Sie kein Einkommen mehr aus Arbeit beziehen. Für eine Altersrente muss ein bestimmtes Lebensalter erreicht werden und ein bestimmter Umfang an rentenrechtlichen Zeiten zurückgelegt worden sein.
- Die Rentenversicherung unterstützt Sie auch, wenn Sie im Laufe des Arbeitslebens **erwerbsgemindert** werden, das heißt, wenn Sie aufgrund einer Krankheit oder einer Behinderung nicht mehr oder nur noch teilweise arbeiten können. Dann erhalten Sie Rehabilitationsleistungen, um ihre Erwerbsfähigkeit wiederherzustellen oder eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, wenn Sie aufgrund Ihres Gesundheitszustandes auf absehbare Zeit nicht mehr oder nur noch eingeschränkt arbeiten können.
- Außerdem bietet die Rentenversicherung einen umfassenden **Hinterbliebenenschutz**. Sie zahlt Renten an Witwen, Witwer und Waisen der verstorbenen Versicherten.

Für den Bezug der Regelaltersrente ist bis zum Geburtsjahr 1946 das **65. Lebensjahr** maßgebend. Für die nachfolgenden Geburtsjahrgänge wird die Regelaltersgrenze stufenweise bis auf das **67. Lebensjahr** angehoben. Ab dem Jahr 2029 gilt diese Altersgrenze dann für alle, die ab 1964 geboren sind. Allerdings kennt die gesetzliche Rentenversicherung weitere Altersrenten, die unter besonderen persönlichen Voraussetzungen, beispielsweise bei vorliegender Schwerbehinderung, und / oder langjähriger Beitragsleistung zur gesetzlichen Rentenversicherung, einen früheren Eintritt in den Ruhestand ermöglichen.

Genauere Informationen erhalten Sie unter www.deutsche-rentenversicherung-mitteldeutschland.de. Dort können Sie auch die wichtigsten Formulare und Informationen aus dem Internet herunterladen.

Weitere Informationen erhalten Sie auch auf den Internetseiten des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales unter: www.bmas.bund.de.





Die Aufgaben der gesetzlichen Rentenversicherung werden durch Bundes- und Regionalträger wahrgenommen.

Für Sachsen-Anhalt ist dies die
Deutsche Rentenversicherung

und die
Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

und die
Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland.



Beachten Sie, dass die gesetzliche Rente geringer ist als Ihr Einkommen während der Berufstätigkeit. Um Ihren Lebensstandard im Alter halten zu können, sollten Sie die gesetzliche Rentenversicherung durch eine betriebliche und/oder private Vorsorge ergänzen.

VERSICHERUNGSZEITEN IN ANDEREN LÄNDERN

Wenn Sie in einem oder mehreren Ländern der EU, Island, Lichtenstein, Norwegen oder der Schweiz gearbeitet haben, gilt: Jedes Land, in dem Sie mehr als ein Jahr Versicherungszeit zurückgelegt haben, zahlt eine gesonderte Rente, sobald Sie das jeweilige Renteneintrittsalter des betreffenden Landes erreicht haben.

Die Höhe der Rente richtet sich nach den dort zurückgelegten Versicherungszeiten. Zur Erfüllung der Voraussetzungen für einen Rentenanspruch werden alle in den jeweiligen Ländern zurückgelegten Versicherungszeiten berücksichtigt. Über die Entscheidung der einzelnen Länder erhalten Sie eine zusammenfassende Mitteilung (Dokument P1). Diese Mitteilung erstellt der Rententräger, bei dem Sie Ihren Rentenantrag gestellt haben.

3. ALTERSRENTE BEANTRAGEN

Den **Rentenantrag** stellen Sie in dem Land, in dem Sie wohnen, außer Sie haben dort nie gearbeitet. In dem Fall stellen Sie den Antrag in dem Land, in dem Sie zuletzt versichert waren. Stellen Sie in einem Land einen Rentenantrag, gilt er für alle Länder, in denen Sie Versicherungszeiten zurückgelegt haben. Sie erhalten Ihre Rente unabhängig davon, wo Sie sich innerhalb der genannten Länder aufhalten.

Die Altersrente müssen Sie schriftlich oder online beantragen. Senden Sie den vollständig ausgefüllten Rentenantrag direkt an Ihren Rentenversicherungsträger. Sie können Ihren Antrag dort auch aufnehmen lassen und erhalten dann gleichzeitig Rat und Hilfe zum Thema Rente.

Alle wichtigen Informationen zu Ihrem **Rentenantrag in Sachsen-Anhalt** finden Sie im Bürgerservice- und Unternehmensportal Sachsen-Anhalt.

Weitere Informationen zur Rente speziell für Sie als EU-Angehörige erhalten Sie über die **Deutsche Rentenversicherung**. Die Broschüre **„Leben und arbeiten in Europa“** der Deutschen Rentenversicherung informiert umfassend zu Ihrer Rente und Altersvorsorge.



4. PRIVATE SACH- UND PERSONENVERSICHERUNGEN

Neben den gesetzlichen Versicherungen gibt es viele private Versicherungen. Der Versicherungsschutz dieser Versicherungen sollte vor allem die Risiken absichern, die im Schadensfall die eigene Existenz bedrohen können.

Zu den wichtigsten privaten Versicherungen in Deutschland gehören:

- Eine **Haftpflicht-Versicherung**: Sie haben etwas von einer anderen Person kaputt gemacht? Das kann sehr teuer werden, im Extremfall sogar die Existenz bedrohen. In diesen Fällen greift eine Haftpflicht-Versicherung. Die Haftpflicht-Versicherung gilt gemeinhin als nützlichste und wichtigste unter den freiwilligen Versicherungen. In der Regel sind auch Familienmitglieder mitversichert. Haftpflicht-Versicherungen lassen sich bereits für unter 100 Euro im Jahr abschließen.

- Eine **Berufsunfähigkeits-Versicherung**: Wenn Sie aufgrund einer schweren Krankheit langfristig nicht mehr arbeiten können und daher kein Einkommen mehr haben, droht Ihnen im schlimmsten Falle der finanzielle Ruin. Denn die staatliche Absicherung ist mit der Erwerbsminderungsrente sehr knapp bemessen und greift auch nicht immer. Deswegen sollte jeder Berufstätige darüber nachdenken, ob er sich gegen den Ausfall der eigenen Arbeitskraft mit einer Berufsunfähigkeitsversicherung absichert. Diese gehört neben der privaten Haftpflicht-Versicherung zu den wichtigsten freiwilligen Versicherungen überhaupt.
- Eine **Hausrat-Versicherung**: Die Hausrat-Versicherung bezahlt, wenn Sachen in der Wohnung kaputt gehen, zum Beispiel nach einem Brand, Einbruch oder Wasserschaden. Die Kosten für die Hausratversicherung richten sich unter anderem nach der Größe Ihrer Wohnung. Löhnen kann sich die Hausratversicherung vor allem, wenn Sie wertvolle Gegenstände in Ihrer Wohnung aufbewahren.
- Eine **Kfz-Haftpflichtversicherung**: Wenn Sie ein Auto oder Motorrad haben, brauchen Sie auch eine KFZ-Versicherung. Ohne eine Kfz-Haftpflichtversicherung können Sie Ihr Fahrzeug gar nicht erst anmelden. Wenn Sie selbst mit dem Auto einen Unfall verursachen oder jemanden verletzen, kommt die Versicherung für die entstandenen Schäden auf.

5. STEUERPFLICHT

Sie müssen Ihr Einkommen in Deutschland versteuern, wenn Sie

- in Deutschland einen Wohnsitz haben oder
- sich gewöhnlich, also mehr als sechs Monate (183 Tage) im Kalenderjahr, in Deutschland aufhalten.

Die Steuerpflicht betrifft Ihr **gesamtes Einkommen**. Das heißt Einkommen aus verschiedenen Einkunftsarten (z.B. Arbeitslohn, Renten und Mieteinnahmen). Das heißt auch Einkommen das Sie innerhalb und außerhalb Deutschlands erzielen (Welteinkommen).

Wenn Sie Arbeitnehmer/in sind, wird Ihr Einkommen vor allem Arbeitslohn sein. Von Ihrem Arbeitslohn wird die **Einkommensteuer** automatisch abgezogen (sog. Lohnsteuer). Zusätzlich wird ein Solidaritätszuschlag und – wenn Sie Mitglied einer Kirchensteuer erhebenden Religionsgemeinschaft sind – Kirchensteuer abgezogen. Ihr Arbeitgeber überweist diese Beträge direkt an das zuständige Finanzamt. Außerdem führt der Arbeitgeber auch Ihre Beiträge zu den **gesetzlichen Sozialversicherungen** (Arbeitslosen-, Kranken-, Pflege-, Renten- und Unfallversicherung) ab. Wieviel im Monat von Ihrem Arbeitslohn abgezogen wird, können Sie Ihrer **Lohnabrechnung** entnehmen, die Sie von Ihrem Arbeitgeber erhalten.



Wenn Sie private Versicherungen abgeschlossen haben, wie zum Beispiel eine private Krankenversicherung, müssen Sie die Beiträge für diese Versicherungen eigenständig zahlen.



6. EINKOMMENSSTEUERERKLÄRUNG

Die **Einkommensteuererklärung** ist die schriftliche Erklärung eines Steuerpflichtigen über seine Einkommensverhältnisse. Sie dient als Grundlage für die Ermittlung der festzusetzenden Einkommensteuer. Sie wird von dem Steuerpflichtigen oder seinem Bevollmächtigten (meist einem Steuerberater oder Lohnsteuerhilfeverein) gegenüber dem Finanzamt abgegeben. Nach Ablauf eines Kalenderjahres können Sie eine Einkommensteuererklärung abgeben, damit das Finanzamt prüfen kann, ob Sie zu viel oder zu wenig Steuern gezahlt haben. Für Arbeitnehmer/innen lohnt es sich häufig eine Steuererklärung abzugeben. Sie können gegebenenfalls Abzüge geltend machen. Mehr dazu in den **FAQs**.



ACHTUNG: In einigen Fällen sind Sie verpflichtet eine Steuerklärung abzugeben, zum Beispiel wenn Sie neben Ihrem Arbeitslohn weitere Einkünfte hatten, Arbeitslosengeld, Krankengeld oder Kurzarbeitergeld bezogen haben, mehrere Arbeitsverhältnisse bestanden oder bei bestimmten Steuerklassenkombinationen. Die Steuerklärung müssen Sie dann bis zum 31. Juli des folgenden Kalenderjahres abgeben. Es kann sein, dass Sie Steuern nachzahlen müssen.

Wenn Sie nicht verpflichtet sind, eine Steuerklärung abzugeben, haben Sie 4 Jahre Zeit, um dies freiwillig zu machen.

Ihre Steuern können Sie online über das **Internetportal Elster** erklären. Für die Nutzung von Elster ist eine Registrierung erforderlich. Sie können die Steuerklärung auch als Formular ausfüllen oder über ein Steuerbüro erarbeiten lassen.





Wenn Sie Unterstützung beim Ausfüllen Ihrer Steuererklärung benötigen, können Sie sich an einen Steuerberater oder Rechtsanwalt wenden. Hierfür fallen Kosten an.

Formulare zum Ausfüllen der Steuererklärung erhalten Sie direkt in einem der insgesamt 14 Finanzämter, die den Bürgerinnen und Bürgern mit Rat und Tat zur Steuererklärung zur Verfügung stehen. Ihr **nächstgelegenes Finanzamt in Sachsen-Anhalt** finden Sie über das Portal Lohnsteuer kompakt.



ANLAUFSTELLEN UND BERATUNG VOR ORT



Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderinnen und Zuwanderer (MBE)

Jugendmigrationsdienste (JMD)

Deutsche Rentenversicherung

Verbraucherzentrale Sachsen-Anhalt

INFORMATIONSMATERIALIEN UND -PORTALE



Leben und Arbeiten in Europa

Willkommen in Deutschland

Wissen ist Schutz! Was Sie wissen sollten, um in Deutschland erfolgreich zu arbeiten

Soziale Sicherung im Überblick

Ratgeber zur Rente

Zusätzliche Altersvorsorge

Erwerbsminderungsrente



BESUCH DER BODETAL THERME THALE IM HARZ

10.

HILFEN FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG

1. BESONDERE LEISTUNGEN FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG
2. BEHINDERTENGLICHSTELLUNGSGESETZ SACHSEN-ANHALT

1. BESONDERE LEISTUNGEN FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG

Menschen mit Behinderung erhalten in Deutschland zusätzlich zu den allgemeinen Sozialleistungen besondere Leistungen. Durch diese individuellen Leistungen soll Menschen mit Behinderung die volle Teilhabe am gesellschaftlichen Leben eröffnet werden. Sie sollen ihr Leben nach ihren Neigungen und Fähigkeiten gestalten. Ihre Interessen und Wünsche sind bei der Gestaltung der Hilfen wichtig.

In Deutschland ist das Angebot an Hilfen für Menschen mit Behinderung sehr umfangreich und geht auf die unterschiedlichsten Lebensbereiche ein. Die Leistungen werden unterteilt in:

- Leistungen zur medizinischen Rehabilitation,
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben,
- unterhaltssichernde und ergänzende Leistungen,
- Leistungen zur Teilhabe an Bildung und
- Leistungen zur sozialen Teilhabe.

Zusätzlich erhalten schwerbehinderte Menschen, also Personen mit einem eingetragenen Grad der Behinderung, besondere Hilfen.

ALLGEMEIN GILT:

Normale Alterserscheinungen können als Behinderungen nicht anerkannt werden. Gleiches gilt für Erkrankungen, deren Auswirkungen nicht über 6 Monate andauern.

Weiterführende Informationen zu den verschiedenen Leistungen für Menschen mit Behinderung gibt das **Web-Portal „einfach teilhaben“** des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales sowie der vom BMAS herausgegebene **„Ratgeber für Menschen mit Behinderungen“**.

GUT ZU WISSEN: Wenn Sie neu nach Deutschland zugewandert sind und selbst oder ein Familienangehöriger eine Behinderung haben, sollten Sie sich persönlich beraten lassen. Kostenlose Beratungsangebote speziell für Menschen mit Behinderungen und deren Angehörige zu allen Fragen zur Rehabilitation und Teilhabe finden Sie auf dem Portal Fachstelle Teilhabeberatung (EUTB). Hier können Sie auch die einzelnen **Anlaufstellen für die Angebote in Sachsen-Anhalt** im Suchformular ermitteln.

In diesem Kapitel erfahren Sie, unter welchen Voraussetzungen Sie Unterstützung erhalten können, wenn Sie eine Behinderung haben oder einen behinderten Angehörigen.

Am Schluß des Kapitels finden Sie zusätzlich die Beratungsstellen und Kontakte, an die Sie sich in Sachsen-Anhalt wenden können.



2. BEHINDERTENGLEICHSTELLUNGSGESETZ SACHSEN-ANHALT



Sachsen-Anhalt hat im Jahr 2001 als erstes ostdeutsches Bundesland ein **Behindertengleichstellungsgesetz** verabschiedet. Anliegen des Gesetzes war, das im Grundgesetz verankerte Diskriminierungs- und Benachteiligungsverbot für Menschen mit Behinderung durch Landesrecht zu untermauern und zu konkretisieren. Erstmals in Deutschland wurde die Inklusion verankert, wie auch die Verpflichtung zur Vorhaltung angemessener Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen. Das können z.B. behindertengerechte Bauweisen oder akustische Signale an Ampeln sein.

Während früher lediglich die Diskriminierung umfassend verboten war, gilt dies nun bereits für die Benachteiligung. Um die Interessen und Belange von Menschen mit Behinderungen umfassend zu berücksichtigen, wurde die Vorlage des Gleichstellungsgesetzes von der Zielgruppe selbst erstellt. Zukünftig werden Menschen mit Behinderungen darin gestärkt, gleichberechtigte Bildung zu erhalten, Arbeitsplätze in Anspruch nehmen zu können, barrierefrei am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben und gleichberechtigt in Familien zu leben.



In Sachsen-Anhalt umfasst die Unterstützung für Menschen mit Behinderung gemäß **Informationsportal des Sozialministeriums** folgende Leistungen:

- Nachteilsausgleiche (ab Behinderungsgrad 25)
- Pauschbetrag (z.B. für außerordentliche Krankheitskosten)
- Persönliches Budget (für die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben)
- Landesblindengeld (Blinden- und Gehörlosengeld)



Nach den Vorschriften des Schwerbehindertenrechts werden die gesundheitlichen Behinderungen und deren Auswirkungen auf Antrag festgestellt. In Abhängigkeit der getroffenen Feststellungen über Behinderungen und des gegebenenfalls ausgestellten Ausweises kann sich die Inanspruchnahme von Nachteilsausgleichen ergeben. Fragen und Antworten zum Feststellungsverfahren erhalten Sie auf dem **Informationsportal des Landesverwaltungsamts Sachsen-Anhalt**.

ANLAUFSTELLEN UND BERATUNG VOR ORT



Fachstelle Teilhabeberatung (EUTB)

Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderinnen und Zuwanderer (MBE)

Jugendmigrationsdienste (JMD)

Behindertenbeauftragte der Landeshauptstadt Magdeburg

INFORMATIONSMATERIALIEN UND -PORTALE



Ratgeber für Menschen mit Behinderungen
Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen

Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen

https://www.einfach-teilhabe.de/DE/AS/Home/alltagssprache_node.html



11.

VERNETZUNG UND SOZIALE TEILHABE

1. EUROPÄISCHE ORGANISATIONEN UND VEREINE
IN SACHSEN-ANHALT
2. AUSTAUSCHFOREN DER EUROPÄISCHEN COMMUNITIES
3. BETEILIGUNG AN KOMMUNALWAHLEN
4. ENGAGEMENT IM AUSLÄNDERBEIRAT

1. EUROPÄISCHE ORGANISATIONEN UND VEREINE IN SACHSEN-ANHALT

Viele EU-Angehörige in Deutschland fühlen sich primär als Europäer und zunehmend weniger als ‚Migranten‘. Ihrem Selbstverständnis nach sehen Sie sich als mobile Beschäftigte, als Unionsbürgerinnen und -Bürger im Sinn der Arbeitnehmerfreizügigkeit und mit den entsprechenden Rechten bei rechtlicher Gleichstellung mit den deutschen Staatsangehörigen. Zumeist sind sie gut vernetzt in ihrer Community, der Austausch erfolgt dynamisch über soziale Netzwerke. Einige Zugewanderte sind außerdem in Migrantenorganisationen organisiert.

Vereine und Organisationen von EU-Angehörigen in Sachsen-Anhalt sind nicht nur in den Metropolregionen Magdeburg und Halle vertreten, hier jedoch vermehrt aktiv. Über die Vereine als soziale Schnittpunkte und organisatorische Impulsgeber werden Veranstaltungen und Unterstützungen etwa zum Sprachenlernen angeboten. Vereine von Zugewanderten aus Europa sind insbesondere für neu ankommende Europäerinnen und Europäer wertvolle Anlaufstellen.

Zu den größten Interessenvertretungen von Migrantinnen und Migranten auch aus Europa gehören in Sachsen-Anhalt die landesweit ausstrahlenden Vereine **AGSA e.V.** und **LAMSA e.V.** Beide Vereine weisen die größte Anzahl an Mitgliedern mit Migrationshintergrund auf und stellen mit ihren Mitgliedsorganisationen vielfältige Angebote bereit. Viele der Mitgliedsorganisationen werden von europäischen Landsleuten geleitet.

Die **Auslandsgesellschaft Sachsen-Anhalt e. V. (AGSA)** ist ein Dachverband mit **46 Mitgliedsorganisationen**, die sich für ein demokratisches Miteinander sowie gleichberechtigte soziale Teilhabe unabhängig von Herkunft, Religion, Sprache u.a. Merkmalen einsetzen.

Die in der AGSA vertretenen überwiegend ehrenamtlich tätigen Vereinen und Migrantenorganisationen bieten neu Zugewanderten soziale Anlaufstellen. Das *einewelt* haus in Magdeburg ist ein Ort des interkulturellen Engagements und Netzwerkers. Mit Veranstaltungen wie dem Sprachcafé und vielfältigen Kulturangeboten der Vereine bietet sich die AGSA als offenes Haus Interessierten aus allen Ländern an und ermöglicht den offenen interkulturellen Austausch.

In diesem Kapitel erfahren Sie, wie Sie den sozialen Kontakt zu Ihren Landsleuten finden und aufbauen können, welche Möglichkeiten des ehrenamtlichen Engagements Ihnen offen stehen und wie vielfältig Sie sich einbringen können in Vereinen – von ‚kulturell‘ bis ‚sportlich‘.

Am Schluß des Kapitels finden Sie zusätzlich die Beratungsstellen und Kontakte, an die Sie sich in Sachsen-Anhalt wenden können.





Das **Landesnetzwerk Migrantenorganisationen Sachsen-Anhalt (LAMSA)** vertritt seit 2008 die politischen, wirtschaftlichen und sozialen sowie kulturellen Interessen der Menschen mit Migrationshintergrund auf Landesebene.

Es versteht sich als deren Fürsprecher und steht gegenüber der Landesregierung, allen migrationspolitisch relevanten Verbänden, Institutionen und weiteren Migrantenorganisationen in anderen Bundesländern als Ansprechpartner zur Verfügung. Im März 2014 gründete sich LAMSA als gemeinnütziger Verein.

Derzeit sind **über 100 Organisationen und Einzelpersonen** unterschiedlicher Herkunft, kultureller Prägung sowie religiöser Zugehörigkeit im LAMSA vertreten.

Beide Vereine bieten mit ihren Migrantenorganisationen vielfältige Angebote für neu Ankommende aus Europa und der Welt.

Dazu gehören:

- Sprachmittlerdienste
- muttersprachliche Beratung
- Veranstaltungen wie Sprachcafés, Nähkurse, Sprachkurse, Fortbildungen
- Angebote im Bildungsbereich wie Hausaufgabenbetreuung
- Angebote zur Elternbildung
- Angebote zur sozialen Integration und zu ehrenamtlichem Engagement

1



2



3



4



5



Die in der AGSA und dem LAMSA organisierten Mitgliedsvereine repräsentieren internationale Vielfalt an Interessen und Sichtweisen, Kulturen und Aktivitäten. Viele von ihnen bieten sich als Anlaufstelle und Kontakt für Zuwanderer aus ganz Europa an. Hier organisieren sich Europäerinnen und Europäer für den bilateralen Austausch, Pflege von Sprache und Kultur sowie Unterstützung beim Ankommen und Einleben in Sachsen-Anhalt:

- **Bund der Polen in Magdeburg e.V. (1)**
- **Centro Italiano di Cultura Sachsen-Anhalt e.V. (CIMA e.V.) (2)**
- **Deutsch-Bulgarische soziokulturelle Vereinigung e.V. (3)**
- **Deutsch-Finnische Gesellschaft e.V. Landesverband Sachsen-Anhalt (4)**
- **Deutsch-Französische Gesellschaft Magdeburg e.V. (5)**

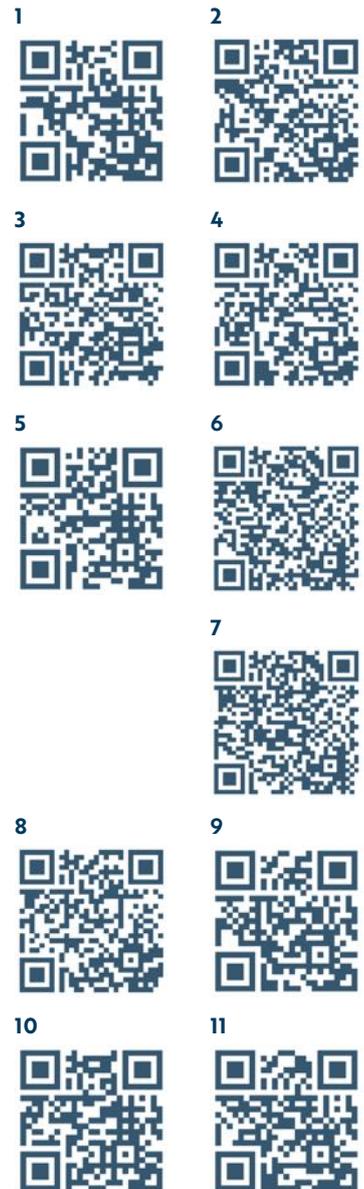
- **Deutsch-Italienische Gesellschaft e.V. (1)**
- **Deutsch-Polnische Gesellschaft Sachsen-Anhalt e.V. (2)**
- **Harmonia e.V. - Internationales Zentrum für Kultur, Bildung und Soziales in Sachsen-Anhalt (3)**
- **Landmannschaft der Deutschen aus Russland e.V. (4)**
- **MERIDIAN e.V. - Verein zur Förderung der Verständigung zwischen Menschen unterschiedlicher Nationen (5)**
- **Ungarn mitten in Sachsen-Anhalt e.V. (6)**
- **Weltunion Magdeburger Juden e.V. (WMJ) (7)**

Diese Organisationen setzen sich für die aktive Gestaltung des Lebens und Arbeitens in der Europäischen Union ein:

- **Europa Union Deutschland Landesverband Sachsen-Anhalt (8)**
- **JEF - Junge Europäische Föderalisten Sachsen-Anhalt e.V. (9)**
- **Offener Kanal Magdeburg e.V. (10)**

GUT ZU WISSEN:

Wenn Sie Interesse haben, sich selbst aktiv zu engagieren oder als Verein Freiwillige gewinnen möchten, können Sie das **Engagement-Portal in Halle (11)** nutzen. Hier treffen Sie Menschen vieler Kulturen, die vor Ort etwas bewegen möchten.



2. AUSTAUSCHFOREN DER EUROPÄISCHEN COMMUNITIES

Die Zuwanderung von Bürgerinnen und Bürgern aus der Europäischen Union nach Sachsen-Anhalt nimmt seit Jahren stetig zu. Proportional viele Menschen mit Einwanderungsgeschichte leben hier, darunter viele, die einen Hochschulabschluss haben oder schon länger hier leben. Tatsächlich wird die Zuwanderungsgeschichte in Sachsen-Anhalt wesentlich durch die Dynamik im europäischen Binnenraum geprägt – mit den Unionsbürgerinnen und -bürgern als der zahlenmäßig größten Zuwanderungsgruppe.

Ein Großteil der Kommunikation in den Communities läuft über verschiedene Kanäle in den Sozialen Medien. Hier sind Community-spezifische Austauschforen und Interessensgruppen zu finden, werden in Chats Antworten und Ratschläge ausgetauscht zu häufig diskutierten Fallbeispielen, Regelungen, Problemen.

Im Projekt EUmigra der Auslandsgesellschaft Sachsen-Anhalt e.V. publizieren Netzwerkvertreter in vielen europäischen Sprachen Informationen über das soziale Netzwerk Facebook. Hier finden Sie die deutsche „Mutterseite“ der Fach- und Servicestelle EU-Migration Sachsen-Anhalt sowie die bisher acht Tochterseiten:

- **EUmigra Fach- und Servicestelle EU-Migration Sachsen Anhalt**
- EUmigra-България
- EUmigra Česká republika
- EUmigra España
- EUmigra Hrvatska
- EUmigra Italia
- EUmigra Polska
- EUmigra România
- EUmigra Ungarn/Magyar

Initiativen, die bspw. Begegnungscafés und Sprachcafés in Magdeburg anbieten:

- **platz*machen e.V. (1)**
- **Sprachcafé Magdeburg – „Zeit für dich und deine Sprachen“ (2)**
- **Blickwechsel e.V. (3)**
- **BEGINN NEBENAN (4)**



3. BETEILIGUNG AN KOMMUNALWAHLEN

Wenn Sie als EU-Angehöriger in Deutschland leben, haben Sie das aktive und passive Wahlrecht bei Kommunalwahlen. Es ist nicht nötig, dass Sie erst die Absicht zur Wahl bekunden und sich ins Wählerverzeichnis eintragen lassen. In Deutschland werden Sie automatisch ins Wählerverzeichnis für Kommunalwahlen eingetragen.

Als EU-Angehöriger **wählen** bzw. **kandidieren** Sie unter denselben Voraussetzungen wie Staatsangehörige Ihres Wohnsitzlandes. Wenn Staatsangehörige eine bestimmte Zeit in dem Land oder der Gemeinde gewohnt haben müssen, um wählen bzw. kandidieren zu dürfen, so gilt das auch für Sie.



EINEWELT HAUS IN MAGDEBURG, SITZ DER AUSLANDSGESELLSCHAFT SACHSEN-ANHALT E.V.

4. ENGAGEMENT IM AUSLÄNDERBEIRAT

Ausländerbeiräte sind in der Regel von Zugewanderten gewählte, kommunale politische Gremien zur Interessenvertretung aller Menschen mit Migrationshintergrund. Sie setzen sich für Gleichstellung und gleichberechtigte Teilhabe von Zugewanderten ein und unterstützen auf vielfältige Weise die für Integrationsprozesse notwendige Vernetzungsarbeit zwischen Organen, Institutionen, Trägern und anderen interessierten Akteuren.

In Sachsen-Anhalt koordinieren die **Ausländerbeiräte von Magdeburg und Halle** zahlreiche Unterstützungsleistungen für alle Zugewanderten. Über die Ausländerbeiräte und die entsprechenden Serviceseiten können Interessierte auch Kontakte zu den wichtigen Landes-Netzwerken der Integrationsarbeit erhalten.

5. MITGLIEDSCHAFT IN EINEM SPORTVEREIN

Eine weitere gute Möglichkeit der sozialen Vernetzung und Teilhabe ist die Betätigung und gegebenenfalls Mitgliedschaft in einem Sportverein. Die Vereinslandschaft im Bereich Sport ist in Sachsen-Anhalt ausgesprochen vielfältig, denn zur großen Sportfamilie des LSB Sachsen-Anhalt zählen derzeit mehr als 3.100 Sportvereine.

Diese stehen allen Bürgerinnen und Bürgern des Landes zwischen Altmark und Burgenlandkreis offen und bieten Sportarten im Freiluftsport oder in der Halle, im Individual- oder Mannschaftssport.

Mit dem **Suchformular des Landessportbund Sachsen-Anhalt** können Sie gezielt nach einem Verein in Ihrem Wohnort oder im Umkreis suchen – je nach Ihrer Lieblingssportart.



ANLAUFSTELLEN UND BERATUNG VOR ORT



Landesnetzwerk Migrantenorganisationen Sachsen-Anhalt (LAMSA)

Auslandsgesellschaft Sachsen-Anhalt e. V. (AGSA)

Beirat für Integration und Migration der Landeshauptstadt Magdeburg

INFORMATIONSMATERIALIEN UND -PORTALE



Sportvereine & Fachverbände in Sachsen-Anhalt

Ausländerbeiräte in Sachsen-Anhalt

Vereinsuche Breitensport Sachsen-Anhalt



12.

BERATUNGS- UND ANLAUFSTELLEN IN SACHSEN-ANHALT

1. BERATUNGSSTELLEN IN SACHSEN-ANHALT
2. WEITERE BERATUNGSSTELLEN
3. BERATUNGSSTELLEN-WEGWEISER „KOMPASS SACHSEN-ANHALT“
4. ANFRAGE BEI DER GLEICHBEHANDLUNGSSTELLE EU-ARBEITNEHMER

1. MIGRATIONSBERATUNG IN SACHSEN-ANHALT FÜR JUGENDLICHE UND ERWACHSENE

Einschlägige Anlaufstellen für die Beratung von Unionsangehörigen sind die **Migrationsberatung für erwachsene Migrantinnen und Migranten (MBE)** und die **Jugendmigrationsdienste (JMD)**. Beide Dienste sind in Sachsen-Anhalt landesweit vertreten. Hier beraten wesentlich die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege.

Die **Migrationsberatungsstellen für Erwachsene (MBE)** unterstützen Zuwanderinnen und Zuwanderer bei ihren ersten Schritten in Deutschland:

- Erlernen der deutschen Sprache
 - Kennenlernen des neuen Lebensumfeldes
 - zeitnaher Einstieg in Schule, Ausbildung und Beruf
- durch:
- individuelles Fallmanagement
 - Ermittlung des individuellen Unterstützungsbedarfs
 - Förderplanung

Die aktuelle Übersicht der landesweiten **Migrationsberatungsstellen für erwachsene Migrantinnen und Migranten (MBE)** in Sachsen-Anhalt können Sie der Übersicht des **Landes-Integrationsportals** entnehmen. Ergänzend können Sie Migrationsberatungsstellen in Deutschland über das BAMF-Suchformular ermitteln (Suchformular nach Postleitzahl/Wohnort).

Auch die **Jugendmigrationsdienste (JMD)** bieten europäischen Zuwanderinnen und Zuwanderern zwischen 12 und 27 Jahren besondere Fördermaßnahmen. Dazu gehört schwerpunktmäßig die Beratung zur persönlichen, sprachlichen, schulischen, beruflichen und sozialen Teilhabe und Integration.

Einschlägige Informationen und Hinweise erhalten junge Menschen mit Migrationshintergrund auf dem **JMD-Portal**, das mehr als 450 Jugendmigrationsdienste verschiedener Träger versammelt. Auf der Startseite des JMD-Portals finden Sie über eine Suchfunktion auch den **Jugendmigrationsdienst vor Ort**.

In diesem Kapitel erfahren Sie, welche Beratungsstellen Ihnen als EU-Angehörige offenstehen, Sie vor Ort Kontakt zu Ihren Landsleuten finden und aufbauen können, welche Möglichkeiten des sozialen Engagements Ihnen offen stehen und wer Sie bei persönlichen Anliegen mit Beratung unterstützt.

Am Schluß des Kapitels finden Sie zusätzlich die Beratungsstellen und Kontakte, an die Sie sich in Sachsen-Anhalt wenden können.



GESONDERTE BERATUNG UND BETREUUNG (gBB) MIGRATIONSTELLEN IN SACHSEN-ANHALT FÜR JUGENDLICHE UND ERWACHSENE

Die Beratungsstellen der Gesonderten Beratung und Betreuung in Sachsen-Anhalt (gBB) können auch von den Bürgerinnen und Bürgern der Europäischen Union in Anspruch genommen werden. Die gBB unterstützen zum Beispiel bei der raschen Eingliederung in das kulturelle und soziale Umfeld in Deutschland, bei der Wohnungs- und Arbeitssuche, sie begleiten in Krisensituationen sowie beraten zu Fragen von Sprachförderung, Fortbildung, Recht und Integration.

Die gBB sind landesweit vor Ort vertreten. Sie finden die Kontaktdaten zu Ihrer nächstgelegenen Beratungsstelle der gBB in der **tabellarischen Übersicht des Integrationsportals**.



2. WEITERE BERATUNGSSTELLEN

PSYCHOSOZIALE BERATUNGSSTELLEN

Als EU-Angehöriger haben Sie Zugang zu vielfältigen psychosozialen Beratungsstellen, die wesentlich die Verbände der Freien Wohlfahrts- pflege anbieten.

Zu den Beratungsangeboten gehören:

- allgemeine Sozialberatung,
- Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatung,
- Ehe-, Familien-, Lebens- und Erziehungsberatung,
- Schuldner- und Insolvenzberatung,
- Suchtberatung.

Die Angebote der Beratungsstellen sind kostenfrei, vertraulich und auf Wunsch anonym. Gegebenenfalls kann die Beratung mit Unterstützung von Dolmetscher*innen/Sprachmittler*innen erfolgen.

OPFERHILFEEINRICHTUNGEN

In Sachsen-Anhalt bestehen landesweit Einrichtungen, die helfen und unterstützen, wenn Sie von einer Straftat betroffen sind oder sich für Betroffene einsetzen möchten.

Zu den Opferhilfeeinrichtungen in Sachsen-Anhalt gehören unter anderem

- **Kinderschutzbund Landesverband Sachsen-Anhalt (1)**
- **Beratungsstellen für Opfer sexualisierter Gewalt (2)**
- **LIKO - Landesintervention und -koordination bei häuslicher Gewalt und Stalking (3)**
- **Fachstelle Vera für den Schutz von Mädchen und Frauen (4)**
- **Verbraucherzentrale - Schuldnerberatung (5)**
- **weitere Opferhilfeeinrichtungen Sachsen-Anhalt (6)**
- **Netzwerk für ein Leben ohne Gewalt (7)**

Die Angebote der Fachstellen sind kostenfrei, anonym und vertraulich. Gegebenenfalls kann die Beratung mit Unterstützung von Dolmetscher*innen/Sprachmittler*innen muttersprachlich erfolgen.

3. ORIENTIERUNG IN DER BERATUNGSSTELLEN-LANDSCHAFT SACHSEN-ANHALTS

KOORDINIERUNGSSTELLEN FÜR INTEGRATION UND MIGRATION

Weitere Orientierung zu Beratungsstellen für die Angehörigen der Europäischen Union finden Sie über die Ansprechpartner vor Ort in den jeweiligen Landkreisen und Gemeinden Sachsen-Anhalts, den **Koordinierungsstellen für Integration/Migration**.

Die Koordinierungsstellen leisten keine Einzelfallberatung. Sie bieten professionelle Verweisberatung zu Personen und Beratungsstellen vor Ort, die Ihnen bei Ihrem Anliegen behilflich sein können.

Die Ansprechpersonen in den Koordinierungsstellen der Städte und Gemeinden Sachsen-Anhalt finden Sie in dieser **Übersicht des Integrationsportals**.

1



2



3



4



5



6



7





DIGITALE LANDKARTE „KOMPASS SACHSEN-ANHALT“

Eine landesweite und strukturierte Übersicht zu Services für Zugewanderte bietet die digitale Landkarte „**Kompass Sachsen-Anhalt**“. Auf der Plattform sind neben Projekten und Trainings auch ausführlich mehr als 100 Beratungsstellen aufgelistet. Suchoptionen erleichtern den Zugang, darüber hinaus lassen sich über die entsprechenden Markierungen auf der interaktiven Landkarte auch in Kürze Beratungsstandorte in der gewünschten Region oder im gewünschten Ort finden.

4. ANFRAGE BEI DER GLEICHBEHANDLUNGSSTELLE EU-ARBEITNEHMER



Wenn Sie für sich oder Ihre Familienangehörigen Beratung oder Information wünschen, haben Sie schließlich auch die Möglichkeit, bei der überregionalen Gleichbehandlungsstelle EU-Arbeitnehmer eine Anfrage über ein Formular zu stellen.

Nutzen Sie für Ihre Beratungsanfrage das dazugehörige Formular der **Gleichbehandlungsstelle**.

ANLAUFSTELLEN UND BERATUNG VOR ORT



Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderinnen und Zuwanderer (MBE)

Jugendmigrationsdienste (JMD)

Auslandsgesellschaft Sachsen-Anhalt e.V. (AGSA)

Landesnetzwerk Migrantenorganisationen Sachsen-Anhalt e.V. (LAMSA)

INFORMATIONSMATERIALIEN UND -PORTALE



Digitale Landkarte „Kompass Sachsen-Anhalt“

Integrationsportal Sachsen-Anhalt:
<https://integrationsbeauftragte.sachsen-anhalt.de/beratung-netzwerke/beratungsstellen/>

STICHWORTVERZEICHNIS

| | |
|--|---|
| Agentur für Arbeit (AfA) | 33, 35, 37, 38, 40, 49, 50, 53, 71 |
| allgemeine Sozialberatung | 122 |
| Anspruchsnachweis („Portable Dokument S2“) | 82 |
| Antidiskriminierungsstelle | 65, 134 |
| Arbeitsbedingungen | 41, 60, 61 |
| Aufenthaltskarte | 21, 22, 23 |
| Aufenthaltsrecht | 23, 24, 84 |
| Ausbildung ... | 33, 53, 55, 56, 57, 60, 61, 67, 68, 69, 70, 77, 79, 94, 121, 131 |
| Auslandsgesellschaft Sachsen-Anhalt e. V. (AGSA) | 113, 119 |
| Ausschlussfrist | 47 |
| Behindertengleichstellungsgesetz | 110 |
| Beratungsstellen | 10, 19, 25, 31, 35, 48, 53, 57, 65, 79, 84, 85, 87, 95, 97, 107, 111, 119, 121, 122, 123, 124 |
| Berufsschulen | 16, 61 |
| Betreuungsrecht | 87 |
| Betriebs- bzw. Dienstvereinbarung | 41 |
| Clearingstellen | 85 |
| Deutsch als Fremdsprache | 34, 75 |
| Deutsche Rentenversicherung | 71, 102, 103, 107 |
| Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See | 102 |
| Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland | 102 |
| deutsche Sprachkenntnisse | 62 |
| Diskriminierung | 13, 63, 64, 65, 110, 134 |

| | |
|--|---|
| Einkommenssteuererklärung | 105 |
| Einwohnermeldeamt | 20 |
| Elterngeld | 92, 93, 97 |
| Elternschreiben in Übersetzungen | 75 |
| Elternzeit | 17, 92, 93, 97 |
| entsandte Personen | 100 |
| Erziehung | 122 |
| | |
| Fachstelle Teilhabeberatung (EUTB) | 109, 111 |
| freizügigkeitsberechtigt | 21, 24, 30, 90 |
| | |
| gesetzliche Arbeitslosenversicherung | 99 |
| gesetzliche Krankenversicherung | 83, 99 |
| gesetzliche Pflegeversicherung | 99 |
| gesetzliche Rentenversicherung | 99, 101, 102 |
| gesetzliche Unfallversicherung | 71, 99 |
| Gewalt | 123 |
| Gewerkschaft | 48, 60, 62, 64 |
| Gleichbehandlungsstelle | 10, 44, 64, 85, 124 |
| Grenzgänger/innen | 82, 100 |
| | |
| Internetportal Elster | 105 |
| | |
| Jugendmigrationsdienst (JMD) | 25, 31, 34, 53, 57, 65, 79, 87, 97, 107, 111, 121, 125 |
| Jobcenter | 35, 40, 53, 71, 84, 95 |

| | |
|---|--|
| Landesnetzwerk Migrantenorganisationen Sachsen-Anhalt e.V. (LAMSA) | 125 |
| Leistungen der Arbeitsförderung nach dem Sozialgesetzbuch | 38 |
| Leistungen zum Lebensunterhalt | 61 |
| Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung | 38 |
| Migrationsberatung für Erwachsene (MBE) | 25, 31, 35, 53, 57, 65, 79, 87, 97, 107, 111, 125 |
| Mutterschaftsgeld | 89 |
| Mutterschutzgesetz | 89 |
| | |
| Opferhilfeeinrichtungen | 123 |
| | |
| Qualifizierungsberatung | 57, 132 |
| | |
| Rückzahlungsklausel | 41 |
| | |
| Schuldner- und Insolvenzberatung | 122 |
| Schwangerschaftskonfliktberatung | 122 |
| Sprachmittlung/Dolmetschen | 75 |
| Sprachtandem | 34, 35 |
| Stipendien | 77 |
| Suchtberatung | 122 |

| | |
|-------------------------------|------------------------------------|
| Tarifvertrag | 41, 42, 43, 47 |
| Vermittlungsbudget | 38, 39 |
| Vermittlungsgutschein | 39 |
| Vorsorgevollmacht | 86, 87 |
| Weiterbildung | 37, 40, 41, 60, 61, 67, 69, 70, 72 |
| Wohnberechtigungsschein | 27 |
| Wohnraum | 27, 61 |

WICHTIGE ANLAUFSTELLEN UND KONTAKTE IN SACHSEN-ANHALT

1



AUFENTHALT

Migrationsberatung Sachsen-Anhalt

www.integriert-in-sachsen-anhalt.de/netzwerke/beratungsstellen/migrationsberatung-fuer-erwachsene-mbe (1)

2



Aufenthaltsrechtliche Beratung und Unterstützung in der Selbstorganisation

Flüchtlingsrat Sachsen-Anhalt e. V. | Magdeburg

www.fluechtlingsrat-lsa.de (2)

Telefon: +49 391 50549613 (Magdeburg)

Telefon: +49 345 44502521 (Halle/Saale)

3



Verfahrensinformation der Caritas für Asylbewerber

in Sachsen-Anhalt (Beratungsstelle zum Asylverfahren) Halberstadt

www.caritas.de (3)

Telefon: +49 3941 597728

4



Suchtdienst für vom Konflikt getrennte Familien des DRK

Deutsches Rotes Kreuz – Landesverband Sachsen-Anhalt

www.sachsen-anhalt.drk.de (4)

Telefon: +49 391 6106890 (MD)

5



Freiwillige Rückkehr

Rückkehrzentrum Sachsen-Anhalt. Beratungsstelle zur freiwilligen

Rückkehr von Drittstaatsangehörigen

www.magdeburgerstadtmission.de/arbeitsgebiete/kompetenzzentrum-rueckkehr (5)

Telefon: +49 391 53249 -29/ -23

ARBEIT UND AUSBILDUNG

Bema – Beratung migrantischer Fachkräfte ARBEIT UND LEBEN Sachsen-Anhalt gGmbH

Stresemannstraße 18/19 | 39104 Magdeburg
Telefon: +49 391 623495

bema@aul-lsa.de | www.bema.arbeitundleben.org (1)

Blickpunkt: Migrantinnen – Fach- und Servicestelle für die Arbeitsmarktintegration migrantischer Frauen in Sachsen-Anhalt

Interkulturelles Beratungs- und Begegnungszentrum der Caritas
Karl-Schmidt-Straße 5c | 39104 Magdeburg

kontakt@blickpunkt-migrantinnen.de

www.blickpunkt-migrantinnen.de (2)

Telefon: +49 391 40 80 526 / 527 / 520 oder +49 151 46152310

ePlan consult GmbH

Mittagstraße 16p | 39124 Magdeburg

Telefon: +49 391 28898958

info@eplan-consult.de | www.eplan-consult.de (3)

Fachkraft im Fokus (FiF)

Willkommensbegleitung ausländischer Fachkräfte in Arbeit

www.fachkraft-im-fokus.de (4)

Telefon: 49 152 537 729 43 (HAL), +49 391 6054-506 (MD)

Faire Integration

ARBEIT UND LEBEN Sachsen-Anhalt gGmbH

Stresemannstraße 18/19 | 39104 Magdeburg

zabih.hashemi@aul-lsa.de

www.sachsen-anhalt.netzwerk-iq.de/fuer-eingewanderte/rechte-von-beschaeftigten (5)

Handwerkskammer Magdeburg

Gareisstraße 10 | 39106 Magdeburg

Telefon: +49 391 6268151

info@hwk-magdeburg.de | www.hwk-magdeburg.de (6)

1



2



3



4



5



6



1



Industrie- und Handelskammer Magdeburg

Alter Markt 8 | 39104 Magdeburg

Telefon: +49 391 56930

kammer@magdeburg.ihk.de | www.magdeburg.ihk.de (1)

2



Institut für Berufspädagogik e.V.

Schellingstraße 3 – 4 | 39104 Magdeburg

Telefon: +49 391 5371232 (Frau Elke Orlowski)

orlowski@ibp-bildung.de | www.ibp-bildung.de (2)

3



IQ Netzwerk Sachsen-Anhalt – Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung

Caritasverband für das Bistum Magdeburg e.V.

Langer Weg 65 – 66 | 39112 Magdeburg

Telefon: +49 391 6053249 / Halle: +49 345 686948-23/-15/-21

Halberstadt: +49 175 8132604

kontakt@iqsachsenanhalt.de | www.sachsen-anhalt.netzwerk-iq.de (3)

4



KAUSA-Servicestelle Sachsen-Anhalt Nord

c/o Ausbildungsverbund der

Wirtschaftsregion BS/MD e.V.

Schwiasaustasse 11 | 39124 Magdeburg

Telefon: +49 391 1861342

info@abv-magdeburg.de

www.abv-magdeburg.de/bewerber/projekte/kausa-servicestelle (4)

5



ZEMIGRA

Forschungsinstitut Betriebliche Bildung (f-bb) gGmbH

Haeckelstraße 10 | 39104 Magdeburg

Telefon: +49 800 9364472 (Hotline)

info@zemigra.com

www.zemigra.sachsen-anhalt.de (5) | www.zemigra-forum.de

6



GESUNDHEIT UND SCHUTZ

Schwangerschaftsberatungsstellen in Sachsen-Anhalt

www.ms.sachsen-anhalt.de/schwangerschaftsberatungsstellen (6)

MediNetz Magdeburg e.V.
Schellingstraße 3- 4 | 39104 Magdeburg
Telefon: +49 176 66530854
kontakt@medinetz-magdeburg.de | www.medinetz-magdeburg.de

**Psychosoziales Zentrum für Migrantinnen und Migranten
in Sachsen-Anhalt**
St. Johannis GmbH | Agnetenstraße 14 | 39106 Magdeburg
Telefon: +49 391 79293380
kontakt@psz-sachsen-anhalt.de | www.psz-sachsen-anhalt.de

Landesstelle für Suchtfragen im Land Sachsen-Anhalt
Halberstädter Straße 98 | 39112 Magdeburg
Telefon: +49 391 543 38 18
<https://www.ls-suchtfragen-lsa.de/>

**Suchthilfewegweiser der Landesstelle für Suchtfragen
im Land Sachsen-Anhalt:**
<https://www.ls-suchtfragen-lsa.de/suchthilfewegweiser/>

UNTERSTÜTZUNG UND HILFE FÜR MÄDCHEN UND FRAUEN

Frauen gegen Gewalt e.V.
Telefon: +49 30 322 99 500
www.frauen-gegen-gewalt.de (1)

Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ (KOSTENFREI)
Telefon: +49 8000 116016
www.hilfetelefon.de (2)

**Schwangerschaftsberatung des Bundesministeriums für Familie, Senioren,
Frauen und Jugend mit Hilfetelefon "Schwangere in Not"**
www.schwanger-und-viele-fragen.de (3)

Vera – Fachstelle gegen Frauenhandel und Zwangsverheiratung
Telefon: +49 391 99977850
www.awo-sachsenanhalt.de (4)

Burg: [www.skz-burg.bplaced.net/maedchen-und-frauenzentrum-
tea-treff](http://www.skz-burg.bplaced.net/maedchen-und-frauenzentrum-tea-treff) (5)

Magdeburg: www.courageimvolksbad.de (6)



1



2



3



4



5



6



1



2



Dessau: www.frauenzentrum-dessau.de (1)

Halberstadt: www.ufv-halberstadt.de (2)

3



4



Wernigerode: www.frauenzentrumWR.de (3)

Wolfen: www.Frauenzentrum-Wolfen.de (4)

5



Halle: www.dornrosa.de (5)

HILFE BEI SEXUALISierter GEWALT



Wildwasser Magdeburg e.V.

Ritterstraße 1 | 39124 Magdeburg

Telefon: +49 391 2515417

info@wildwasser-magdeburg.de | www.wildwasser-magdeburg.de

HILFE BEI FREMDENFEINDLICHEN ÜBERGRIFFEN

Antidiskriminierungsstelle Sachsen-Anhalt

Hallesche Jugendwerkstatt gGmbH

antidiskriminierungsstelle@jw-frohe-zukunft.de

Mobil: +49 176 20 44 69 29 | Telefon: +49 391 79 29 33 74



Entknoten – Beratungsstelle gegen Alltagsrassismus und Diskriminierung

Landesnetzwerk Migrantenorganisationen Sachsen-Anhalt (LAMSA)

Telefon: +49 391 99 07 88 87 | WhatsApp: +49 152 56 03 47 47

entknoten@lamsa.de | www.lamsa.de



Mobile Beratung für Opfer rechter Gewalt / miteinander e.V.

Halle / Magdeburg / Salzwedel

Telefon: +49 345 2 26 71 00 (HAL) / +49 391 6 20 77 52 (MD) /

+49 3901 30 64 31 (SAW)

www.mobile-opferberatung.de

BERATUNG ZU FRAGEN DER SEXUELLEN IDENTITÄT UND GESUNDHEIT

Lesben- und Schwulenverband Sachsen-Anhalt (LSVD)

Magdeburg

Telefon: +49 391 5 43 25 69 oder +49 179 9 32 96 14

www.sachsen-anhalt.lsvd.de



AIDS-Hilfe (Halle / Sachsen-Anhalt Süd e. V., Sachsen-Anhalt Nord e. V.)

Halle / Magdeburg

Telefon: +49 345 5 82 12 71 (HAL) / +49 391 5 35 76 90 (MD)

www.halle.aidshilfe.de | www.aidshilfesachsenanhaltnord.de



NETZWERKE UND UNTERSTÜTZUNG IM ALLTAGSLEBEN

Beratungsdienste und Netzwerke zur Unterstützung von Flüchtlingen / Ankommenden

www.integriert-in-sachsen-anhalt.de/netzwerke/



Integrationshilfe Sachsen-Anhalt e.V.

Schellingstraße 3 – 4 | 39104 Magdeburg

Telefon: +49 175 8886386

info@integrationshilfe-lsa.org | www.integrationshilfe-lsa.org



Willkommensinitiativen Sachsen-Anhalt

www.integriert-in-sachsen-anhalt.de/willkommen/willkommens-initiativen/



WelcomeCenter Sachsen-Anhalt

Landesinitiative Fachkraft im Fokus

FörderService GmbH der Investitionsbank Sachsen-Anhalt

Leipziger Straße 49a | 39112 Magdeburg

Telefon: +49 391 6054-506

beratung@welcomecenter-sachsen-anhalt.de

www.welcomecenter-sachsen-anhalt.de



Welcome-Treff der Freiwilligenagentur Halle-Saalkreis e. V.

www.freiwilligen-agentur.de/themen-und-projekte/engagiert-fuer-fluechtlinge





Landesnetzwerk Migrantenorganisationen Sachsen-Anhalt (LAMSA) e.V. Halle

Telefon: +49 345 17 16 48 90

www.lamsa.de



Migrationswegweiser „Willkommen in Halle“ und „Willkommen in Magdeburg“

www.willkommen-in-halle.de | www.willkommen-in-magdeburg.de



Neustadtbüro Weißenfels

Beratungsstelle & Begegnungszentrum

Neumarkt 6 | 06667 Weißenfels

Tel.: +49 3443 820 9720

stadtteilbuero@weissenfels.de | <https://www.weissenfels.de>

UNTERSTÜTZUNG IN BESONDEREN LEBENSLAGEN

Beratungsstelle für Hörbehinderte e.V.

Halberstadt / Magdeburg / Stendal

Telefon: +49 3941 61 25 45 (HBS), +49 391 6 27 29 16 (MD),

+49 3931 712736 (ST)



Blinden- und Sehbehinderten-Verband Sachsen-Anhalt e.V.

Landesgeschäftsstelle Magdeburg

Telefon: +49 391 2 89 62 39

www.bsv-sachsen-anhalt.de

Behindertenbeauftragte der Landeshauptstadt Magdeburg

Frau Tanja Pasewald

Alter Markt 6 | 39090 Magdeburg

Telefon: +49 391 540-2342 / +49 391 540-2491

Tanja.Pasewald@stadt.magdeburg.de



WEISSER RING e.V.

Außenstelle Magdeburg

Telefon: +49 391 7271045

weisser-ring-magdeburg@web.de | www.weisser-ring.de

Stadt Weißenfels
Amt Gleichstellung und Integration
Markt 1 | 06667 Weißenfels
Tel.: +49 3443 370 466
integration@weissenfels.de | www.weissenfels.de



UNTERSTÜTZUNG FÜR JUNGE LEUTE

Outlaw gGmbH Magdeburg
Schwiesaustraße 11 | 39124 Magdeburg
JUGEND STÄRKEN IM QUARTIER
Telefon: +49 391 6627 8063
jsiq.magdeburg@outlaw-ggmbh.de

J4B – JUGEND FÜR BILDUNG, BERUF, BERATUNG UND BEGLEITUNG
Telefon: +49 391 59818383
j4b.magdeburg@outlaw-ggmbh.de

BERUFLICHES SELBSTAKTIVIERUNGSCOACHING
Telefon: +49391 99017640
sac.magdeburg@outlaw-ggmbh.de
www.outlaw-ggmbh.de



Jugendhilfeverbund Magdeburg GmbH
Robert-Koch-Straße 4 | 39108 Magdeburg
Telefon: +49 391 40045264
jhv@stejh.de | www.stejh.de



UNTERSTÜTZUNG BEI SPRACHBARRIEREN

SiSA – Sprachmittlung in Sachsen-Anhalt
LAMSA e.V.
Bernburger Straße 25a | 06108 Halle (Saale)
Telefon: +49 345 21389399
sprachmittler@lamsa.de | www.lamsa.de



Landesarbeitsgemeinschaft für Gebärdendolmetscher (LAG)
Sachsen-Anhalt e.V. Halle
Telefon: +49 345 6 89 00 10
E-Mail: ldz.leps@gmx.de oder lbst.traut@gmx.de

IMPRESSUM



| | |
|-------------------------------|--|
| Herausgeber: | Fach- und Servicestelle EU-Migration Sachsen-Anhalt (EUmigra) der Auslandsgesellschaft Sachsen-Anhalt e.V. |
| Adresse: | Schellingstraße 3 – 4 / 39104 Magdeburg |
| Internet: | www.eumigra.de www.agsa.de |
| V. i. S. d. P.: | Krzysztof Blau, Geschäftsführer der AGSA e.V. |
| Text und Redaktion: | Dr. Ernst Stöckmann |
| Gestaltung und Layout: | Matthias Ramme / 300GRAMM |

Die Inhalte dieser Broschüre sind urheberrechtlich geschützt. Nachdruck von Textpassagen, Illustrationen oder Piktogrammen oder deren Verwendung in elektronischen Systemen nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung des Herausgebers.

Diese Broschüre können Sie hier bestellen: info@agsa.de

© Alle Rechte vorbehalten 2021

Diese Publikation ist im Rahmen des Projekts Fach- und Servicestelle EU-Migration Sachsen-Anhalt (EUmigra) der Auslandsgesellschaft Sachsen-Anhalt e.V. erstellt worden. Das Projekt ist gefördert durch das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung Sachsen-Anhalt.



#moderndenken



Bildnachweise:

AEM Dessau GmbH/Bilddatenbank Sachsen-Anhalt, S. 36
Altmärker Fleisch und Wurstwaren GmbH/Bilddatenbank Sachsen-Anhalt, S. 40
Auslandsgesellschaft Sachsen-Anhalt e.V., S. 11, 117
DELL Halle GmbH/Bilddatenbank Sachsen-Anhalt, S. 58
Falko Matte/Bilddatenbank Sachsen-Anhalt, S. 91
Foto Lindenberg/Bilddatenbank Sachsen-Anhalt, S. 88
Freepik.com, S. 98, 120
Gerhard Miesterfeldt, S. 12
Harald Krieg/Bilddatenbank Sachsen-Anhalt, S. 39, 108
Horst Fechner/Bilddatenbank Sachsen-Anhalt, S. 15
iStock, S. 18, 23, 26, 32, 106, 112
K+S AG/Bilddatenbank Sachsen-Anhalt, S. 66
Kathrain Graubaum/Bilddatenbank Sachsen-Anhalt, S. 46
Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg/Bilddatenbank Sachsen-Anhalt, S. 17, 69
Matthias Kuch/Bilddatenbank Sachsen-Anhalt, S. 52
Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung des Landes
Sachsen-Anhalt, S. 8
Pexels.com, S. 16, 29, 96
Pixabay.com, S. 14, 16, 78, 80
Ton/Bilddatenbank Sachsen-Anhalt, S. 51
TRIMET ALUMINIUM AG/ Bilddatenbank Sachsen-Anhalt, S. 54

**Wir danken der Investitions- und Marketinggesellschaft Sachsen-Anhalt
für die freundliche Bereitstellung der Bilder!**





EE

LV

LT

RU

BY

PL

UA

SK

MD

HU

RO

HR

BA

RS

BG

ME

MK

EL

AL

TR

RU

